MAV Mitteilungen

2025 Mai/Juni

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

400 Jahre BayObLG – Eine Zeitreise → S. 8

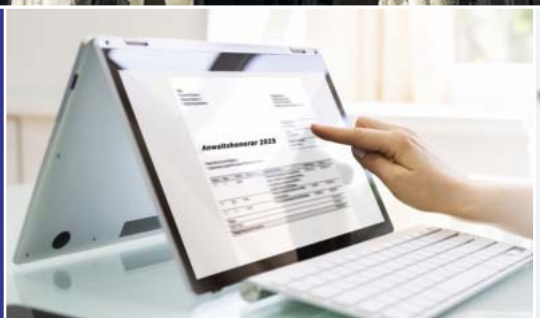

Editorial · Seite 4 | Bericht der neuen Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | MAV Intern · Seite 8 | Münchener Mietgerichtstag · Seite 11 | Aktuelles · Seite 17 | Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag 2025 · Seite 19 | Gebührenrecht · Seite 24 | Interessante Entscheidungen · Seite 26 | Interessantes · Seite 31 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

www.muenchener-anwaltverein.de

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

400 Jahre BayObLG – Eine Zeitreise → S. 8

www.muenchener-anwaltverein.de

16. Münchener Mietgerichtstag 2025 – Programm → Seite 11

MAV Intern

Editorial **4**

Bericht der neuen Vorsitzenden **5**

MAV-Themenstammtische
Ansprechpartner **6**

MAV Service **7**

MAV Intern
400 Jahre BayObLG, Festakt, Tag der offenen Tür im Justizpalast; Drei Staatsgewalten gegen Antisemitismus **8**

Münchener Mietgerichtstag 2025 - Programm **11**

Einladung: 4. MAV-Sommerfest **15**

Die Kanzlei als Ausbilder
Berufsschuljahr 2025/2026, Rückgang der Ausbildungsverträge, Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern zur Vergütung **16**

Aktuelles

Aktuelles **17**

Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag
Programm & Anmeldung **19**

Digitale Anwaltschaft **22**

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA: **23**

Drei Staatsgewalten gegen Antisemitismus → Seite 13

Interessante Entscheidungen → Seite 26

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider
Neuregelung der Kostenschuldnerschaft bei Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens **24**

Interessante Entscheidungen **26**

Interessantes
Arbeitsgemeinschaft Erbrecht veröffentlicht Ergebnis der Online-Umfrage zur Situation der Nachlassgerichte **31**

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Dr. Stefanie Hubig ist neue Bundesjustizministerin **33**

Nützliches und Hilfreiches
Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen **33**

Neues vom DAV **34**

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung Juni 2025 bis September 2025 → **Heftmitte**

Buchbesprechung

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB **35**

Grüneberg, BGB Chat-Book 2025 KI-Anwendung FRAG DEN GRÜNEBERG **36**

Impressum **36**

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm
Fünf Freunde: Museum Brandhorst;
On View. Begegnungen mit dem Fotografischen: PDM
Das Neue Rathaus München;
Stadtführung Haidhausen - Charmantes Viertel mit Dorfcharakter;
MAV goes Theater: Iberl Bühne München **37**

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr **42**

2025 Mai/Juni

Resilienz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sind Sie auch für die Menschenrechte, für gesellschaftliche Resilienz, für ein „Nie wieder"? Noch beantworten viele diese Frage mit einem klaren „ja". Haben wir aber auch eine Antwort auf die Frage, was wir für Menschenrechte und Resilienz konkret tun?
Als ich einen bekannten Berliner Anwalt nach einer fulminanten Rede über Menschenrechte darauf ansprach, erwiderte der nur: „Oh je, vermintes Gebiet."

Wo waren seine Eindeutigkeit und vor allem seine Entschiedenheit?

Doch was macht den gesellschaftlichen Diskurs über die Frage der Resilienz so problematisch oder sogar „gefährlich"? Ich musste an einen Text von Friedlaender-Preisträger Bernhard Schlink denken. Er beschreibt zunächst, dass es keine besonderen Voraussetzungen brauchte, damit Juristen im Dritten Reich funktionierten. „Es brauchte umgekehrt eine besondere Resistenz, eine besondere Renitenz, um im Dritten Reich **nicht** zu funktionieren. Ein besonderes Ethos, das den Juristen nicht auf das Funktionieren, sondern auf – auf was verpflichtet?", *Bernhard Schlink, Erkundungen, 2015, S. 178.* In welchem Ausmaß Juristen dazu neigen, sich dem Mainstream oder Ideologien hinzugeben, beschrieb Bernd Rüthers schon vor 30 Jahren, *Bernd Rüthers, Die Wendeexperten – Zur Ideologieanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen, 2. Aufl. 1995*. Und den Einwand, man habe sich dem nicht entziehen können, begegnete Hannah Arendt: „Folglich sollten diejenigen, die mitmachen und Befehlen gehorchten, nie gefragt werden: ‚Warum hast du gehorcht?' sondern: ‚Warum hast du Unterstützung geleistet?' ", *Hannah Arendt, Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur, 6. Aufl. 2018, S. 52.*

Diese Frage verdeutlicht die Verantwortung für unser Tun. Dabei leben wir in Zeiten, in denen immer weniger Menschen bereit sind, Verantwortung für irgendetwas, noch nicht einmal für sich selbst oder die eigene Zukunft zu übernehmen. Wie oft sind Betriebe oder Verwaltungen gelähmt oder handlungsunfähig, weil niemand bereit ist, eine Entscheidung zu treffen und dafür gerade zu stehen. Stattdessen werden Problemlösungen delegiert, outgesourct oder auf ein Kollektiv übertragen. Aber wie stattdessen handeln?

Bernhard Schlink (*a.a.O. S. 178-188*) beschreibt sehr anschaulich die Antwort seines ersten Ausbilders, eines Strafrichters am Amtsgericht. Der ging nicht den bequemen Weg, strebte keine einfachen Deals an, versuchte vielmehr Fall und Beteiligten gerecht zu werden und war „stolz auf die Institution, der er diente". Dahinter steckt eine Entscheidung, nämlich die Entscheidung, wie er mit den Anforderungen seines Berufes umgehen wollte. Und diese Entscheidung orientierte sich an Werten. Solche Werte, aber auch Vorstellungen von Moral werden bereits in Kindheit und Jugend vermittelt und in der Folge überprüft und gefestigt. Das setzt allerdings voraus, dass vor allem die Eltern bereit und in der Lage sind, Moral und Werte vorzuleben.

Wann haben Sie sich eigentlich das letzte Mal für Werte eingesetzt oder sich auf ein moralisches Argument berufen? Wir werden sehr schnell aktiv, wenn Wohlstandsverluste drohen. Nach drei Generationen in der Konsumgesellschaft sind die moralischen Parameter verloren gegangen. Wir wollen, ja wir können sie nicht mehr anwenden und erst recht nicht an unsere Kinder weitergeben. Das öffnet all denen Tür und Tor, die uns korrumpieren und uns ein „weiter so!" versprechen. Resilienz – also die Fähigkeit, das Leben zu bewältigen und sich anzupassen, auch wenn man sich mit ungünstigen Umständen für seine Entwicklung konfrontiert sieht (*Berk, Entwicklungspsychologie, 3. Aufl. 2005, S. 924*) – spielt in unserer Gesellschaft keine Rolle mehr. Wir sind nicht resilient, als Individuen – und damit auch als Gesellschaft. Eine abstrakt gesellschaftliche oder auf die Gesellschaft delegierte Resilienz ist nicht vorstellbar.

Deshalb müssen Juristinnen und Juristen Werte wieder konkret benennen und einfordern, müssen das Verhältnis des Einzelnen zum Anderen, zu Umwelt und Gesellschaft neu kalibrieren und eine Diskussion über Moral jenseits rechtlicher Kategorien führen. Und dabei werden wir sicherlich eine Ambivalenz nicht verkennen: Einerseits schützt Recht zwar den Einzelnen vor den moralischen Zumutungen anderer und damit vor Moral. Andererseits setzt Recht einen Gutteil moralischer Normen durch, *Seelmann / Demko, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 2014, § 3, 11*. Der Blick auf die Geschichte zeigt: **Moral schafft Resilienz**.

Systemische Absicherungen der Resilienz, etwa durch die Grundgesetzänderung zur Sicherung des Bundesverfassungsgerichts Anfang des Jahres oder die Verankerung der Anwaltschaft im Grundgesetz, sind wichtig. Sie entlassen uns aber nicht aus der persönlichen Verantwortung, die Voraussetzungen für unsere eigene Resilienz zu schaffen. Das ist unangenehm, weil wir viel Gewohntes, viele Lebensentscheidungen neu bewerten müssen. Aber es ist weniger gefährlich, als mitzuerleben, wie sich die Zustände unkontrolliert ändern. Hilfreich sind sicherlich die beiden Texte von Hannah Arendt und Bernhard Schlink, die ich Ihnen abschließend sehr ans Herz lege.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Im Wonnemonat Mai …

bleibt es produktiv beim MAV!

Der Frühlingswind bläst tüchtig in die Vereinssegel, das Jahr hat Fahrt aufgenommen.

Gerade wirkte bei mir die Feierlichkeit zum 400. Gründungsjubiläum des Bayerischen Obersten Landesgerichts Ende April noch nach, da ging es schon weiter am 7. Mai mit der beeindruckenden Veranstaltung **Drei Staatsgewalten gegen Antisemitismus** und dem **Tag der offenen Tür** im Justizpalast am 10. Mai. Gesellschaftspolitisch dreht sich weiterhin alles um unseren Rechtsstaat und das mit gutem Grund: Er steht dieser Tage unter Beschuss wie schon lange nicht mehr. Demokratie und Freiheit sind nicht selbstverständlich, sie müssen verteidigt werden. Deswegen werde ich auch nicht müde, immer wieder darüber zu schreiben und in der digitalen Welt zu kommentieren. So leiste ich meinen Beitrag, um das Bewusstsein darüber in der Öffentlichkeit zu schärfen.

Mehr zur bewegten Geschichte des BayObLG als Jubilar 2025 und den wichtigen Veranstaltungen hierzu lesen Sie im Heft auf Seite 8.

Über den entschlossen erfolgten Schulterschluss der drei Staatsgewalten in Bayern und die klaren Statements zu #Niewiederistjetzt# folgt mein Bericht auf Seite 13 im Heft.

Nach dem 80sten Jahrestags des Kriegsendes am 8. Mai stehen wir alle und ganz besonders die Anwaltschaft in der Verantwortung für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Würde des Menschen einzutreten. Dafür braucht es eine Erinnerungskultur und dafür muss man Dinge beim Namen nennen: Juden werden in Deutschland und Bayern wieder verfolgt! **Es darf keine Toleranz gegenüber Judenhass geben! Jeder kann dazu beitragen!**

Hierfür stehe ich als Vorsitzende, hierfür steht der MAV!

Die aktuelle RVG-Anpassung hat zwar keine so lange Historie wie das BayObLG – auch wenn es sich manchmal so anfühlte – aber auf den letzten Metern bis zur Verkündung kam man sich vor wie im Schleudergang eines politischen Waschprogramms. Bis zuletzt war offen, ob die alte Regierung das Thema überhaupt noch auf die Tagesordnung setzt. **Jetzt kommt die Erhöhung endlich, mit Wirkung zum 1. Juni 2025.**

Bedenkt man die allgemeine Einkommens- und Preissteigerung in Deutschland, so ist eine regelmäßige Anpassung der Gebühren auch bei den Anwälten erforderlich. Hierfür setzen sich auf Bundesebene DAV und BRAK für uns ein. Präsidiumsmitglied des DAV Dr. h.c. Edith Kindermann hat das Thema in ihrer Zeit als DAV Präsidentin unermüdlich vorangebracht und geprägt. Ihrem Statement zum Thema kann ich nur beipflichten: *„Die Zustimmung (des Bundesrats zur RVG-Anpassung) stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat und war unverzichtbar. Was auf den ersten Blick nur eine Frage für die Berufsangehörigen zu sein scheint, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Grundlage für den Zugang zum Recht.“* [1]

Daran werden wir beim MAV anknüpfen. Die Gebührenordnung der Anwaltschaft darf nicht von der gesamtgesellschaftlichen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. Deswegen pochen BRAK und DAV gemeinsam auf eine Anpassung in jeder Legislaturperiode.

Um die Interessen unserer Mitglieder weiter zu verfolgen, zeigt der MAV bei den aktuellen Themen beständig Gesicht. Der Vorstand ist präsent, auf Veranstaltungen der Justiz, der Verbände und Institutionen, kommt ins Gespräch auch mit den Bürgern, betreibt Networking und nimmt am gesellschaftspolitischen Austausch teil. Denn auch die Münchener Anwaltschaft darf nicht in alten Mustern verharren, sie muss sich am Puls der Zeit bewegen. In diesem Sinne läuft auch die Präsenz des MAV bei LinkedIn erfolgreich. Folgen Sie uns hier gerne und bleiben sie immer auf dem Laufenden.

Auf dem Laufenden und auf der Höhe der Zeit präsentiert sich auch der Deutsche Anwaltstag 2025 vom 2. bis 6. Juni virtuell und in Berlin unter dem Motto **Rechtsstaatlichkeit stärken Freiheit bewahren.** Seien Sie dabei und nehmen Sie am rechts- und berufspolitischen Austausch teil. Darüber hinaus ist der DAT eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung überhaupt.

Der MAV widmet sich im Sommer wieder verstärkt neuen Projekten rund um den Nachwuchs: Am 18. Juni findet das erste Referendare-Brunch mit Eröffnung auf unserer Geschäftsstelle im Zimmer 63 im Justizpalast statt. Geben Sie das gerne an Ihre Referendare weiter.

Im Juli starten wir an ersten Schulen mit der Pilotierungsphase des Aktionsbündnisses **Justice for all** getragen vom MAV dem Deutschen Juristinnenbund e.V. und dem Bayerischen Richterverein e.V.. Unsere Teams werden an Pilotschulen in und um München Lehreinheiten zu Demokratie und Rechtsstaat mit Planspielen im Arbeitsrecht, Familienrecht und Strafrecht geben.

Am 21. Juli findet die DAV Regionalkonferenz Bayern in München in der MAV GmbH statt. Wir werden uns hier mit den andern bayerischen Anwaltvereinen über aktuelle Themen austauschen.

Und schließlich heißt es dann am letzten Freitag im August **Auf zum 4. Sommerfest des MAV** im Augustiner Biergarten an der Arnulfstraße – hoffentlich in Ihrem Terminkalender bereits als eine feste jährlich wiederkehrende Vereinsinstitution vorgemerkt!?

Zum Schluss habe ich noch einen Ausblick auf den Vereinsherbst für Sie: Unser beliebtes Kulturprogramm erhält ein Facelift. Freuen Sie sich mit mir auf mehr Exkursionen, mehr Familienzeit und mehr Spaß bei Kunst und Kultur im MAV! Derzeit wird in unserer Geschäftsstelle fleißig an der Ausgestaltung gearbeitet. Unter anderem wird es auch ein wiederkehrendes Programm „Mitglied plus Kids“ geben, das auch mit Ihrer ganzen Familie besucht werden kann.

Den Auftakt macht am 17. Oktober ein Besuch in der Iberl Bühne München zum Vorzugspreis für Mitglieder. Gezeigt wird das Stück „Bauernschach – irgendwann, da foit a jeda …“ eine Komödie in drei Akten von Florian Günther. Details zur Anmeldung finden Sie im Heft. Schnell sein lohnt sich, denn die Plätze sind begrenzt.

Lassen Sie sich also anstecken von der Produktivität im Frühling und freuen Sie sich mit mir auf einen bewegten Vereinssommer und einen interessanten Kulturherbst!

Ihre Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

([1]Quelle: DAV PM Nr. 14/25)

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Wagner
✉ kontakt@wagner-lederer.de (Tel. 0171 6455099)

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder

RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und
RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und
RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V. für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode
✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak,Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner
✉ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und
RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

NEU: Themenstammtisch Steuerstrafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
✉ stammtisch@ckss.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

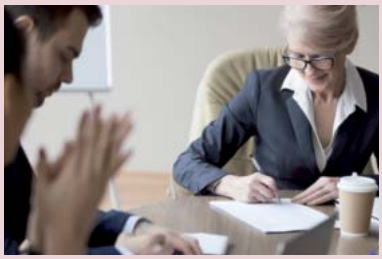

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006
E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV Intern

Gründungsjubiläum: 400 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht – Eine Zeitreise

Feierlich ging es zu, am 29. April 2025 in der Allerheiligen-Hofkirche der Münchener Residenz. Ministerpräsident Dr. Markus Söder hatte zu einem Festakt anlässlich des 400. Gründungsjubiläum geladen und über 300 Ehrengäste kamen. Sie konnten miterleben, wie lebendig die Diskussion um Gewaltenteilung und Abhängigkeiten der Justiz in Bayern geführt wird. Deutlich wurde, dass sowohl die verschiedenen Gründungen des Gerichts als auch dessen Abschaffungen stets hochpolitische Akte waren: Die Gründungen als Nachweis politischer Macht, insbesondere territorialer Souveränität, die Schließungen ebenfalls als Akt der Macht und Beseitigung oder „freiwilliger" Aufgabe bayerischer Eigenständigkeit.

Wem das während der Veranstaltung noch nicht deutlich geworden war, dem schaffte der abschließende historische Vortrag von **Georg Reichlmayr**, Historiker und offizieller Gästeführer der Stadt München Klarheit: Kaiser Ferdinand II. verlieh 1620 Herzog Maximilian I (ab 1623 Kurfürst) das Privilegium de non appellando, wohl aus Dank für dessen militärische Unterstützung im Dreißigjährigen Krieg. Das Privilegium de non appellando wurde (bereits) im Mittelalter vom Kaiser vergeben und gab einem Territorialherrn das Recht, seinen Untertanen zu verbieten, den Kaiser als gerichtlich höhere Instanz anzurufen. So wurde am 17. April 1625 das Revisorium eingerichtet, das für Bayern an die Stelle des Reichskammergerichtes als letzte Instanz trat. Damit erstreckte sich der absolutistische Herrschaftsanspruch Maximilians I. auch auf die Rechtsprechung. Nähere Details bei *Friedrich Merzbacher, 350 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht – rechtshistorische Betrachtungen, in: Gerhard Herbst, Das Bayerische Oberste Landesgericht – Geschichte und Gegenwart, 1993, unveränderter Nachdruck 2009;* in der Geschäftsstelle des MAV können Interessierte noch Exemplare erhalten. Beim Revisorium handelte es sich nicht „um ein unabhängiges Gericht im heutigen Sinn: Die Mitglieder wurden durch den Herzog, später Kurfürsten ernannt, dem auch, jedenfalls formal, in den Sitzungen der Vorsitz gebührte. Die Richter waren Diener ihres Herrschers", so der Text der aktuellen Ausstellung im Justizpalast zum Jubiläum.

Nach fast zweihundert Jahren begann sich die Sicht auf das Revisorium zu wandeln. Mit der Errichtung des Königreichs Bayern 1805 vollzog sich schließlich die Abkehr vom traditionellen Patrimonialstaat der Wittelsbacher. In der Justiz entstand 1809 ein dreistufiger Gerichtsaufbau mit dem neuen Oberappellationsgericht an der Spitze. Die Gründung des deutschen Reiches 1871 stellte dann die Existenz des Gerichts in Frage. Die Kompetenzen sollten auf das Reichsgericht übertragen werden. Das Ringen – auch um diesen Teil bayerischer Unabhängigkeit – endete auf Reichsebene im Erlass der Reichsjustizgesetze und auf bayerischer Ebene im Erlass des bayerischen AGGVG vom 23. Februar 1879. Mit diesem Gesetz wurde der oberste Gerichtshof aufgehoben und gleichzeitig ein Oberstes Landesgericht errichtet. Diese „Struktur" überlebte auch das Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900, auch wenn es zu Zuständigkeitsverlagerungen kam.

310 Jahre nach seiner erstmaligen Errichtung wurde es ironischer Weise zum 1. April 1935 durch die Nationalsozialisten zum zweiten Mal aufgelöst. Dabei ging es ausdrücklich um die Zerstörung regionaler Eigenständigkeit, die der Ideologie eines „Dritten Reiches" und der einheitlichen Ausübung jeglicher Staatsgewalt durch den Führer im Wege stand, *Franz Gürtner, Abschied vom Bayerischen Obersten Landesgericht, Deutsche Justiz, 1935, 544.* Die Wiedererrichtung am 01.07.1948 war eher eine Selbstverständlichkeit. Das belegen die Protokolle des Bayerischen Ministerrats in der Zeit von 1945 bis 1954 und der Plenarsitzung am 31.10.1947. Zuständig war das BayObLG fortan für Revisionen gegen erstinstanzliche Zivilurteile der Landgerichte, sofern deren Zuständigkeit ausschließlich war, und gegen Strafurteile der Schwurgerichte; außerdem für Vorlegungen von Revisionen und Beschwerden durch die Land- und Oberlandesgerichte, subsidiär für die Bestimmung des zuständigen Gerichts und als „Oberstes Fideikomissgericht"; angegliedert war der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte.

Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber löste das BayObLG 2006 dann erneut auf. Diesmal sollte es um Kosteneinsparungen gehen. Erst im Jahre 2012 offenbarte Edmund Stoiber seine wahren Absichten, *Edmund Stoiber, Weil die Welt sich ändert, Autobiographie, 2012, S. 206.* Es ging um den Beweis der Macht, sogar ein oberstes Gericht einer

politischen Idee opfern zu können. Der Landtag setzte die Ankündigung der Auflösung (Regierungserklärung vom 6. November 2003) mit Beschluss vom 20. Oktober 2004 zum 30. Juni 2006 um. Einer der wenigen Abgeordneten der Regierungspartei, die diesem Vorhaben widersprachen, war übrigens der heutige Justizminister Georg Eisenreich.

Um die Auflösung zu verhindern, gründeten achtzehn prominente bayerische Juristinnen und Juristen aus allen Bereichen rund fünf Wochen nach der Regierungserklärung am 15. Dezember 2003 den **Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts**, ab 2006 **Pro Justiz – Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts e.V.**

von links: Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Andrea Breit, 1. Vorsitzende des MAV e.V. RAin Michaela A.E. Landgraf, Präsident des Landesarbeitsgerichts Nürnberg Dr. Hans Dick

In der Zeit von 2012 bis zum Ende der Tätigkeit des Vereins 2016 konnte ich als Mitglied des Vorstands intensiv an der Verwirklichung von dessen Zielen, insbesondere der Stärkung der Justiz, mitarbeiten.
Zur Geschichte von Pro Justiz:
Michael Dudek, Pro Justiz e.V. – Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts, in: Pau/Haumer/Melzow, Stationen, Festschrift zum 80. Geburtstag von Jupp Joachimski, 2022, mit einer Dokumentation des Widerstands gegen die Auflösung; https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayerisches_Oberstes_Landesgericht#Widerstand_gegen_die_Abschaffungspläne.

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 kündigte Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes mit Sitz in München und Außensenaten in Nürnberg und Bamberg an. Aus Sicht dieses Ministerpräsidenten ging es vor allem darum, die Eigenstaatlichkeit Bayerns auch in der Gerichtsbarkeit wieder deutlicher zur Geltung zu bringen. Dies wurde auch in seiner Ansprache beim Festakt zum 400. Jubiläum deutlich. Dabei stand die Abgrenzung Bayerns und die Herausstellung seiner Alleinstellungsmerkmale in Deutschland im Vordergrund. Und so gab der Ministerpräsident – wie einige seiner Vorgänger – zum feierlichen Anlass eine Bestandsgarantie für das Gericht.

Der Landtag beschloss am 11. Juli 2018, das Gericht zum 15. September 2018 wieder einzurichten. Am 17. September 2018 wurde Gerichtspräsident **Dr. Hans-Joachim Heßler** mit einem Festakt (ebenfalls in der Allerheiligen Hofkirche) in sein neues Amt eingeführt. Mit Wirkung vom 16. Dezember 2018 wurde **Manfred Götzl** zum Vizepräsidenten ernannt. Seit 1. Oktober 2021 ist **Dr. Andrea Schmidt** Präsidentin des BayObLG, Vizepräsident ist **Paul Heinrichsmeier**.

Damit zählt das Bayerische Oberste mit zu den ältesten bestehenden Gerichten in Deutschland. Nur das Berliner Kammergericht wurde früher, nämlich 1468 erstmals urkundlich erwähnt und gilt als das älteste noch arbeitende Gericht Deutschlands.

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist ein Garant für Rechtsstaatlichkeit, ein Eckpfeiler zur Festigung einer unabhängigen Justiz und ein sichtbares Zeichen für den Föderalismus in Bayern. Man kann sagen, es hat sich bewährt. 400 Jahre seit seiner Gründung und im Wandel der Zeiten ist es heute vielleicht wichtiger denn je, die Säule der rechtsprechenden Gewalt zu stärken.

Zuständig ist das BayObLG nun aktuell im Zivilrecht, Vergaberecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie Berufsrecht. Seine Aufgaben werden am Stammsitz in München und an den Außensenaten in Bamberg und Nürnberg wahrgenommen. Im Gerichtsaufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht das Bayerische Oberste Landesgericht zum Teil neben dem Bundesgerichtshof, zum Teil nimmt es einheitlich Aufgaben der drei bayerischen Oberlandesgerichte wahr.

Der Festakt setzte ein Zeichen gegen die immer radikaler werdenden Angriffe auf den Rechtsstaat – von innen wie außen. Eine starke und unabhängige Justiz als eine der drei Säulen eines Rechtsstaats steht auch für eine wehrhafte Demokratie. Selbstverständlich ist das nicht, wie man über den Atlantik blickend gerade erkennen kann. Umso wichtiger ist es, dass die Gesellschaft also die Bürgerinnen und Bürger den Rechtsstaat leben.

Gut also, dass es mit dem Festakt nicht sein Bewenden hatte. Am 10.05.2025 wurde im Justizpalast mit einem **Tag der offenen Tür** für alle interessierten Bürger mit einem außerordentlich breiten Programmangebot für die ganze Familie weiter gefeiert (https://www.bayern.de/tag-der-offenen-tuer-im-muenchner-justizpalast/).

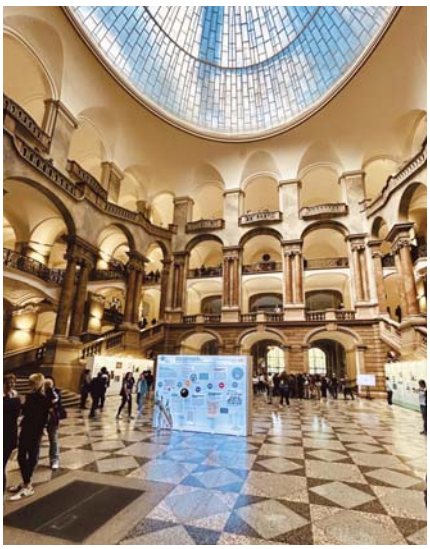

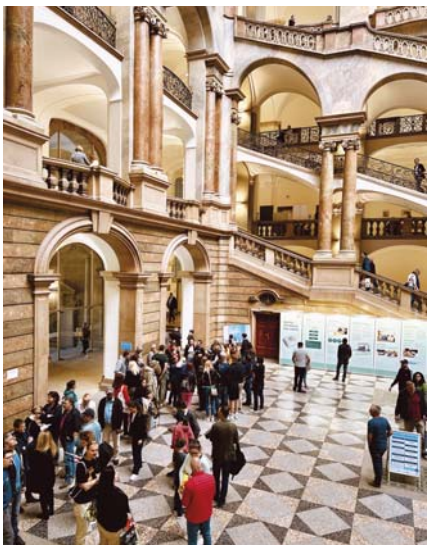

Auch der MAV öffnete seine Türen und gab Einblicke durch die anwesenden Vorstandsmitglieder in seine Arbeit. Denn der Rechtsstaat braucht ein starkes Netzwerk. Dieses Mal stand ganz besonders im Fokus, dass der MAV sich stark für Bürgerrechte und den Zugang aller Bürger zum Recht engagiert. Wir unterhalten insgesamt sechs Rechtsberatungsstellen bei den Amtsgerichten in und um München, bieten einen Verteidigernotruf in Kooperation mit der RAK München und der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. an, unterstützen weitere fachbezogene Beratungsstellen und können mit unserem großen Anwaltsnetzwerk für jedes herangetragene Problem den richtigen Anwalt benennen.

Wer sich weiter zum Jubiläum über das BayObLG informieren will, kann auf die von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (BLZ) erstellte Publikation mit dem Titel „Tradition und Anspruch – 400 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht“ und die NJW-Sonderausgabe mit dem Titel „400 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht - Institution bayerischer Eigenständigkeit und Pfeiler des Rechtsstaates“ zurückgreifen.

Schön also, dass im 400. Jubiläumsjahr seit seiner Gründung dieses ehrwürdige Gericht in München gebührend gefeiert wird!

Happy Birthday wünscht auch der Münchener Anwaltverein!

RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende MAV e.V.

Abb. von links oben nach rechts unten: 1. Vorsitzende des MAV e.V. RAin Michaela A.E. Landgraf beim Tag der offenen Tür in der MAV-Geschäftsstelle; mit dem Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich; mit dem Ausbildungsleiter für den Justizwachtmeisterdienst des OLG-Bezirks München Justizsicherheitsinspektor Uwe Vater; mit den Kollegen des MAV-Vorstands, dem MAV Geschäftsführer RA Michael Dudek und dem MAV-Schatzmeister RA Alexander Klein sowie den kreativen jüngsten Besucherinnen des MAV.

16. Münchener Mietgerichtstag
Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Hybrid-Tagung*
Montag, den 30. Juni 2025, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

09:00 – 09:30	**Grußworte** Dr. Ragnar Schneider, Vizepräsident des Amtsgerichts München RAin Michaela Landgraf, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVerein e.V. Dr. Britta Hickl, Referatsleiterin Referat I B 5 - Mietrecht, Bundesministerium der Justiz Jacqueline Charlier, Kommunalreferentin der Landeshauptstadt München
09:30 – 10:30	**Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht** RiOLG Jost Emmerich, OLG München VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München
10:30– 11:15	**Textform bei Mietvertragsschluss oder** **Ist das Gesetz klüger als seine Verfasser?** RiOLG Dr. Torsten Landwehr, OLG Celle
11:15 – 12:00	Pause
12:00– 12:45	**Vereinbarungen zur Indexmiete** Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Michael Schultz, Berlin
12:45– 13:45	**Mietrecht aktuell – Stellungnahmen und Standpunkte** RAin Beatrix Zurek, 1. Vorsitzende des Mietervereins München RA Georg Hopfensperger, stv. Vorsitzender Haus und Grund, München RA Jörg Weißker, München RiAG (waRi) Johannes Jahrbeck, Amtsgericht München
13:45 – 14:30	Pause
14:30 – 15:15	**Anwendung von Legal Tech im Mietrecht** Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, Akademische Rätin a.Z., LMU München
15:15 – 16:00	**Aktuelle Rechtsprechung der Münchener Gerichte** RiAG Dr. Tom Walter, Amtsgericht München
16:00– 16:30	**Diskussion und Verabschiedung** RiOLG Jost Emmerich, München

Anmeldung: nächste Seite

Münchener **Anwalt**Verein e.V.

in Kooperation mit **Amtsgericht München**

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de
MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

16. Münchener Mietgerichtstag
Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma	
Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied ☐ Ja ☐ Nein
☐ Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	☐ Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Mitt.HP 5/6 2025

☐ Online
☐ Präsenz

16. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 30. Juni 2025, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr, Hybrid-Tagung*
Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270
für DAV-Mitglieder: € 270,– zzgl. MwSt (= € 321,30), für Nichtmitglieder: € 336,– zzgl. MwSt (= € 399,84)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

✗ **Datum / Unterschrift**

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden" registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.
Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.
Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.
Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.
Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Drei Staatsgewalten gegen Antisemitismus

Ein starkes Zeichen gegen Antisemitismus in Bayern und für den Rechtsstaat setzten am 7. Mai 2025 die Vertreter der drei Staatsgewalten, für die Legislative Landtagspräsidentin Ilse Aigner, für die Exekutive Innenminister Joachim Herrmann und für die Judikative Justizminister Georg Eisenreich zusammen mit dem Präsidenten des BayVerfGH Dr. Hans-Joachim Heßler. Initiiert hatte die Veranstaltung im Münchner Justizpalast der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Justiz Oberstaatsanwalt Andreas Franck.

Der MAV war zu Gast bei diesem eindrucksvollen und entschlossen geschlossenen Schulterschluss zwischen allen drei Säulen des Rechtsstaates zu einem gemeinsamen Bekenntnis:

Antisemitismus hat in unserer Gesellschaft keinen Platz – nicht in Bayern, nicht in Deutschland!

Staatsminister Herrmann stellte klar, dass Antisemitismus in all seinen Formen unerträglich sei. Es dürfe keine Beschönigungen geben, es brauche eine aktive Erinnerungskultur. Damals habe der Staat in allen drei Gewalten den Antisemitismus erst richtig befördert, ihn noch stärker gemacht und damit in unerträglicher Weise sogar perfektioniert. Er rief dazu auf, dem Antisemitismus wehrhaft und konsequent entgegenzutreten. Denn der Schutz der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sei unsere historische Verantwortung. Die Polizei stehe im engen Austausch mit den Sicherheitsbehörden und anderen Stellen, um potentielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und mögliche Bedrohungen zu beseitigen. Die Bekämpfung von Antisemitismus könne nicht alleine durch die Sicherheitsbehörden gelingen. Austauschformate wie die heuteige Veranstaltung seien von großer Bedeutung. Gemeinsam würde deutlich werden, dass in Bayern kein Antisemitismus geduldet werde.

Alle drei Repräsentanten der Staatsgewalt traten in ihren Reden klar für unsere freie Gesellschaft, unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie ein – mit einer Null-Toleranz-Haltung gegenüber Judenhass.

Der Veranstaltungsort hätte nicht symbolkräftiger gewählt sein können: Sitzungssaal 270 im Justizpalast, Schauplatz historischen Unrechts. Am 22. Februar 1943 wurde hier Hans Scholl, Sophie Scholl und Christoph Probst der Prozess vor dem Volksgerichtshof gemacht. Richter Roland Freisler verurteilte die drei Angeklagten wegen "landesverräterischer Feindbegünstigung, Vorbereitung zum Hochverrat und Wehrkraftzersetzung" zum Tode.

Aigner, Eisenreich und Herrmann setzten klare Worte gegen den seit dem 7. Oktober 2023 [1] deutlich erstarkten Antisemitismus in Bayern und Deutschland.

Die Landtagspräsidentin sprach sich entschieden dafür aus, dass Judenhass in unserem Land in jeder Form geächtet und bekämpft werden müsse. Sie konstatierte, das Versprechen „Nie wieder" sei nicht eingehalten worden und nun sei es unsere demokratische Pflicht, aufzustehen, Haltung zu zeigen und ein „Immer wieder" zu verhindern.

Staatsminister Eisenreich formulierte deutlich, dass Deutschland und die Welt seit dem 7. Oktober 2023 die schlimmste Welle von Antisemitismus seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges erlebe. Es sei unsere Verantwortung, dass sich Jüdinnen und Juden in Bayern sicher fühlen können. Der Kampf gegen den Antisemitismus sei eine Daueraufgabe, der wir uns Tag für Tag stellen müssen. Unverbrüchlich stünden die drei Staatsgewalten an der Seite der jüdischen Bürgerinnen und Bürger. Antisemitismus habe in unserer Gesellschaft keinen Platz.

Neben den drei Vertretern der Staatsgewalt kamen auch die Zeitzeugen und Holocaust-Überlebenden **Dr. h.c. mult. Charlotte Knobloch**, Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, und **Abba Naor** zu Wort. Ihre Beiträge gingen unter die Haut, weil sie bis in die Gegenwart hinein reichen. War der Terror des NS-Regimes schon eine unerträgliche Unrechtserfahrung, ist die gegenwärtige Situation für Jüdinnen und Juden in Bayern eine Zumutung.

Knobloch berichtete, dass 80 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus jüdische Menschen wieder in Angst wie seit dem Holocaust nicht mehr leben würden. Von einem Leben in Normalität seien sie weiter entfernt denn je. Eindringlich schilderte Knobloch, wie sie ertragen musste, dass ihre Enkelin in der Münchner U-Bahn Judenhass ausgesetzt gewesen sei, der sie zur sofortigen Ausreise aus Deutschland veranlasst habe. Sie bestätigte aber auch, dass die heutige Veranstaltung dem Judenhass ein starkes Signal entgegensetze. Die drei Staatsgewalten würden gegenwärtig fest an der Seite der jüdischen Gemeinschaft stehen und deutlich machen, dass der Kampf gegen Judenhass uns alle angehe. Er sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie bekräftigte, dass wir alle Verantwortung tragen würden – denn wir alle seien der Staat und die Gesellschaft. Sie zeigte sich aber auch zuversichtlich, dass wir diese Aufgabe gemeinsam meistern könnten.

Der 97 jährige **Abba Naor** ist einer der letzten Überlebenden des Holocausts. Er überlebte das Ghetto im litauischen Kaunas, mehrere Konzentrationslager und den Todesmarsch. Nach dem Krieg emigrierte er mit seinem Vater nach Israel. Alle anderen Familienmitglieder waren von den Nazis umgebracht worden. Seit 1995 engagiert er sich als Zeitzeuge und geht regelmäßig an Schulen, um seine Geschichte zu erzählen und das Bewusstsein für den Holocaust zu schärfen. Dabei sei in ihm die Hoffnung entstanden, dass gerade die Jugend das Geschenk der jungen Demokratie zu schätzen wisse.

Im Anschluss wurde in einer hochkarätig besetzten Runde über den Kampf gegen den Judenhass diskutiert. Es sprachen der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München **Dr. Hans-Joachim Heßler**, der Direktor der Stiftung Bayeri-

[1] Am 7. Oktober 2023 wurden in Israel Bewohner der Kibbuzim und Orte in Grenznähe des Gazastreifens sowie die Besucher des Nova-Musikfestivals und auch das israelische Militär von einem Terrorangriff der Hamas überrascht. Mehr als 1100 Menschen wurden brutal ermordet, rund 250 Geiseln verschleppt. Bis heute ist das Schicksal zahlreicher verschleppter Geiseln noch immer nicht aufgeklärt

sche Gedenkstätten und MdL **Karl Freller**, der Landespolizeipräsident **Michael Schwald** sowie die deutsch-iranische Autorin **Shahrzad Eden Osterer**.

Dr. Heßler unterstrich, dass der Kampf gegen den Antisemitismus nicht nur politische Notwendigkeit habe, sondern auch eine verfassungsrechtliche Verpflichtung für alle Staatsgewalten darstelle. Die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz seien bewusste Reaktionen auf den NS-Unrechtsstaat, der sich von Anfang an die Diskriminierung und Vernichtung von Jüdinnen und Juden zum Ziel gesetzt habe. Das würden die Präambel der Bayerischen Verfassung, die Menschenwürdegarantie, der Gleichheitssatz, die Verbürgung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Ächtung von Rassen- und Völkerhass belegen. Nun müsse die Staatsgewalt zielorientiert arbeiten und den Menschen zeigen, dass der Rechtsstaat Krisen lösen könne.

Freller trat für die Wichtigkeit der Erinnerungsarbeit ein wie in den KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg um die Vergangenheit wachzuhalten, Aufklärung zu betreiben und vor den Gefahren von Vorurteilen und Hass zu warnen. Er sehe den Antisemitismus aus drei Richtungen, von Seiten der extremen Rechten, der Linken aber auch der Islamisten. Erinnerungsarbeit allein reiche seiner Meinung nach nicht aus; es bedürfe weiterer Anstrengungen in der Gesellschaft, um aktiv gegen Diskriminierung einzutreten und eine Kultur des Respekts und der Toleranz zu fördern. Vor allem sah er die Wichtigkeit der Förderung in der kindlichen Entwicklung, da seiner Ansicht nach Vorurteile bereits in den Kinderjahren entstehen würden. Nur so könne eine Zukunft gestaltet werden, in der Vielfalt und Respekt für alle Menschen im Mittelpunkt stehe.

Die Journalistin Eden Osterer berichtete, dass ihr der Judenhass auf allen möglichen Ebenen begegne und sich das nach dem 7. Oktober 2023 deutlich verschärft habe. Jetzt seien die Ängste von jüdischen Eltern wirklich existentiell und sie würden sich fragen, ob „Nie wieder" nur eine Worthülse sei. Auch dürfe man den Antisemitismus in islamistischen Parolen nicht unterschätzen, die in Deutschland allgegenwärtig seien. Für sie sei nicht vorstellbar gewesen, was nun passiere.

Für Polizeipräsident Schwald war klar, dass die Polizei in der Verantwortung stehe, damit die Bedrohungslage nicht kippe. Er bekräftigte, dass hierfür alles getan werde.

Das Schlusswort hielt der Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, **Dr. Ludwig Spaenle**. Er nannte beim Namen, was nun wieder traurige Realität ist: In Deutschland werden wieder Jüdinnen und Juden verfolgt. Deshalb sei es ein wichtiges Signal, dass Legislative, Exekutive und Judikative klar zu ihrer Verantwortung für jüdisches Leben und im Kampf gegen Antisemitismus stehen. Nach dem Krieg habe es mit der politischen Idee der sogenannten „Stunde Null" augenscheinlich keine Nazis mehr gegeben. Aber alle wussten, dass sie weiter Bestandteil der Gesellschaft waren. So viele Mörder liefen frei herum, konnten in der jungen Bundesrepublik ihr Leben aufbauen, Karriere machen, auch in der Justiz und in der Wissenschaft. Die Demokratie sei von der Gesellschaft damals angenommen und damit eine stabile Gesellschaft geschaffen worden. Es seien die Menschenrechte im Alltag, um die es hier im Kern gehe.

Für den Initiator dieser Veranstaltung, Oberstaatsanwalt Andreas Franck, ist der Mut zum Nein-Sagen besonders wichtig, wenn Gespräche eine antisemitische Tendenz bekommen. Jeder Widerspruch helfe, egal ob am Gartenzaun, innerhalb der Familie oder in der Arbeit. Das stoppe die „Meinungsspirale", die ansonsten unbeherrschbar zu werden drohe.

Franck ist seit Oktober 2021 bei der bayerischen Justiz neben den drei regionalen Antisemitismus-Beauftragten in München, Nürnberg und Bamberg der Zentrale Antisemitismus-Beauftragte. Angesiedelt ist diese Stelle bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft. Bereits 2018 wurden jeweils Antisemitismus-Beauftragte bei den drei Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg und Bamberg eingesetzt. Ende des Jahres 2021 wurden bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften Ansprechpartner für Antisemitismus etabliert.

Auch die Anwaltschaft steht hier in der Verantwortung:
Der Deutsche Anwaltverein hat die Anwaltschaft dazu aufgerufen, gemeinsam für den Rechtsstaat einzustehen (näheres hierzu siehe: https://anwaltverein.de/de/kampagne-rechtsstaat): **„In einer Zeit, in der demokratische Institutionen und rechtsstaatliche Prinzipien immer häufiger offen infrage gestellt und angegriffen werden, braucht es Menschen, die aufstehen. Aufstehen, um den Rechtsstaat und seine Verfahren zu schützen. Die Anwaltschaft muss dabei mit starker Stimme zu hören sein. Es ist für uns daher höchste Zeit, noch sicht- und hörbarer für Freiheit, die Geltung des Rechts und Rechtssicherheit einzustehen."**

Der MAV bekennt sich klar zum Leitbild des Deutschen Anwaltvereins. Wir streiten für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte in Europa. Wir verteidigen die von uns im 19. Jahrhundert errungene Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Wir kämpfen für den Zugang aller zum Recht.

#NieWiederIstJetzt

RAin Michaela A.E. Landgraf, 1. Vorsitzende des MAV e.V.; seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern (links); Antisemitismusbeauftragter der Bayerischen Justiz Oberstaatsanwalt Andreas Franck; Dr. Hildegard Kronawitter, Vorsitzende der Weißen Rose Stiftung e.V. (ganz rechts)

RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Ihr Kontakt zum MAV

Alte E-Mail Adresse des Münchener Anwaltvereins abgeschaltet

Die gültige E-Mail-Anschrift des Münchener Anwaltvereins e.V. lautet info@muenchener-anwaltverein.de. Sie verwendet ein Minus statt dem Punkt zwischen „münchener" und „anwaltverein". Die alte E-Mail-Adresse wurde im Zuge einer Softwareumstellung nun abgeschaltet und wird nicht mehr zugestellt.

MAV-Mitteilungen auch digital

PDF-Ausgabe der MAV-Mitteilungen mit Lesezeichen und links zum schnellen Navigieren im Inhalt

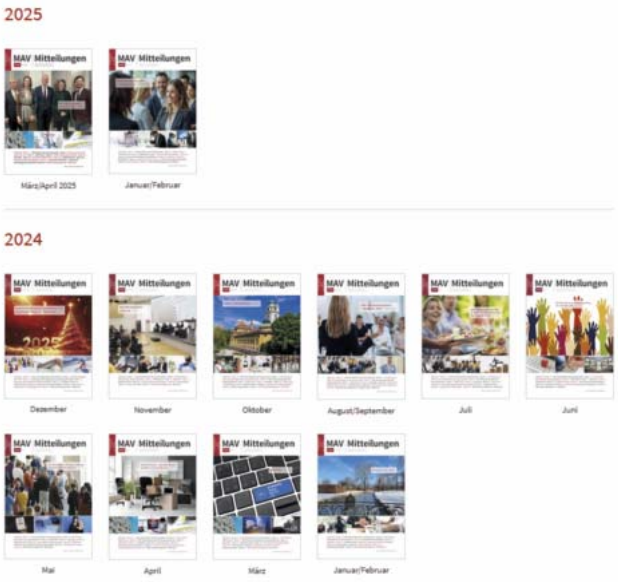

Die MAV-Mitteilungen sind auf der Webseite des Münchener Anwaltvereins e.V. unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/) auch digital abrufbar. Sie finden dort die jeweils aktuelle Ausgabe sowie alle Ausgaben seit dem Jahr 2010.

Zum schnellen Navigieren zu den gewünschten Inhalten dienen die Lesezeichen und die Verlinkungen im Inhaltsverzeichnis (Darstellung je nach Browser unterschiedlich).

Schon gewusst? Sie können die Mitteilungen in elektronischer Form auch per E-Mail beziehen und die Papierausgabe abbestellen. Melden Sie sich dazu einfach bei Frau Sabine Prinz in der Geschäftsstelle des MAV (info@muenchener-Anwaltverein.de).

Einladung zum MAV-Sommerfest 2025

Freitag, 29. August 2025
(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten
Arnulfstr. 52
80335 München

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Wir freuen uns auf Sie!

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns Sie zum 4. MAV-Sommerfest am Freitag, den **29. August 2025** in den Augustiner-Biergarten zu einem lockeren Beisammensein einzuladen.

Uns steht die Jagdstube mit Terrasse exklusiv zur Verfügung. Daher können wir uns bei jedem Wetter treffen.

Nehmen Sie sich eine, zwei oder auch gerne drei Stunden Zeit um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und Vereinskollegen, dem neuen MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 21.08.2025** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München
mit freundlicher Genehmigung

Die Kanzlei als Ausbilder

Neues Ausbildungsjahr: Ausbildungsbeginn 2025/2026

Im September 2025 beginnt für viele Schulabgänger das neue Ausbildungsjahr. Neben der Ausbildung im Betrieb oder in der Kanzlei ist der Besuch der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe ein weiterer Bestandteil des Berufsalltags der Azubis.

Zuständig für alle Auszubildenden zur /zum Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Ausbildungsort in München, dem Landkreis München, in Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, dem Landkreis Dachau, in Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Miesbach oder Mühldorf ist, ist die

Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe
Astrid-Lindgren-Straße 1, 81829 München
Tel. 089 233-41750, Fax. 089 233-41755
E-Mail: bs-recht-verwaltung@muenchen.de
https://bs-recht.musin.de

Berufsschulanmeldung
Für die Anmeldung in der Berufsschule sind folgende Unterlagen nötig:

1. Anmeldeblatt ausgefüllt (soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken)
2. Erklärung zur Teilnahme am Religions- / Ethikunterricht ausgefüllt
3. Kopie vom letzten Schulzeugnis
4. Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages, (vollständig) *
5. Bei Bedarf: Antrag zur Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Anmeldung kann mit den nötigen Unterlagen per Post, per E-Mail, per Telefax oder persönlich im Sekretariat der Berufsschule (siehe Öffnungszeiten) eingereicht werden.

Alle Formulare finden Sie unter https://bs-recht.musin.de/anmeldung/

Erster Berufsschultag
Am Ende der ersten Schulwoche (37. KW) werden auf der Homepage der Berufsschule (https://bs-recht.musin.de) Listen eingestellt, aus denen ersichtlich ist, an welchem Wochentag in der KW 38 (zweite Schulwoche) Ihre Auszubildende, Ihr Auszubildender den ersten Schultag hat.

* Sollte Ihr Ausbildungsvertrag bis dahin noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie bitte eine ungestempelte Kopie mit und reichen bei Erhalt eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.

Erneuter Rückgang bei den Ausbildungsverträgen der Rechtsanwaltsfachangestellten

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erhebt auf Basis der Rückmeldungen aus den Rechtsanwaltskammern Zahlen zu „neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen". Im Erhebungszeitraum 1.10.2023 bis 30.9.2024 wurden lediglich 2.913 und damit knapp 3 % weniger Verträge neu abgeschlossen als im Vorjahr (2.994).

So wurden im Erhebungszeitraum nur 2.154 neue Verträge im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r abgeschlossen während es im Vorjahr noch 2.243 Verträge waren. Insgesamt 16 Rechtsanwaltskammern hatten rückläufige Zahlen zu beklagen. Für München lagen die Zahlen bei 293 neu abgeschlossenen Verträgen (Vorjahr 337). Lediglich 10 Kammern konnten sich über leichte Zuwächse freuen.

Die Ausbildungsstatistik zum 30.09.2024 finden Sie unter https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/reno/Azubi_2024_neu_abgeschlossene_Ausbildungsverhältnisse_zum_30.09.2024.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 2/2025 v.22.01.2025)

Rechtsanwaltsfachangestellte: Rechtsanwaltskammern empfehlen erneut höhere Azubi-Vergütung

Um dem anhaltenden Trend der rückläufigen Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei den Rechtsanwaltsfachangestellten entgegenzuwirken, haben die Rechtsanwaltskammern ihre Vergütungsempfehlungen für 2025 für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte erneut erhöht. Sie wollen damit den Ausbildungsberuf attraktiver machen.

Danach beträgt die empfohlene Ausbildungs-Vergütung für München:

1. Ausbildungsjahr: 1.030,00 Euro
2. Ausbildungsjahr: 1.150,00 Euro
3. Ausbildungsjahr: 1.270,00 Euro

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine Übersicht über die Empfehlungen veröffentlicht, die sich regional zum Teil deutlich unterscheiden (https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/reno/vergutungsempfehlung_refa-renofa_2025.pdf).

Nicht alle Kanzleien können die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern in voller Höhe umsetzen. Regionale Unterschiede sowie wirtschaftliche Gegebenheiten spielen dabei eine entscheidende Rolle. In wirtschaftlich stärkeren Regionen oder größeren Kanzleien ist es oft möglich, höhere Ausbildungsvergütungen zu zahlen, während kleinere oder wirtschaftlich stärker belastete Kanzleien in einigen Fällen die empfohlenen Vergütungshöhen unterschreiten.

Für Auszubildende gilt zudem eine gesetzliche Mindestvergütung. Diese gilt allgemein für alle Ausbildungsberufe und liegt unterhalb der Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern (https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-24-2024-v-28112024/rechtsanwaltsfachangestellte-gesetzliche-mindestverguetung-fuer-auszubildende-erhoeht/).

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 2/2025 v.22.01.2025)

■

Aktuelles

RVG-Anpassung tritt in Kraft

Nachdem der Bundestag am 31. Januar 2025 noch den Weg freigemacht hatte, hat auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. März 2025 die notwendige Zustimmung zum Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025), BT-Drs. 89/25, gegeben. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatten sich lange und intensiv für die überfällige Anpassung eingesetzt. Das Gesetz wurde am 10. April 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/109/VO.html), somit tritt die RVG-Reform zum 01.06.2025 in Kraft.

DAV und BRAK zeigten sich in einer gemeinsamen Presseerklärung erleichtert, dass trotz aller politischen Schwierigkeiten dieses wichtige Vorhaben für den Zugang zum Recht noch zum Abschluss gebracht werden konnte – auch wenn die Erhöhung nicht ganz dem entspricht, was sich die Anwaltschaft gewünscht hätte.

„Die Zustimmung stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat und war unverzichtbar. Was auf den ersten Blick nur eine Frage für die Berufsangehörigen zu sein scheint, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Grundlage für den Zugang zum Recht", erläutert Dr. h.c. Edith Kindermann, Präsidiumsmitglied des DAV.

„Diese Reform sichert die Qualität der anwaltlichen Beratung und trägt dazu bei, den Zugang zum Recht auch in strukturschwachen Regionen zu erhalten", betont BRAK-Schatzmeisterin Leonora Holling. „Die Anpassung ist ein wichtiger Schritt, um die seit 2021 un-veränderten Gebühren an die gestiegenen Personalkosten und die allgemeine Wirtschaftsetwicklung anzugleichen. Sie war längst überfällig!"

Mit dem Gesetz werden die Vergütungen einiger Berufsgruppen angepasst: neben der Anwaltschaft werden u.a. auch Betreuerinnen und Betreuer, Vormünder, Verfahrensbeistände, Sachverständige und Sprachmittlerinnen und -mittler mehr Geld erhalten.
Die beschlossene Anpassung sieht eine Erhöhung der Wertgebühren um 6 Prozent und der Festgebühren um 9 Prozent vor. Diese Maßnahme trägt dem erheblichen inflationsbedingten Anstieg der Personal- und Sachkosten in den Anwaltskanzleien Rechnung und stellt sicher, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterhin eine qualitativ hochwertige rechtliche Beratung und Vertretung gewährleisten können.

Die PKH-Gebühren nach § 49 RVG werden weiter an die Wahl anwaltsvergütung angeglichen. Bei einem Gegenstandswert von 5.000 Euro beträgt die Gebühr künftig 90 Prozent der Gebühr nach § 13 RVG. Außerdem wird die Kappungsgrenze von über 50.000 Euro auf über 80.000 Euro erhöht.

In Kindschaftssachen wird der Wert nach § 45 FamGKG endlich auf 5.000 Euro angehoben. Der DAV hatte sich seit langem dafür eingesetzt. Dies führt zu einer zusätzlichen Gebührensteigerung um 20 Prozent, in einstweiligen Verfahren um gut 33 Prozent. Die Forderung, dass jedes Kind gesondert zu bewerten ist, hat es leider nicht ins Gesetz geschafft. Auch in Abstammungs-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen werden die Werte um 1.000 Euro angehoben. Bei der „fiktiven" Terminsgebühr wird die Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG um den Erörterungstermin ergänzt, sodass klargestellt ist, dass diese auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anfallen kann, in denen statt eine mündliche Verhandlung eine Erörterung vorgeschrieben ist.

Die Änderungen gelten dann für alle Mandate, die ab in Kraft treten erteilt werden. Bereits laufende Mandate werden nach altem Recht abgerechnet.

„Die mehr als moderate Erhöhung trägt dazu bei, nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch unsere demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien zu stärken", so Holling. „Besonders erfreulich ist, dass neben der linearen Erhöhung auch strukturelle Verbesserungen umgesetzt wurden, etwa die Anhebung der Gegenstandswerte in Kindschaftssachen auf 5.000 Euro sowie eine weitere Angleichung der Prozesskostenhilfevergütung an die Gebühren für Wahlanwältinnen und -anwälte", betont Kindermann.

Die Gebührenordnung der Anwaltschaft darf nicht von der gesamtgesellschaftlichen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. Deswegen pochen BRAK und DAV gemeinsam auf eine Anpassung in jeder Legislaturperiode! DAV und BRAK hatten sich lange und intensiv für diese Anpassung eingesetzt. Die erfolgte Zustimmung des Bundesrates bestätigt die Bedeutung einer angemessenen Vergütung als Grundlage für eine leistungsfähige und unabhängige Anwaltschaft.

(Quellen: DAV-Depesche 12/25 vom 27.03.2025, DAV PM 14/25 v. 21.03.2025; Anwaltsblatt v. 10.04.2025, letzter Zugriff 15.04.2025, BRAK PM 4/2025 v. 21.03.2025)

MAV Seminare

Top-Aktuell

RVG-Reform 2025!
Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

Hybrid-Seminar: Teilnahme wahlweise präsent oder live-online möglich.

Alle Informationen unter
https://www.mav-service.de

PROZESS-FINANZIERUNG IM ERBRECHT

RISIKOLOS VOR GERICHT

Ob Erbenfeststellung oder Pflichtteil, Vermächtnis oder Ansprüche beeinträchtigter Vertragserben – erbrechtliche Auseinandersetzungen sind nicht nur emotional eine Belastung. Als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Erbrecht und Mediation weiß Birte Anderson auch um die finanziellen Herausforderungen eines solchen Rechtsstreits. Die Expertin für Prozessfinanzierung im Erbrecht bietet Ihnen für Ihre Mandanten eine Lösung: Bei aussichtsreichen Ansprüchen ab 100.000 € finanzieren wir sämtliche Verfahrenskosten vor und tragen das volle Verlustrisiko gegen eine faire Erlösbeteiligung.

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:
Wir ermöglichen seit 25 Jahren die Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
www.legial.de/prozessfinanzierung

14.07.2025

21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2025

Für Sie vor Ort:
Birte Anderson, Rechtsanwältin

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2025

Präsenz-Tagung*, nur noch wenige freie Plätze verfügbar.
Montag, 14. Juli 2025: 9:00 bis ca. 17:45Uhr

Eden Hotel Wolff, Europasaal,
Arnulfstr. 4, 80335 München

Veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

09:00 – 09:15	**Begrüßung** RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:15 – 10:45	**Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen** VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof anschließend Diskussion
10:45– 12:15	**Die Mehrheit von Testamentsvollstreckern** Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum/Oldenburg anschließend Diskussion
12:15 – 13:15	Mittagspause
13:15 – 14:45	**Praxisprobleme der Erbengemeinschaft und deren Lösungen** RA FA Erbrecht Dr. Stephan Rißmann, Potsdam anschließend Diskussion
14:45– 15:00	Pause
15:00 – 16:15	**Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München** RiOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München anschließend Diskussion
16:15 – 17:30	**Die Vergütung des Testamentsvollstreckers nach der Neuen Rheinischen Tabelle 2025** RA FA Erbrecht, FA Familienrecht Dr. Michael Bonefeld/RA Dr. Julian Klinger, beide München anschließend Diskussion
17:30 – 17:45	**Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtages und Verabschiedung** RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

BayerischerAnwaltVerband

Teilnahmegebühr:
– für DAV-Mitglieder..... € 340,– zzgl. MwSt (= € 404,60)
– für Nichtmitglieder ..... € 425,– zzgl. MwSt (= € 505,75)

Anmeldung: QR Code oder unter www.bayerischer-anwaltverband.de

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de
MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

Gemeinsames Statement: Internationale Anwaltschaft rügt US-Regierung

DAV und andere Anwaltsorganisationen kritisieren die US-Regierung für Angriffe gegen Unabhängigkeit der Anwaltschaft und Justiz

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und zahlreiche weitere internationale Anwaltsvereinigungen verurteilen in einer gemeinsamen Erklärung das Vorgehen der US-Regierung gegen die amerikanische Anwaltschaft und die nationale sowie internationale Justiz. Die Attacken von US-Regierung und -Behörden auf die Anwaltsorganisation ABA und einzelne Kanzleien sowie gegen den Internationalen Strafgerichtshof seien nicht hinnehmbar und verstießen gegen internationales Recht.

Insgesamt 22 Organisationen (Stand 14. April 2025) haben das gemeinsame Statement unterzeichnet, in dem die US-Regierung gleich für mehrere Punkte deutlich kritisiert wird. *„Die US-Regierung untergräbt mit ihrem Vorgehen gegen Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Justizangehörige internationale rechtsstaatliche Grundsätze“*, erklärt **Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins** (DAV). Dies sei für die internationale Anwaltschaft nicht hinnehmbar.

Aktionen gegen den amerikanischen Anwaltverein
Nachdem die American Bar Association (ABA) in einer Erklärung deutlich auf Versuche der neuen US-Regierung reagiert hatte, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Anwaltschaft durch persönliche Angriffe, Einschüchterungen, Entlassungen und Degradierungen zu untergraben, untersagte die US-Verbraucherschutzbehörde FTC Mitarbeitenden die Mitgliedschaft in der Organisation und die Teilnahme an ABA-Veranstaltungen. *„Solche Angriffe gegen freie und unabhängige Anwaltsorganisationen und deren Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen gegen die Grundprinzipien der Vereinten Nationen zur Rolle der Rechtsanwaltschaft”*, warnt der DAV-Präsident. Hier habe die US-Regierung eine Grenze überschritten.

Internationaler Strafgerichtshof im Visier
Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) beschäftigt sich mit dem Völkerstrafrecht – also zum Beispiel Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. *„Dass die US-Regierung den unabhängigen IStGH in seiner Arbeit behindert und nicht nur Mitarbeiter des Gerichts, sondern auch deren Familien mit persönlichen Sanktionen unter Druck setzt, ist ein unerträglicher Angriff auf die internationalen Menschenrechte und die Unabhängigkeit der Justiz”*, so von Raumer. Den Opfern der schwerwiegenden Delikte, die am IStGH verhandelt werden, drohe nun der Verlust ihres Zugangs zum Recht.

Eingriffe in die amerikanische Rechtspflege
Die unterzeichnenden Organisationen kritisieren auch deutlich, wie die US-Regierung in die Arbeit der freien und unabhängigen Anwaltschaft, aber auch der Staatsanwaltschaft eingreift.

Einer Anwaltskanzlei, die pro bono einen Ermittler zu den Vorgängen um den Sturm auf das Kapitol am 6. Januar 2021 vertreten hatte, und einer weiteren, die sich gegen den Kurs der Regierung gegen Transgender-Programme gestellt hatte, wurden Sicherheitsfreigaben für Regierungsgebäude entzogen. Auch hatten sechs Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Protest gegen die Anweisung, Ermittlungen gegen den Bürgermeister New Yorks einzustellen, ihre Ämter niedergelegt. *„Solche konkreten, durch nichts sachlich gerechtfertigten Eingriffe in Ermittlungsverfahren, aber auch zielgerichtete Aktionen gegen die rechtmäßige Arbeit spezifischer Kanzleien, sind ein Affront gegen unabdingbare Rechtsstaatsprinzipien”*, macht Stefan von Raumer deutlich. Das dürfe weder die amerikanische Rechtspflege noch die internationale Gemeinschaft einfach hinnehmen.

Appell an die US-Regierung
Die unterzeichnenden Organisationen fordern die US-Regierung deshalb auf, alle Handlungen zur Einschüchterung und Behinderung von Angehörigen der Rechtsberufe einzustellen, rechtsstaatliche Grundsätze aufrechtzuerhalten und die Maßnahmen, die gegen Juristinnen und Juristen in und außerhalb der USA verhängt wurden, rückgängig zu machen.

Zum Joint Statement der unterzeichnenden Organisationen:
https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/presse/joint-statement-on-us-actions-against-lawyers-updated-140425.pdf

Hintergrund
Gemäß den **„Grundprinzipien der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Rechtsanwälte“** (UN-Grundprinzipien, https://www.un.org/depts/german/conf/ac144-28a.pdf) müssen Rechtsanwälte in der Lage sein, alle ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Belästigung oder unzulässige Einmischung wahrzunehmen, und sie dürfen weder strafrechtlich verfolgt noch mit administrativen, wirtschaftlichen oder sonstigen Sanktionen bedroht werden, wenn sie in Übereinstimmung mit ihren anerkannten beruflichen Pflichten, Normen und Standesregeln handeln.

Darüber hinaus dürfen Rechtsanwälte wegen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mit ihren Mandanten oder den Angelegenheiten ihrer Mandanten identifiziert werden.

Die oben genannte ABA-Erklärung ist hier abrufbar: https://www.americanbar.org/news/abanews/aba-news-archives/2025/03/aba-rejects-efforts-to-undermine-courts-and-legal-profession/

(Quelle: DAV PM 13/25 - Rechtspolitik, https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-13-25-gemeinsames-statement-internationale-anwaltschaft-ruegt-us-regierung v. 18.03.2025, letzter Aufruf 15.04.2025)

Satzungsversammlung: Neue Regeln für Ausscheiden aus Sozietät seit 1.5.2025 in Kraft

In seiner Sitzung am 25.11.2024 hat die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer den am 01.05.2025 in Kraft getretenen neuen § 32 der Berufsordnung (BORA) beschlossen, der eine Richtschnur für das Ausscheiden von Anwältinnen und Anwälten aus einer Berufsausübungsgesellschaft liefert. Die Regelungen sollen ferner beim Ausscheiden von Scheingesellschaftern sowie größtenteils auch von angestellten Anwältinnen und Anwälten gelten.

Die neue Regelung ist als „Gebrauchsanweisung“ gedacht, umfasst die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Sozietät oder bei deren Auflösung. Grundsätzlich sollen sich die Beteiligten in ihren Sozietätsverträgen oder anlässlich des Ausscheidens bzw. der Auflösung auf eine Handhabung einigen oder zumindest mit Vermittlung der Rechtsanwaltskammer eine einvernehmliche Lösung erreichen. Gelingt dies nicht, greift künftig der neue § 32 BORA.

Beschlossen wurden außerdem redaktionelle Änderungen in §§ 26 und 35 BORA und § 26 Fachanwaltsordnung (FAO), die die sprachliche Fassung sowie das Inkrafttreten von Änderungen der FAO betreffen.

Mit Schreiben vom 17.2.2025 hat das Bundesministerium der Justiz der Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass gegen die Recht-

mäßigkeit der Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung vom 25.11.2024 zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse wurden am 27.2.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und sind somit am 1.5.2025 in Kraft getreten.

Die Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. SV am 25.11.2024 finden Sie unter https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 9/2025 v. 30.4.2025)

Neues Namensrecht am 1. Mai in Kraft getreten – Liberalisierung der Namenswahl

Am 1. Mai 2025 ist das neue Namensrecht, das neue Freiheiten bei der Namenswahl eröffnet, in Kraft getreten. Das Gesetz soll den unterschiedlichen Lebenssituationen moderner Familien Rechnung tragen und z.B. für Patchworkfamilien, getrenntlebende Eltern, nationale Minderheiten und Familien mit internationalem Hintergrund flexiblere Möglichkeiten bei der Namenswahl eröffnen.

So haben Familien nun die Möglichkeit, einen echten Doppelnamen zu wählen, ihren Kindern einen Doppelnamen aus den jeweiligen Familiennamen beider Elternteile zu geben – unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder einen gemeinsamen Ehenamen führen. Stief- und Scheidungskinder können in bestimmten Fällen ihren Namen leichter ändern. Volljährige Personen, die bisher den Namen eines Elternteils tragen, können ihren Geburtsnamen leichter in den Namen des anderen Elternteils oder einen Doppelnamen aus beiden Elternnamen ändern. Bei der Erwachsenenadoption entfällt der Zwang den Familiennamen der Adoptiveltern anzunehmen. Es kann nun der bisherige Familienname beibehalten, der Name der annehmenden Person oder eine Kombination aus dem bisherigen Namen und dem Namen der annehmenden Person bestimmt werden. Zudem werden den namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten Minderheiten – etwa der Wunsch der sorbischen Minderheit, den Familiennamen nach dem Geschlecht abzuwandeln – Rechnung getragen. Angehörigen der friesischen und der dänischen Volksgruppe wird es möglich sein, den Geburtsnamen des Kindes entsprechend der jeweiligen Namenstradition zu bestimmen.

Das Gesetz gilt grundsätzlich für Personenstandsfälle (z.B. Geburt, Heirat), die sich ab dem 01.05.2025 ereignen. Doch auch eine Anpassung bestehender Namen an das neue Recht ist in vielen Fällen ebenfalls vorgesehen.

Der Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. (BDS) hat Namens-Konfiguratoren bereitgestellt, die die Ermittlung der nun nach deutschem Recht jeweils möglichen Namensgestaltungen und -kombinationen erleichtern soll: https://www.standesbeamte.de/bds/namenskonfiguratoren/

Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/185/VO.html

(Quellen: Bundesministerium d.Justiz, PM Nr. 13/2025 v. 29.04.2025; Bundesgesetzblatt, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/185/VO.html, letzter Zugriff 30.04.2025)

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01. Juli 2025

Ab 1. Juli 2025 gelten die neuen Pfändungsfreigrenzen. Das Bundesjustizministerium führt die Werte aller pfändbaren Beträge in einer umfangreichen Tabelle auf. Diese finden Sie im Anhang der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2025 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025) im Bundesgesetzblatt.

https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/110/VO.html

(Quelle: Bundesgesetzblatt, Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2025, https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/110/VO.html, letzter Zugriff 24.04.2025)

Verfassungsgerichte sind keine Verhandlungsmasse!

Statement des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und des Thüringer Anwaltsverbandes

In Thüringen ist künftig ein AfD-Politiker stellvertretender Richter am Landesverfassungsgericht. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und sein Thüringer Landesverband kritisieren diese Wahl

Anzeige

RA-MICRO ABER SO RICHTIG!

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE

MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!
Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

deutlich. Wer sich gegen den Rechtsstaat stellt und die Justiz gezielt blockiert, sei für die Besetzung solcher Ämter ungeeignet.

„Die Thüringer AfD wird als erwiesen rechtsextremistische Bewegung eingestuft“, erinnert Swen Walentowski, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Es sei ein großer Fehler, ihr immer mehr Teilhabe an Entscheidungsprozessen über Recht und Gesetz zu gewähren. „Die Deutungshoheit über Rechtsstaat und Justiz darf nicht bei Menschen liegen, die gezielt an deren Zersetzung arbeiten“, warnt der Rechtsanwalt.

Auch Rechtsanwalt Marcello Di Stefano, Vorsitzender des Thüringer Anwaltsverbandes im DAV, kritisiert die Wahl des AfD-Kandidaten: „Die AfD hat in den letzten Monaten bewusst Richterwahlen in Thüringen blockiert und die Funktionsfähigkeit unserer Justiz attackiert.“ Nun dürfe sie einen stellvertretenden Richterposten am Verfassungsgericht besetzen – mit einem Kandidaten, der für die AfD im Kreistag von Sonneberg sitzt. „Es ist beschämend, dass solch ein demokratie- und rechtsstaatsfeindliches Verhalten auch noch belohnt wird“, so Di Stefano.

Der Deutsche Anwaltverein hatte schon vor der Landtagswahl im vergangenen Jahr gewarnt, welche Folgen eine Sperrminorität extremer politischer Kräfte für die Justiz haben könnte. „Andere Bundesländer sollten die Entwicklungen in Thüringen als Warnung nehmen und ihre Verfassungsgerichtsbarkeit stärken“, erklärt der stellvertretende DAV-Hauptgeschäftsführer Walentowski. Ein Vorbild dafür könnten die Maßnahmen sein, die zum Jahresbeginn durch die Unions- und Ampelfraktionen für das Bundesverfassungsgericht beschlossen wurden.

(Quelle: DAV, PM Nr. 16/25 vom 04.04.2025)

75 Jahre Bundesgerichtshof

Bundesgerichtshof Karlsruhe, Erbgroßherzogliches Palais mit Brunnen,
© BGH, Foto: Joe Miletzki

Der Bundesgerichtshof und die Bundesanwaltschaft sind am 1. Oktober 1950 gegründet worden. Im Jahr 2025 feiern sie mit einer Reihe von Veranstaltungen ihr 75-jähriges Bestehen.

Am Samstag, den 20. September 2025, öffnet der Bundesgerichtshof seine Türen für die Öffentlichkeit und gewährt einen Blick hinter die Kulissen. Bei einem Tag der offenen Tür können interessierte Bürgerinnen und Bürger nach Voranmeldung das Gelände des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe besichtigen. Auf einem Rundgang mit verschiedenen Stationen erhalten sie Gelegenheit, sich über Aufgaben und Arbeitsweise des höchsten Zivil- und Strafgerichts in Deutschland zu informieren. Zudem können die Besucher mit den Menschen ins Gespräch kommen, die dort täglich arbeiten. Die Bundesanwaltschaft wird am gleichen Tag ebenfalls einen Tag der offenen Tür anbieten.

Den Höhepunkt des Festjahres wird ein Festakt unter Mitwirkung des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier am Donnerstag, den 30. Oktober 2025, im Badischen Staatstheater in Karlsruhe bilden.

Schließlich wird aus Anlass des Jubiläums eine Festschrift erscheinen, an der die Richterschaft des Bundesgerichtshofs, die Bundes- und Staatsanwälte beim Generalbundesanwalt sowie die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte mitwirken. Auch die am Bundesgerichtshof tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellen eine Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des Gerichts.

(Quelle: BGH, PM Nr. 068/2025 vom 04.04.2025)

Digitale Anwaltschaft: Spam, Phishing & Co.

Neue Apple-KI: Smarter Helfer oder riskante Datenkrake? Was Nutzende jetzt wissen sollten

Die Zahl von KI-Tools steigt rasant. Mit der Einführung von Apple Intelligence im Rahmen des iOS-Updates 18.4 zieht Apple nach. Damit sind nun auch in Deutschland neue KI-gestützte Funktionen auf Apple-Smartphones verfügbar. Verbraucherinnen und Verbraucher erwartet eine Reihe neuer Funktionen, die den Alltag erleichtern sollen. In einer Pressemitteilung mach die Verbraucherzentrale Bayern darauf aufmerksam, dass Nutzerinnen und Nutzer aktiv werden müssen um Ihre privaten Daten zu schützen.

Intelligente Textbearbeitung, personalisierte Benachrichtigungen und die Generierung von Bildern und Emojis, die KI kann eine praktische Unterstützung im Alltag sein, birgt aber auch Risiken für die Privatsphäre. Verbraucher sollten sich bewusst sein, dass sie aktiv eingreifen müssen, um die KI zu deaktivieren, so die Verbraucherzentrale Bayern. Sie empfiehlt direkt nach dem Update die Einstellungen (Einstellungen - „Apple Intelligence & Siri” - mit Taste neben „Apple Intelligence” deaktivieren) zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Viele Prozesse werden, ohne dass Daten weitergegeben werden müssen, direkt auf dem Gerät abgewickelt. Bei einigen Funktionen werden Daten allerdings in Cloud-Diensten verarbeitet. Hier verspricht Apple, für einen ausreichenden Datenschutz zu sorgen. Trotzdem bleibt ein Restrisiko, dass persönliche Daten ungewollt an Dritte gelangen. Insbesondere, da auch Drittanbieter wie ChatGPT in die Apple-KI integriert sind und hier andere Datenschutzrichtlinien gelten.

Verbraucher sollten sich bewusst sein, dass sensible Informationen, die über Drittanbieter verarbeitet werden, möglicherweise auf externen Servern gespeichert werden. Daher sollten auf keinen Fall vertrauliche Daten eingegeben werden, betont die Verbraucherzentrale. Die neue Apple-KI steht für iPhones ab dem Modell 15 Pro sowie für aktuelle iPads und Macs zur Verfügung.

Einen ausführlichen Artikel der Verbraucherzentrale, der die Hauptfunktionen von Apple Intelligence, kompatible und inkompatible Geräte sowie eine Einschätzung zur Datensicherheit und Nachteilen und Risiken auflistet finden Sie unter https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/apple-intelligence-kommt-das-muessen-sie-ueber-die-ki-von-apple-wissen-106191 (Stand 14.04.2025).

(Quellen: Verbraucherzentrale Bayern, Presseinfo vom 16. April 2025, www. verbraucherzentrale.de)

MAV Seminare

2025 JUN - SEPT

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Juni bis September 2025

Inhalt

Seminarübersicht 2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort 4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare 4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung 5

Arbeitsrecht 6
Bank- und Kapitalmarktrecht 8
Bau- und Architektenrecht 9
Berufsrecht 10
Erbrecht 11
Familienrecht 13
Gebühren 15
Handels- und Gesellschaftsrecht 17
IT-Recht 19
Insolvenz- und Sanierungsrecht 20
Kanzleiführung/Kanzleimanagement 21

Miet- und Wohnungseigentumsrecht 25
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 26
Sozialrecht 29
Steuerrecht 31
Zivilrecht/Zivilprozessrecht 32

Anmeldeformular 33

Anschrift
MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Juni 2025 bis September 2025

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de .

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Juni 2025

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.
Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht 11

Juli 2025

02.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Prof. Dr. Frank Maschmann
Künstliche Intelligenz im Personalwesen: Herausforderung für das Arbeitsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 6

03.07.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 8

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.
Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. GesellschaftsR 20

NEU: 09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr
Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
RVG Reform 2025!
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 15

17.07.2025: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr
VRi'inOLG Christine Haumer
Sicherheiten im Bauvertrag
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Baurecht 9

22.07.2025: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr
RAin Petra Geißinger
Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht 7

23.07.2025: 10:00 bis 13:00 Uhr
RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.
Die neue Produkthaftungsrichtlinie aus IT-rechtlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Informationstechnologierecht 19

24.07.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
RA Thorsten Krause
Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig
Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 22

September 2025

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
Abrechnung in Familiensachen
Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Familienrecht 16

17.09.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr
RAin Prof'in Michaela Braun
Erfolgreich Kommunizieren – Praxisseminar
Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 24

18.09.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
RA Dr. Reinhard Lutz
Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 18

23.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und
24.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Münchener AnwaltVerein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO
(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)
Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden) 10

25.09.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
Dr. Nikolaus Stackmann VRiBayObLG a.D.
Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 32

29.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RiOLG Wolfgang Dötsch, RiOLG Jost Emmerich
Wohnungseigentum vor Gericht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 25

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RA Dr. Klaus Bauer
Die Immobilie in der Familie
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR 12

Vorschau

Oktober 2025

02.10.2025: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr
RA Thorsten Krause
KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

07.10.2025: 14:00 bis ca. 16:00 Uhr
RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose
Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer
Bescheinigung nach § 15 FAO (2 Stunden): für
FA Erbrecht oder FA Steuerrecht
Ausführliche Beschreibung in Kürze unter www.mav-service.de

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
ZPO aktuell 2025
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

16.10.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), RiOLG Holger Krätzschel
Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

21.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RiAG Dr. Benjamin Webel
Brennpunkte Insolvenzrechtspraxis: Eröffnungsverfahren, Restschuldbefreiung und Plan – Praxisprobleme, Fallstricke und Gestaltungsmöglichkeiten
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Insolvenz- und Sanierungsrecht
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

22.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht
Ausführliche Beschreibung in Kürze unter www.mav-service.de

23.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RAin Anja Binder
Ausgewählte Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts – Aktuelle Probleme und neueste Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bau und Architektenrecht
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

28.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel
Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

30.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Internationales Familien- und Erbrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht
Ausführliche Beschreibung in Kürze unter www.mav-service.de

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

■

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme
(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr
Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.
Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:
- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffenlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale und i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:
- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehosted und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen
- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden" registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter
www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis **Haltestelle Maillingerstraße**
→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke
→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee
→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder
Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee
→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.
→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar | **Intensiv-Seminar**

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Künstliche Intelligenz im Personalwesen: Herausforderung für das Arbeitsrecht

02.07.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als „Basistechnologie" des 21. Jahrhunderts. Chat-GPT hat gezeigt, wie leistungsfähig KI schon heute ist, und mit DeepSeek wartet bereits das nächste Konkurrenzprodukt. KI wird auch die Arbeitswelt und das Personalwesen revolutionieren. Und wir stehen erst am Anfang: Recruiting-Algorithmen finden passende Bewerber und steuern die Einstellung, „Chat-Bots" beantworten automatisiert Fragen und entlasten die Personalabteilung, KI untersucht Ursachen von Krankmeldungen, überführt „Blaumacher", bereitet notwendige Trennungen vor, führt die digitale Personalakte, gestaltet und ändert Arbeitsverträge. Und sie deckt bei Betriebsprüfungen (DRV, Zoll, BA) Scheinselbständigkeit auf.

Der Einsatz von Chat-GPT und anderen KI-Systemen wirft aber heikle Fragen auf:
Ist der Arbeitgeber verantwortlich, wenn Beschäftigte im Homeoffice mit KI-Systemen Dienstaufgaben erledigen?

Kann der Betriebsrat den Einsatz von KI verhindern?

Worüber hat er mitzubestimmen und welche Regelungen empfehlen sich?

Darf die KI Arbeitgeberentscheidungen vorbereiten oder sogar selbst treffen oder ist das datenschutzrechtlich verboten?

Welche KI-Systeme im Personalwesen gelten als „hochriskant"?

Was muss der Arbeitgeber bei ihrem Einsatz nach der neuen KI-Verordnung beachten?

I. Technische Grundlagen und Einsatzmöglichkeiten
1. Was ist KI, wie funktioniert sie, welche Risiken bestehen bei ihrem Einsatz
2. „HR Use Cases": Praktische Anwendungsbeispiele für den Einsatz von KI im Personalwesen

II. HR-relevante Regelungen in der KI-Verordnung (KI-VO)
1. Regelungsgegenstand und Schutzzweck der KI-VO
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich: Welche Softwaresysteme haben die Vorgaben der KI-VO zu beachten? Ab wann gelten die Regelungen?
3. Risikokonzept der KI-VO
4. Rollenkonzept der KI-VO: Anbieter – Betreiber – Rollenwechsel
5. Verbotene KI-Systeme (Art. 5 KI-VO) und Hochrisiko-Systeme (Art. 6 KI-VO)
6. Arbeitgeberpflichten beim Betrieb von KI-Systemen im HR-Bereich (Art. 26 KI-VO)
7. Sanktionen

III. Betriebliche Mitbestimmung beim Einsatz von KI-Systemen im HR-Bereich
1. Relevante Mitbestimmungstatbestände: § 87 I Nr. 6, §§ 90, 91, 95 III, 111
2. Begriff der KI im BetrVG
3. Anspruch auf den „KI-Sachverständigen" nach dem BetrVG-ModernisierungsG
4. Muster-Betriebsvereinbarungen zur Einführung von KI-Systemen

IV. Datenschutzrechtliche Fragen
1. Geltung der DS-GVO beim Trainieren, Testen, Nutzen von KI im HR-Bereich
2. Verteilte Verantwortlichkeit bei der Einführung und Anwendung von KI-Systemen
3. Welche Verarbeitungsgrundlage kommt in Betracht?
4. Betriebsvereinbarung als Verarbeitungsgrundlage?
5. Transparenzprinzip und Zweckbindungsgrundsatz und ihre Grenzen beim KI-Einsatz
6. Das Verbot automatisierter Einzelfallentscheidungen und des Profilings (Art. 22 DS-GVO) vor dem Hintergrund der „Schufa"-Entscheidung des EuGH
7. Zivil- und bußgeldrechtliche Sanktionen: Überblick über die aktuelle Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Maschmann

– Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
– Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
– seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
– Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar | **Intensiv-Seminar**

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen

22.07.2025: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In Zeiten des Fachkräftemangels und älter werdender Belegschaften gerät die Beschäftigung gleichgestellter und schwerbehinderter Menschen immer mehr in den Fokus. Die Besonderheiten sollen anhand der einzelnen Phasen im Arbeitsleben unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung praxisnah dargelegt werden.

1. **Überblick wichtige gesetzliche Grundlagen SGB IX, AGG, BGG, SchwbAV, etc.**

2. **Unterschied zwischen behinderten, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**

3. **Überblick weiterer Beteiligter und deren Aufgaben (SBV, Inklusionsamt, Integrationsfachdienst, EUTB- Beratungsstellen, Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)**

4. **Einstellungsphase:**
   - Organisationspflichten des Arbeitgebers bei Stellenausschreibung und Auswahlverfahren unter Berücksichtigung von Gleichbehandlung und Antidiskriminierungsgrundsätzen, Beteiligung von BR und SBV
   - Geförderte Probebeschäftigung und Eingliederungszuschuss
   - Zuschüsse und Darlehen an Arbeitgeber bei Beschäftigung über die Pflichtquote hinaus

5. **Während der Beschäftigung**
   - Beschäftigungsanspruch nach § 164 SGB IX
   - Behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation
   - Persönliches Budget /Berufsassistenz für Menschen mit Einschränkungen
   - Zusatzurlaub
   - Anspruch auf Teilzeit
   - Präventionsverfahren
   - BEM (Überblick) und stufenweise Wiedereingliederung
   - Beschäftigungssicherungszuschuss

6. **Ende der Beschäftigung**
   - Besonderer Kündigungsschutz nach §§ 168 ff. SGB IX
   - Beteiligungsrechte von SBV und BR

7. **Wichtige Verfahren im Überblick**
   - Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, Widerspruchs- und Klageverfahren
   - Antrag auf Einleitung eines Präventionsverfahrens
   - Antrag auf Zustimmung zur Kündigung mit Widerspruchsverfahren
   - Klage auf behinderungsgerechte Beschäftigung

Die Teilnehmenden erhalten eine umfangreiche Präsentation (ca. 170 Folien als pdf) mit Links und aktuellen Urteilen.

Die Veranstaltung findet Live-Online mit einer 90-minütige Mittags- und Erholungspause statt.

RAin Petra Geißinger

- Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin)
- seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht
- Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar | **Intensiv-Seminar**

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

03.07.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. **Kreditverträge**
2. **Kontokorrent**
3. **Swapverträge**
4. **Zahlungsdienstleistungen**
5. **Widerruf von Darlehen**
6. **Sparverträge**
7. **Prospekthaftung im engeren Sinne**
8. **Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen**
9. **Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen**
10. **Verbundene Geschäfte**
11. **Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer**
12. **Bürgschaftsforderungen**
13. **Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften**
14. **Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken**
15. **Sittenwidrige Geschäfte**
16. **Bereicherungszinsen**
17. **Vorteilsanrechnung**
18. **Verjährung**
19. **Verwirkung**
20. **Einwendungsverzicht**
21. **Abtretung notleidender Darlehen**
22. **AGB**
23. **Unterlassungsklagen nach UKlaG**
24. **Musterfeststellungsklagen**
25. **Streitwert/Rechtsmittelbeschwer**
26. **Schadensersatzansprüche der Bank**
27. **Sonstiges**

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2024, 2295, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, oder Beckscher Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Sicherheiten im Bauvertrag

17.07.2025: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A. Absicherung des Auftragnehmers
1. Sicherheit nach § 650f BGB
   a. Anspruchsvoraussetzungen
   b. Art/Höhe/Form des Sicherungsverlangens
   c. Prozessuale Umsetzung
   d. Folgen der Nichterfüllung des Sicherungsverlangens
   e. Inanspruchnahme/Rückgabe der Sicherheit
2. Sicherheit nach § 650e BGB
3. Abschlagszahlungen
4. Zurückbehaltungsrecht

B. Absicherung des Auftraggebers
1. Absicherung der Vertragserfüllung
   a. Vertragserfüllungssicherheiten
   b. Vertragsstrafe
2. Absicherung von Mängelansprüchen

VRi'inOLG Christine Haumer

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München
- Langjähriges Mitglied eines Bausenats
- Vorstand AK Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast; BeckOGK ZPO; BeckOK Mietrecht; Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch des privaten Baurechts, ab 2025; Ingenstau/Korbion, VOB/B ab 2025

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)
Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen | **Intensiv-Seminar**

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

Kostenfreie Teilnahme für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Mitgliedschaft in einem Bayerischen Ortsverein!

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

23.09.2025 von 10:00 bis ca.15:30 Uhr und 24.09.2025 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

V. Internationales Berufsrecht

Diese Fortbildung wurde vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek,** Geschäftsführender Vorstand des Münchener AnwaltVerein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek
– Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
– Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn
– Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer
– Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Opper
– Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf
– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)
Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)
Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar | **Intensiv-Seminar**

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer und kalter Hand"

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Das Seminar erläutert den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament) nach aktuellem Stand.

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection" aus Sicht des Praktikers vorgestellt.

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen" (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht" der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Die Immobilie in der Familie

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Erwerb

1. **Zivilrecht:** Beurkundungspflichten (Bauträgervertrag!); Erwerb durch Minderjährige, durch nichteheliche Lebensgemeinschaft / Familiengesellschaft
2. **Grunderwerbsteuer:** Grundlagen (Befreiung naher Angehöriger, Inventar, Belastungen); Fallstricke Betriebsvorrichtungen, Bauträgerverträge
3. **Einkommensteuer:** Privat- oder Betriebsvermögen? Zahlung des Kaufpreises durch Dritte; AfA-Fragen

Besitz

1. **Zivilrecht:** Nießbrauch; Wohnungsrecht; Mietvertrag; Wohnleihe; Mietvertrag in Trennung und Scheidung
2. **Einkommensteuer:** Verbilligte Vermietung an Angehörige; Schein-Mietvertrag; Drittaufwand und Werbungskostenabzug; Freiberuflerfalle „Häusliches Arbeitszimmer"; Vorbehalts- und Zuwendungsnießbrauch
3. **Umsatzsteuer:** Option zur Steuerpflicht

Verkauf

1. **Zivilrecht:** Die „Scheidungsimmobilie"
2. **Einkommensteuer:** Spekulationsgeschäft; gewerblicher Grundstückshandel, Sonderbetriebsvermögen, latente Steuern
3. **Umsatzsteuer:** Option zur Steuerpflicht

Schenkung

1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung und erbrechtliche Konsequenzen
2. **Schenkungsteuer:** Sparmodelle; mittelbare Grundstücksschenkung; Nießbrauch- und Renten-Vorbehalt
3. **Einkommensteuer:** Nießbrauch vs. Rente; Abstandszahlung an Übergeber; Gleichstellungsgeld an Geschwister
4. **Grunderwerbsteuer:** Auflagenschenkung

Vererbung

1. **Zivilrecht:** Erbeinsetzung oder Vermächtnis? Fallstrick „Vorerbschaft"
2. **Erbschaftsteuer:** Steuerfallen Familienheim und Vorerbschaft
3. **Einkommensteuer:** Fallstrick Sonderbetriebsvermögen

RA Dr. Klaus Bauer

– Fachanwalt für Steuerrecht
– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichthofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Familiensachen

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt ausgewählte Schwerpunkte der Abrechnung in Familiensachen.

Verfahrenswerte
- Abgrenzung Zulässigkeitswert vom Gegenstandswert
- Wertberechnung in Unterhaltssachen
- Wertberechnung mit Übergangsrecht in Kindschaftssachen

Einigungsgebühr in Familiensachen
- Einigung nur für einen gewissen Zeitraum
- Kein Anfall der Einigungsgebühr bei fehlendem Streit
- Grundsatz: Kein Anfall der Einigungsgebühr, wenn Tätigkeit weder gerichtlich ist noch gerichtlich sein könnte
- Beispielrechnungen für Kompensationsmöglichkeiten

Mitvergleichen nicht rechtshängiges Umgangsrecht mit rechtshängigem Sorgerecht

Rund um die Geschäftsgebühr
- Häufigkeit des Gebührenanfalls
- Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr in Familiensachen
- außergerichtliche Besprechungen

Scheidungsfolgenvereinbarung
- gerichtlich protokolliert

Die Aufnahme weiterer aktueller Rechtsprechung zu den ausgeschriebenen Themen bleibt vorbehalten.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Die Immobilie in der Familie

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Erwerb

1. **Zivilrecht:** Beurkundungspflichten (Bauträgervertrag!); Erwerb durch Minderjährige, durch nichteheliche Lebensgemeinschaft / Familiengesellschaft
2. **Grunderwerbsteuer:** Grundlagen (Befreiung naher Angehöriger, Inventar, Belastungen); Fallstricke Betriebsvorrichtungen, Bauträgerverträge
3. **Einkommensteuer:** Privat- oder Betriebsvermögen? Zahlung des Kaufpreises durch Dritte; AfA-Fragen

Besitz

1. **Zivilrecht:** Nießbrauch; Wohnungsrecht; Mietvertrag; Wohnleihe; Mietvertrag in Trennung und Scheidung
2. **Einkommensteuer:** Verbilligte Vermietung an Angehörige; Schein-Mietvertrag; Drittaufwand und Werbungskostenabzug; Freiberuflerfalle „Häusliches Arbeitszimmer"; Vorbehalts- und Zuwendungsnießbrauch
3. **Umsatzsteuer:** Option zur Steuerpflicht

Verkauf

1. **Zivilrecht:** Die „Scheidungsimmobilie"
2. **Einkommensteuer:** Spekulationsgeschäft; gewerblicher Grundstückshandel, Sonderbetriebsvermögen, latente Steuern
3. **Umsatzsteuer:** Option zur Steuerpflicht

Schenkung

1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung und erbrechtliche Konsequenzen
2. **Schenkungsteuer:** Sparmodelle; mittelbare Grundstücksschenkung; Nießbrauch- und Renten-Vorbehalt
3. **Einkommensteuer:** Nießbrauch vs. Rente; Abstandszahlung an Übergeber; Gleichstellungsgeld an Geschwister
4. **Grunderwerbsteuer:** Auflagenschenkung

Vererbung

1. **Zivilrecht:** Erbeinsetzung oder Vermächtnis? Fallstrick „Vorerbschaft"
2. **Erbschaftsteuer:** Steuerfallen Familienheim und Vorerbschaft
3. **Einkommensteuer:** Fallstrick Sonderbetriebsvermögen

RA Dr. Klaus Bauer

– Fachanwalt für Steuerrecht
– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichthofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Reform 2025!

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Gesetzgeber hat das KostBRÄG 2025 verabschiedet. Es wird je nach Verkündungstermin voraussichtlich zum 01.06.2025 in Kraft treten.

Wir bieten mit unserer langjährigen Referentin Sabine Jungbauer ein spritziges, gewinnbringendes und praxisnahes Seminar an, in dem alle wichtigen Änderungen rund um RVG, GKG, FamGKG und JVEG behandelt werden.

Schwerpunkte des Seminars:

1. **Vorstellung der neuen Tabellen zu § 13 und § 49 RVG 2025**
2. **Geänderte Anmerkung zur Inkasso-Geschäftsgebühr durch das KostBRÄG 2025**
3. **Abrechnung verschiedener Angelegenheiten mit unterschiedlichen Tabellen**
4. **Mahnverfahren – streitiges Verfahren**
5. **Nutzung der korrekten Tabelle bei Anrechnung**
6. **Zurückverweisung**
7. **Unterbevollmächtigter neben Hauptbevollmächtigter**
8. **Rechtsmittelverfahren - quer durch den Instanzenzug**
9. **Gerichtskosten neue Tabelle – Anwaltsgebühren alte Tabelle?**
10. **Strukturelle Änderungen/Anpassungen im RVG**
11. **Gespaltenes Gebührenrecht – unterschiedliche Tabellen für unterschiedlich beteiligte RAe?**
12. **Augen auf im Kostenfestsetzungsverfahren!**

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Familiensachen

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt ausgewählte Schwerpunkte der Abrechnung in Familiensachen.

Verfahrenswerte
- Abgrenzung Zulässigkeitswert vom Gegenstandswert
- Wertberechnung in Unterhaltssachen
- Wertberechnung mit Übergangsrecht in Kindschaftssachen

Einigungsgebühr in Familiensachen
- Einigung nur für einen gewissen Zeitraum
- Kein Anfall der Einigungsgebühr bei fehlendem Streit
- Grundsatz: Kein Anfall der Einigungsgebühr, wenn Tätigkeit weder gerichtlich ist noch gerichtlich sein könnte
- Beispielrechnungen für Kompensationsmöglichkeiten

Mitvergleichen nicht rechtshängiges Umgangsrecht mit rechtshängigem Sorgerecht

Rund um die Geschäftsgebühr
- Häufigkeit des Gebührenanfalls
- Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr in Familiensachen
- außergerichtliche Besprechungen

Scheidungsfolgenvereinbarung
- gerichtlich protokolliert

Die Aufnahme weiterer aktueller Rechtsprechung zu den ausgeschriebenen Themen bleibt vorbehalten.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 14 **Bauer, Die Immobilie in der Familie**
30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA FamR oder FA ErbR

Hybrid-Seminar | **Intensiv-Seminar**

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Kapitalanlagen erfreuen sich gerade in Zeiten geringer Zinsen einer großen Nachfrage. Leider sind nicht alle Empfehlungen seriös. Für den Anleger ist es bitter, wenn er sein Geld verliert. Es kann aber noch schlimmer kommen, wenn er weitergehenden Forderungen des Anlageunternehmens ausgesetzt ist, die vor oder nach Insolvenzeröffnung gegen ihn geltend gemacht werden. Mit diesen Fragenkreisen befasst sich das Seminar. Dabei werden insbesondere gesellschaftsrechtliche Haftungsfragen behandelt. Daneben werden auch insolvenzrechtliche Folgen einschließlich der Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung erörtert.

Schwerpunkte:

1. **Schadensersatz wegen durch Täuschung veranlasstem Gesellschaftsbeitritt**
2. **Neueste Entwicklungen zur Prospekthaftung**
3. **Ansprüche gegen die Gesellschaft**
4. **Ansprüche gegen Gründungsgesellschafter**
5. **Verpflichtungen zu Nachzahlungen in die Kapitaleinlage**
6. **Haftung der Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter**
7. **Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen**
8. **Firmenbestattung: Zulässigkeit eines Insolvenzantrags, Schadensersatzpflichten**
9. **Actio pro socio**
10. **Beschränkung von Abfindungsansprüchen**
11. **Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft**
12. **Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen**
13. **Schadensersatzansprüche des Anlegers**
14. **Anfechtbarkeit von Gewinnauszahlungen nach §§ 130, 131, 133, 134 InsO**
15. **Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen § 135 InsO**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

18.09.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückerwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. **Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern**
2. **Ausschlussgründe**
3. **Hinauskündigungsklauseln; Rückerwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung**
4. **Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH**
5. **Die Ausschlussklage in der GmbH**
6. **Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft**
7. **Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung**
8. **Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss**
9. **Einstweiliger Rechtsschutz**

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2024
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

IT-Recht

Hybrid-Seminar **Kompakt-Seminar**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

Die neue Produkthaftungsrichtlinie aus IT-rechtlicher Sicht

23.07.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Die neue Produkthaftungsrichtlinie ist im Dezember 2024 in Kraft getreten und bringt einige Änderungen mit sich.

Die Referentin stellt die neue Produkthaftungsrichtlinie vor und behandelt nach einer Einführung in die Thematik die Unterschiede zur „alten" Richtlinie und schwerpunktmäßig die Änderungen und Anforderungen aus IT-rechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf Software und KI-Systeme.

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht u.a. Marly, Praxishandbuch Softwarerecht; Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar | **Intensiv-Seminar**

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Kapitalanlagen erfreuen sich gerade in Zeiten geringer Zinsen einer großen Nachfrage. Leider sind nicht alle Empfehlungen seriös. Für den Anleger ist es bitter, wenn er sein Geld verliert. Es kann aber noch schlimmer kommen, wenn er weitergehenden Forderungen des Anlageunternehmens ausgesetzt ist, die vor oder nach Insolvenzeröffnung gegen ihn geltend gemacht werden. Mit diesen Fragenkreisen befasst sich das Seminar. Dabei werden insbesondere gesellschaftsrechtliche Haftungsfragen behandelt. Daneben werden auch insolvenzrechtliche Folgen einschließlich der Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung erörtert.

Schwerpunkte:

1. **Schadensersatz wegen durch Täuschung veranlasstem Gesellschaftsbeitritt**
2. **Neueste Entwicklungen zur Prospekthaftung**
3. **Ansprüche gegen die Gesellschaft**
4. **Ansprüche gegen Gründungsgesellschafter**
5. **Verpflichtungen zu Nachzahlungen in die Kapitaleinlage**
6. **Haftung der Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter**
7. **Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen**
8. **Firmenbestattung: Zulässigkeit eines Insolvenzantrags, Schadensersatzpflichten**
9. **Actio pro socio**
10. **Beschränkung von Abfindungsansprüchen**
11. **Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft**
12. **Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen**
13. **Schadensersatzansprüche des Anlegers**
14. **Anfechtbarkeit von Gewinnauszahlungen nach §§ 130, 131, 133, 134 InsO**
15. **Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen § 135 InsO**

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Reform 2025!

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Gesetzgeber hat das KostBRÄG 2025 verabschiedet. Es wird je nach Verkündungstermin voraussichtlich zum 01.06.2025 in Kraft treten.

Wir bieten mit unserer langjährigen Referentin Sabine Jungbauer ein spritziges, gewinnbringendes und praxisnahes Seminar an, in dem alle wichtigen Änderungen rund um RVG, GKG, FamGKG und JVEG behandelt werden.

Schwerpunkte des Seminars:

1. **Vorstellung der neuen Tabellen zu § 13 und § 49 RVG 2025**
2. **Geänderte Anmerkung zur Inkasso-Geschäftsgebühr durch das KostBRÄG 2025**
3. **Abrechnung verschiedener Angelegenheiten mit unterschiedlichen Tabellen**
4. **Mahnverfahren – streitiges Verfahren**
5. **Nutzung der korrekten Tabelle bei Anrechnung**
6. **Zurückverweisung**
7. **Unterbevollmächtigter neben Hauptbevollmächtigter**
8. **Rechtsmittelverfahren - quer durch den Instanzenzug**
9. **Gerichtskosten neue Tabelle – Anwaltsgebühren alte Tabelle?**
10. **Strukturelle Änderungen/Anpassungen im RVG**
11. **Gespaltenes Gebührenrecht – unterschiedliche Tabellen für unterschiedlich beteiligte RAe?**
12. **Augen auf im Kostenfestsetzungsverfahren!**

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

RA Thorsten Krause, München

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

Wiederholung: 24.07.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen.

Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

1. **Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen**
2. **Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen**
3. **Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene**
4. **Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten**
5. **Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag**
6. **Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien**

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Familiensachen

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt ausgewählte Schwerpunkte der Abrechnung in Familiensachen.

Verfahrenswerte
- Abgrenzung Zulässigkeitswert vom Gegenstandswert
- Wertberechnung in Unterhaltssachen
- Wertberechnung mit Übergangsrecht in Kindschaftssachen

Einigungsgebühr in Familiensachen
- Einigung nur für einen gewissen Zeitraum
- Kein Anfall der Einigungsgebühr bei fehlendem Streit
- Grundsatz: Kein Anfall der Einigungsgebühr, wenn Tätigkeit weder gerichtlich ist noch gerichtlich sein könnte
- Beispielrechnungen für Kompensationsmöglichkeiten

Mitvergleichen nicht rechtshängiges Umgangsrecht mit rechtshängigem Sorgerecht

Rund um die Geschäftsgebühr
- Häufigkeit des Gebührenanfalls
- Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr in Familiensachen
- außergerichtliche Besprechungen

Scheidungsfolgenvereinbarung
- gerichtlich protokolliert

Die Aufnahme weiterer aktueller Rechtsprechung zu den ausgeschriebenen Themen bleibt vorbehalten.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar | **Ganztagsseminar**

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Erfolgreich Kommunizieren – Praxisseminar

17.09.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Fähigkeit, optimal zu kommunizieren ist essentiell: Sowohl in der Kommunikation mit Kollegen und Mitarbeitenden, vor allem aber in der Kommunikation mit Mandanten und Gegnern.

Optimal zu kommunizieren bedeutet, die verschiedenen Ebenen der Kommunikation zu kennen, sie bewusst einzusetzen, die Kunst des Zuhörens zu beherrschen und sich der eigenen Wirkung in der Kommunikation bewusst zu sein.

Gute Kommunikationsfähigkeiten öffnen Türen, verhindern Störungen im Informationsfluss und erleichtern die Lösung von Konflikten.

Dieses Seminar vermittelt mit Beispielen und praktischen Übungen die Prinzipien, Ansätze und Methoden wie auch in herausfordernden Situationen und bei schwierigen Gesprächspartnern souverän interagiert und die eigene Botschaft erfolgreich vermittelt werden kann.

Inhalte

- Grundlagen der Kommunikation: Verständnis der verschiedenen Kommunikationsmodelle
- Bedeutung von nonverbaler Kommunikation
- Bedeutung des Konstruktivismus
- Effektive Kommunikationstechniken: Entwicklung von Fähigkeiten zum aktiven Zuhören
- Verbesserung der Fähigkeit, klare und präzise Botschaften zu formulieren
- Erlernen von Fragetechniken, um Informationen effektiv zu ermitteln und Missverständnisse zu vermeiden
- Bewusstsein für Kommunikationsstile: Erkennen der eigenen Kommunikationsmuster und -stile
- Verständnis für unterschiedliche Kommunikationsstile und deren Auswirkungen auf die Interaktion
- Konfliktmanagement: Erlernen von verbalen Strategien zur Deeskalation von Konflikten
- Vermittlung von Techniken zur konstruktiven Kritik und zum Umgang mit Feedback
- Souveräner Umgang mit „schwierigen" Gesprächspartnern

Ziele

- Erkennen verschiedener Ebenen der Kommunikation
- Fähigkeit Missverständnisse zu vermeiden und bereits entstandene deeskalieren zu können
- Lernen konstruktiv zu kommunizieren, auch in herausfordernden Situationen

RAin Prof'in Michaela Braun

– Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Expertencoaching
– Gründerin BRAUN Business Coaching
– zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
– Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
– Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
– Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik", „Kommunikation" und „Leadership effectiveness"

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:
DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)
Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar **Intensiv-Seminar**

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

Wohnungseigentum vor Gericht

29.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nach längerer Pause bietet das Seminar – eng am praktischen Fall – in bewährter Form eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des V. Zivilsenats des BGH, aber auch der Instanzgerichte. Im Vordergrund sollen – je nach der aktuellen Rechtsprechung – nachstehende Themen stehen:

1. **Bauliche Veränderungen**
   Insbesondere Ansprüche aus § 20 II und III WEG
2. **Erhaltungsmaßnahmen**
   Kostenverteilung nach § 16 II 2 WEG; Beschluss-vorbereitung; Ersatzansprüche
3. **Aktuelle Fragen zu Gebrauchsregelungen und Unterlassungsansprüchen**
4. **Finanz(un)wesen der GdWE; Prozessrecht der Beschlussmängelklagen u.V.m.**
5. **Im Überblick: Einstweiliger Rechtsschutz im WEG**

Die Teilnehmenden haben natürlich auch immer reichlich Gelegenheit zu eigenen Fragen.

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, stv. Vorsitzender des Kapitalgesellschaftsrechtssenats
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
- Mitautor im „großen“ Bärmann
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Herausgeber des Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, Autor im „kleinen“ Bärmann, im Staudinger sowie im Beck OGK-BGB
- Organisator des „Münchener Mietgerichtstags“ und des „Münchener WEG-Forums“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Reform 2025!

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Gesetzgeber hat das KostBRÄG 2025 verabschiedet. Es wird je nach Verkündungstermin voraussichtlich zum 01.06.2025 in Kraft treten.

Wir bieten mit unserer langjährigen Referentin Sabine Jungbauer ein spritziges, gewinnbringendes und praxisnahes Seminar an, in dem alle wichtigen Änderungen rund um RVG, GKG, FamGKG und JVEG behandelt werden.

Schwerpunkte des Seminars:

1. **Vorstellung der neuen Tabellen zu § 13 und § 49 RVG 2025**
2. **Geänderte Anmerkung zur Inkasso-Geschäftsgebühr durch das KostBRÄG 2025**
3. **Abrechnung verschiedener Angelegenheiten mit unterschiedlichen Tabellen**
4. **Mahnverfahren – streitiges Verfahren**
5. **Nutzung der korrekten Tabelle bei Anrechnung**
6. **Zurückverweisung**
7. **Unterbevollmächtigter neben Hauptbevollmächtigter**
8. **Rechtsmittelverfahren - quer durch den Instanzenzug**
9. **Gerichtskosten neue Tabelle – Anwaltsgebühren alte Tabelle?**
10. **Strukturelle Änderungen/Anpassungen im RVG**
11. **Gespaltenes Gebührenrecht – unterschiedliche Tabellen für unterschiedlich beteiligte RAe?**
12. **Augen auf im Kostenfestsetzungsverfahren!**

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

RA Thorsten Krause, München

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

Wiederholung: 24.07.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen.

Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

1. **Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen**
2. **Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen**
3. **Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene**
4. **Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten**
5. **Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag**
6. **Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien**

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar | **Kompakt-Seminar**

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Familiensachen

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt ausgewählte Schwerpunkte der Abrechnung in Familiensachen.

Verfahrenswerte
- Abgrenzung Zulässigkeitswert vom Gegenstandswert
- Wertberechnung in Unterhaltssachen
- Wertberechnung mit Übergangsrecht in Kindschaftssachen

Einigungsgebühr in Familiensachen
- Einigung nur für einen gewissen Zeitraum
- Kein Anfall der Einigungsgebühr bei fehlendem Streit
- Grundsatz: Kein Anfall der Einigungsgebühr, wenn Tätigkeit weder gerichtlich ist noch gerichtlich sein könnte
- Beispielrechnungen für Kompensationsmöglichkeiten

Mitvergleichen nicht rechtshängiges Umgangsrecht mit rechtshängigem Sorgerecht

Rund um die Geschäftsgebühr
- Häufigkeit des Gebührenanfalls
- Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr in Familiensachen
- außergerichtliche Besprechungen

Scheidungsfolgenvereinbarung
- gerichtlich protokolliert

Die Aufnahme weiterer aktueller Rechtsprechung zu den ausgeschriebenen Themen bleibt vorbehalten.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Hybrid-Seminar **Intensiv-Seminar**

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer und kalter Hand"

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Das Seminar erläutert den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament) nach aktuellem Stand.

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection" aus Sicht des Praktikers vorgestellt.

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen" (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht" der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar | Intensiv-Seminar

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen

22.07.2025: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In Zeiten des Fachkräftemangels und älter werdender Belegschaften gerät die Beschäftigung gleichgestellter und schwerbehinderter Menschen immer mehr in den Fokus. Die Besonderheiten sollen anhand der einzelnen Phasen im Arbeitsleben unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung praxisnah dargelegt werden.

1. **Überblick wichtige gesetzliche Grundlagen SGB IX, AGG, BGG, SchwbAV, etc.**

2. **Unterschied zwischen behinderten, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**

3. **Überblick weiterer Beteiligter und deren Aufgaben (SBV, Inklusionsamt, Integrationsfachdienst, EUTB- Beratungsstellen, Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)**

4. **Einstellungsphase:**
   - Organisationspflichten des Arbeitgebers bei Stellenausschreibung und Auswahlverfahren unter Berücksichtigung von Gleichbehandlung und Antidiskriminierungsgrundsätzen, Beteiligung von BR und SBV
   - Geförderte Probebeschäftigung und Eingliederungszuschuss
   - Zuschüsse und Darlehen an Arbeitgeber bei Beschäftigung über die Pflichtquote hinaus

5. **Während der Beschäftigung**
   - Beschäftigungsanspruch nach § 164 SGB IX
   - Behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation
   - Persönliches Budget /Berufsassistenz für Menschen mit Einschränkungen
   - Zusatzurlaub
   - Anspruch auf Teilzeit
   - Präventionsverfahren
   - BEM (Überblick) und stufenweise Wiedereingliederung
   - Beschäftigungssicherungszuschuss

6. **Ende der Beschäftigung**
   - Besonderer Kündigungsschutz nach §§ 168 ff. SGB IX
   - Beteiligungsrechte von SBV und BR

7. **Wichtige Verfahren im Überblick**
   - Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, Widerspruchs- und Klageverfahren
   - Antrag auf Einleitung eines Präventionsverfahrens
   - Antrag auf Zustimmung zur Kündigung mit Widerspruchsverfahren
   - Klage auf behinderungsgerechte Beschäftigung

Die Teilnehmenden erhalten eine umfangreiche Präsentation (ca. 170 Folien als pdf) mit Links und aktuellen Urteilen.

Die Veranstaltung findet Live-Online mit einer 90-minütige Mittags- und Erholungspause statt.

RAin Petra Geißinger

- Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin)
- seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht
- Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar **Intensiv-Seminar**

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Die Immobilie in der Familie

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Erwerb
1. **Zivilrecht:** Beurkundungspflichten (Bauträgervertrag!); Erwerb durch Minderjährige, durch nichteheliche Lebensgemeinschaft / Familiengesellschaft
2. **Grunderwerbsteuer:** Grundlagen (Befreiung naher Angehöriger, Inventar, Belastungen); Fallstricke Betriebsvorrichtungen, Bauträgerverträge
3. **Einkommensteuer:** Privat- oder Betriebsvermögen? Zahlung des Kaufpreises durch Dritte; AfA-Fragen

Besitz
1. **Zivilrecht:** Nießbrauch; Wohnungsrecht; Mietvertrag; Wohnleihe; Mietvertrag in Trennung und Scheidung
2. **Einkommensteuer:** Verbilligte Vermietung an Angehörige; Schein-Mietvertrag; Drittaufwand und Werbungskostenabzug; Freiberuflerfalle „Häusliches Arbeitszimmer"; Vorbehalts- und Zuwendungsnießbrauch
3. **Umsatzsteuer:** Option zur Steuerpflicht

Verkauf
1. **Zivilrecht:** Die „Scheidungsimmobilie"
2. **Einkommensteuer:** Spekulationsgeschäft; gewerblicher Grundstückshandel, Sonderbetriebsvermögen, latente Steuern
3. **Umsatzsteuer:** Option zur Steuerpflicht

Schenkung
1. **Zivilrecht:** Schenkung, Ausstattung und erbrechtliche Konsequenzen
2. **Schenkungsteuer:** Sparmodelle; mittelbare Grundstücksschenkung; Nießbrauch- und Renten-Vorbehalt
3. **Einkommensteuer:** Nießbrauch vs. Rente; Abstandszahlung an Übergeber; Gleichstellungsgeld an Geschwister
4. **Grunderwerbsteuer:** Auflagenschenkung

Vererbung
1. **Zivilrecht:** Erbeinsetzung oder Vermächtnis? Fallstrick „Vorerbschaft"
2. **Erbschaftsteuer:** Steuerfallen Familienheim und Vorerbschaft
3. **Einkommensteuer:** Fallstrick Sonderbetriebsvermögen

RA Dr. Klaus Bauer

– Fachanwalt für Steuerrecht
– referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
– begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
– promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
– war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)
Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Zivilrecht/Zivilprozessrecht | **Kompakt-Seminar**

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

25.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Themenschwerpunkte sind:

1. **Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**
   – Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

2. **Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
   – Keine automatische Rückverweisung
   – Einzelfälle

3. **Verletzung richterlicher Pflichten**
   – Die Grundlagen richterlicher Pflichten
   – Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. **Fehler im Beweisverfahren**
   – Durchführung der Beweisaufnahme
   – Einzelne Beweismittel
   – Schlusserörterung
   – Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
– davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
– Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, §§ 528 – 541 ZPO im BeckOGK Zivilverfahrensrecht; s.a. Becksches Prozessformularbuch,15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)
Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

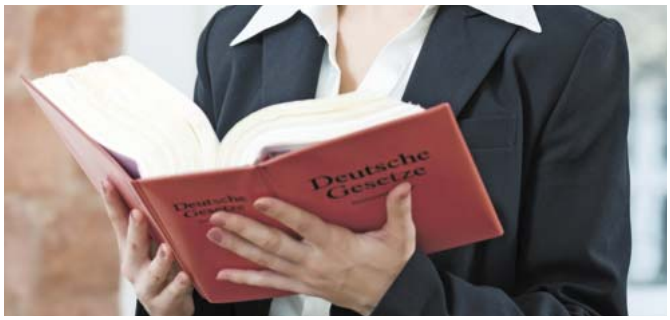

per E-Mail info@mav-service.de oder **Fax 089 55263398**

MAV Mitt HP 5/6/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ○ ja ○ nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) ☐☐☐☐☐☐☐

Rechnung an ○ mich ○ die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte ☐ digital ☐ gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) **an für folgende/s Seminar/e:**

☐P ☐O	Maschmann, Künstliche Intelligenz im Personalwesen: Herausforderung	6	■	02.07.25	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐O	Geißinger, Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen	7	●	22.07.25	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐P ☐O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	8	■	03.07.25	12:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐P ☐O	Haumer, Sicherheiten im Bauvertrag	9	■	17.07.25	13:00 Uhr	189,21 €	(233,24 €)
☐P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminartage á 5 Std.)	10	▲	23.09.25 24.09.25	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 €	(399,84 €)
☐P ☐O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	11	■	25.06.25	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐P ☐O	Bauer, Die Immobilie in der Familie	12	■	30.09.25	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐P ☐O	Jungbauer, Abrechnung in Familiensachen	13	■	15.09.25	10:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)
☐P ☐O	Bauer, Die Immobilie in der Familie	14	■	30.09.25	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐P ☐O	Jungbauer, RVG Reform 2025!	15	■	09.07.25	09:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)
☐P ☐O	Jungbauer, Abrechnung in Familiensachen	16	■	15.09.25	10:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)
☐P ☐O	Gehrlein, Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen	17	■	08.07.25	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐P ☐O	Lutz, Ausschließung v. Gesellschaftern aus Personengesellschaften u. GmbH	18	■	18.09.25	12:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
☐P ☐O	Dovas, Die neue Produkthaftungsrichtlinie aus IT-rechtlicher Sicht	19	■	23.07.25	10:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),
■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar,** ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

✗

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder **Fax 089 55263398**

MAV Mitt HP 5/6/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ○ ja ○ nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) ☐☐☐☐☐☐

Rechnung an ○ mich ○ die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte ☐ digital ☐ gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) **an für folgende/s Seminar/e:**

☐P ☐O	Gehrlein, Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen	20	■	08.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐P ☐O	Jungbauer, RVG Reform 2025!	21	■	09.07.25	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐P ☐O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	22	■	24.07.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐P ☐O	Jungbauer, Abrechnung in Familiensachen	23	■	15.09.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐P	Braun, Erfolgreich Kommunizieren – Praxisseminar	24	▲	17.09.25	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
☐P ☐O	Emmerich/Dötsch, Wohnungseigentum vor Gericht	25	■	29.09.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐P ☐O	Jungbauer, RVG Reform 2025!	26	■	09.07.25	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐P ☐O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	27	■	24.07.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐P ☐O	Jungbauer, Abrechnung in Familiensachen	28	■	15.09.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
☐P ☐O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	29	■	25.06.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐O	Geißinger, Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen	30	●	22.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐P ☐O	Bauer, Die Immobilie in der Familie	31	■	30.09.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
☐P ☐O	Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	32	■	25.09.25	13:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar,** ▲ **Präsenz-Seminar**

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

✗

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:

Kartenleser cyberJack secoder bald nicht mehr nutzbar

Wie die BRAK in ihrem beA-Newsletter 2/2025 vom 10.4.2025 mitteilt, wird voraussichtlich ab Herbst 2025 die im beA zur Ansteuerung der Kartenlesergeräte eingesetzte Standardsoftware das Kartenlesegerät *cyberJack secoder* der Firma REINER SCT nicht mehr unterstützen. Dies bedeutet, dass dieses Gerät dann für das Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden kann. Grund für die Abkündigung ist, dass die Firma REINER SCT bereits vor einiger Zeit den Support für dieses Gerät eingestellt hat.

Die BRAK bittet Anwender frühzeitig sicherzustellen, dass sie über ein Gerät verfügen, über das das beA-System weiterhin mit der beA-Karte genutzt werden kann.

Details wie Sie erkennen, ob das von Ihnen genutzte Gerät betroffen ist, welche Geräte im beA-System unterstützt werden und was Sie bei Ihrer Entscheidung für ein alternatives Gerät berücksichtigen sollten, erfahren Sie in den Hinweisen des beA-Anwendersupports unter https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/abkuendigung-cyberjack-secoder.

Sie können darüber hinaus auch ein Softwarezertifikat bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen, über das Sie auch ohne Verwendung eines Kartenlesegeräts auf das beA-System und die mobile beA-App zugreifen können. Bitte beachten Sie aber, dass für einige Aktivitäten, z.B. die Erstregistrierung oder die Vergabe von Berechtigungen, die Anmeldung mittels einer beA-Karte erforderlich ist. Das Softwarezertifikat reicht hierzu nicht aus.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 2/2025 v. 10.4.2025)

Urlaubszeit – Vertretung und beA

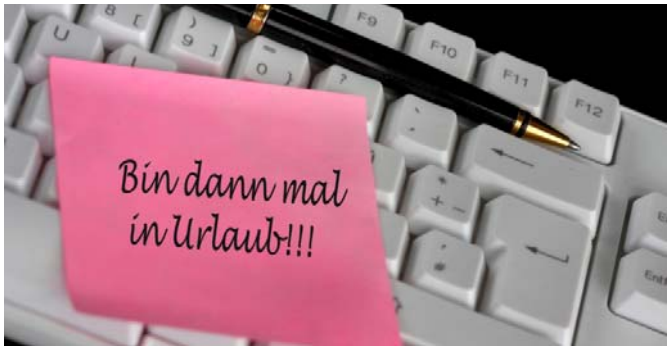

Für die bevorstehende Urlaubszeit ist es sinnvoll, sich rechtzeitig um eine Vertretung für die Zeit der Abwesenheit zu bemühen, denn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen von der Kanzlei entfernen wollen sind verpflichtet für ihre Vertretung sorgen (§ 53 BRAO).

In diesem Zusammenhang weist die BRAK darauf hin, dass die Vertretung nicht mehr zwingend auf Ihren Antrag hin durch die Rechtsanwaltskammer zu bestellen ist, sondern dass Sie Ihre Vertretung selbst bestellen können, sofern Sie die Vertretung einem anderen Rechtsanwalt oder einer anderen Rechtsanwältin übertragen möchten. Nur wenn die Vertretung einer anderen nicht zur Anwaltschaft zugelassenen Person übertragen werden soll, muss die Bestellung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgen.

Der von Ihnen bestellten Vertreterin, dem von Ihnen bestellten Vertreter müssen Sie gem. § 54 Abs. 2 BRAO einen Zugang zu Ihrem beA einräumen. Die Vertretung muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekenntnisse abzugeben.

Eine detaillierte Anleitung zur Einrichtung der entsprechenden Rechte finden Sie im beA-Anwendersupport unter der Suchnummer 6153 oder unter nachfolgendem Link: https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/benutzerverwaltung/neue-gesetzliche-regelung-zu-vertretung-und-zustellungsbevollmaechtigung.

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter Ausgabe 2/2025 v. 10.4.2025; beA Support, https://portal.beasupport.de/)

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2025

Dienstag, 01.07.2025	**„Der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung“** Prof. Dr. Anne Kröner, Richterin am Bundessozialgericht, Kassel
Dienstag, 16.09.2025	**„Unglück oder Unrecht - der Wunsch nach Verantwortlichkeit“** Prof. Dr. Hans Kudlich, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen
Dienstag, 07.10.2025	**Podiumsdiskussion:** **„Zivilprozess der Zukunft“** Prof. Dr. Thomas Riehm, Lehrstuhl f. Deutsches u. Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht u. Rechtstheorie, Universität Passau, Stefanie Otte, Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle und Prof. Dr. Helge Großerichter, Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Internationales Privatrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München
Dienstag, 11.11.2025	**„Online-Banking-Betrug:** **vom Cybercrime zum Social Engineering”** Prof. Dr. Andreas Früh, Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Bürgerl. Recht, Bank-, Kapitalmarkt– u. Gesellschaftsrecht, Universität Augsburg
Dienstag, 09.12.2025	**„Heimat und Verfassung“** Dr. Rudolf Neumaier, Geschäftsführer der Bayerischen Vereinigung für Heimatpflege, München

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen zu den Veranstaltungen unter www.m-j-g.de.

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de

Gebührenrecht

Neuregelung der Kostenschuldnerschaft bei Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens

I. Prozessuale Ausgangslage

Hat der Antragsteller einen Mahnbescheid erwirkt und hat der Antragsgegner hiergegen Widerspruch erhoben (§ 694 ZPO), ist das Mahnverfahren damit beendet. Eine Klärung der vermeintlichen Ansprüche und damit auch eventueller Kostenerstattungsansprüche kann nur im streitigen Verfahren vor dem Prozessgericht herbeigeführt werden. Hierzu steht dem Antragsteller das Recht zu, nach Widerspruch nunmehr gem. § 696 Abs. 1 S. 1 ZPO die Abgabe an das Prozessgericht und die Durchführung des streitigen Verfahrens zu beantragen. Dieser Antrag kann schon sogleich mit dem Mahnantrag gestellt werden (§ 696 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Aber auch der Antragsgegner kann nach § 696 Abs. 1 S. 1 ZPO den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens stellen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn der Antragsgegner rechtskräftig geklärt wissen will, dass die vom Antragsteller im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen. Zudem will der Antragsgegner auch die Erstattung seiner bisher im Mahnverfahren aufgewandten Anwaltskosten erhalten. Dies kann er aber nur im Erkenntnisverfahren erreichen. Dazu muss der Antragsgegner den Antragsteller in das streitige Verfahren zwingen, nämlich durch den eigenen Antrag auf Abgabe an das Prozessgericht. Dann wird der Antragsgegner aufgefordert, seine Ansprüche binnen einer Frist von zwei Wochen zu begründen (§ 697 Abs. 1 S. 1 ZPO). Jetzt muss der Antragsteller als Kläger Farbe bekennen. Er muss also jetzt entweder die Klage begründen oder sie zurücknehmen. Unterbleibt die Begründung, dann kann auf Antrag des Antragsgegners und jetzigen Beklagten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden (§ 697 Abs. 3 S. 1 ZPO). Wird auch bis dahin keine Begründung eingereicht, wird die Klage abgewiesen und der Antragsgegner erhält eine Kostenentscheidung zu seinen Gunsten, die sich auch auf die Kosten des Mahnverfahrens erstreckt.

Entsprechendes gilt in Familienstreitsachen. Nach § 113 Abs. 2 ZPO gelten in Familienstreitsachen die Vorschriften der ZPO über das Mahnverfahren entsprechend. Nach Abgabe sind die Allgemeinen Vorschriften der ZPO und die Vorschriften der ZPO für das Verfahren vor den Landgerichten anzuwenden (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG).

II. Gerichtsgebühren

1. Mahnverfahren
Für das Mahnverfahren wird eine 0,5-Gebühr nach Nr. 1100 GKG-KV erhoben, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 36,00 EUR (bis zum 30.5.2025) und in Höhe von 38,00 EUR (ab dem 1.6.2025).

2. Streitiges Verfahren
Im nachfolgenden streitigen Verfahren wird eine 3,0-Gebühr nach Nr. 1210 GKG-KV erhoben, wobei die bereits im Mahnverfahren gezahlte 0,5-Gebühr darauf anzurechnen ist (Anm. Abs. 1 S. 1 zu Nr. 1210 GKG-KV).

Soweit häufig zu lesen ist, dass für die Durchführung des streitigen Verfahrens eine weitere 2,5-Gebühr anfalle (so OLG Oldenburg JurBüro 2016, 419), ist dies nicht zutreffend. Ist im Mahnverfahren der Mindestbetrag angefallen, wird nämlich dieser Betrag voll angerechnet, so dass im Ergebnis keine weitere 2,5-Gebühr mehr anfällt. Auch dann, wenn im streitigen Verfahren die Klage erweitert wird, bleibt es nicht bei lediglich einer weiteren 2,5-Gebühr. Vielmehr wird dann eine 3,0-Gebühr aus dem Gesamtwert erhoben und darauf die 0,5-Gebühr aus dem geringeren Wert des Mahnverfahrens angerechnet.

Beispiel:
Der Antragsteller beantragt einen Mahnbescheid über 465,00 EUR. Der Antragsgegner legt Widerspruch ein, so dass die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt wird.

Im Mahnverfahren ist folgende Gerichtsgebühr angefallen (neues Recht):

0,5-Gebühr, Nr. 1110 KV GKG (Wert: 465,00 EUR)	38,00 EUR

Für das streitige Verfahren wird jetzt nicht etwa eine 2,5-Gebühr aus 465,00 EUR in Höhe von 100,00 EUR erhoben. In Rechnung gestellt wird vielmehr:

3,0-Gebühr, Nr. 1210 KV GKG (Wert: 465,00 EUR)	120,00 EUR
gem. Anm. zu Nr. 1210 KV GKG anzurechnender 0,5-Gebühr aus 465,00 EUR	-38,00 EUR
Restbetrag	**82,00 EUR**

Abwandlung:
Mit der Abgabe wird der Klageantrag auf 3.000,00 EUR erweitert.

Für das streitige Verfahren wird jetzt nicht etwa eine 2,5-Gebühr aus 3.000,00 EUR in Höhe von 313,75 EUR erhoben. In Rechnung gestellt wird vielmehr:

3,0-Gebühr, Nr. 1210 KV GKG, Wert: 3.000,00 EUR	376,50 EUR
gem. Anm. zu Nr. 1210 KV GKG anzurechnender 0,5-Gebühr aus 500,00 EUR	-38,00 EUR
Restbetrag	**338,50 EUR**

Gleiches wiederum gilt in Familienstreitsachen. Auch hier richtet sich die Gerichtsgebühr im Mahnverfahren nach dem GKG (§ 1 Abs. 1 S. 3 FamGKG). Im streitigen Verfahren dagegen wird die Gerichtsgebühr nach dem FamGKG erhoben (Nr. 1220 FamGKG-KV). Allerdings wird auch hier die nach dem GKG für das Mahnverfahren gezahlte 0,5-Gebühr angerechnet (Anm. zu Nr. 1220 KV FamGKG).

III. Die bisherige Streitfrage zur Kostenschuldnerschaft

1. Haftung für das Mahnverfahren
Kostenschuldner für die 0,5-Gebühr des Mahnverfahrens nach Nr. 1100 GKG-KV ist immer der Antragsteller des Mahnverfahrens (§ 22 Abs. 1 GKG). Dies ist insoweit unstreitig und unproblematisch.

2. Haftung für das streitige Verfahren
a) Streitantrag durch den Antragsteller
Beantragt der Antragsteller des Mahnverfahrens nach Widerspruch die Durchführung des streitigen Verfahrens, so ist ebenfalls ein-

deutig und unstrittig, dass er damit nach § 22 Abs. 1 GKG zum Kostenschuldner der weiteren Gerichtsgebühr wird. Er wird insoweit Antragsschuldner und ist nach § 12 Abs. 3 S. 3 GKG verpflichtet, diese Gebühr vorauszuzahlen.

Entsprechendes gilt auch in Familienstreitsachen (§ 12 Abs. 3 S. 4 GKG).

b) Streitantrag durch den Antragsgegner
Soweit der Antragsgegner den Streitantrag stellt, war die Rechtslage heftig umstritten und die Praxis uneinheitlich.

Ein Teil der Rechtsprechung war davon ausgegangen, dass der Antragsgegner mit seinem Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens Kostenschuldner für die weitere Gerichtsgebühr werde (OLG Celle NJW-RR 2020, 127 = AGS 2020, 26; OLG Frankfurt a. M. AGS 2019, 470 = NJW-Spezial 2019, 763; OLG Hamm, Beschl. v. 17.11.2017 – I-25 W 226/17; OLG Oldenburg JurBüro 2016, 419 = AGS 2016, 576; OLG Karlsruhe JurBüro 1995, 42; AGS 2018, 566 = NJW-Spezial 2019, 2). Mit dem Streitantrag gehe nämlich der Antragsgegner zum Angriff über und würde damit die weitere Instanz – nämlich das Erkenntnisverfahren – einleiten. Diese Auslegung folge letztlich auch aus § 22 Abs. 1 S. 2 GKG. Dort sei nämlich ausdrücklich geregelt, dass bei Abgabe der Sache in das streitige Verfahren nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid derjenige Kostenschuldner für die weitere Gerichtsgebühr werde, der den Vollstreckungsbescheid beantragt habe. Hieraus folge im Umkehrschluss, dass in den anderen Fällen der Abgabe darauf abzustellen sei, wer den Abgabeantrag gestellt habe. Diesen treffe dann auch die Vorauszahlungspflicht des § 12 Abs. 3 S. 3 GKG.

Nach anderer Auffassung sollte in diesem Fall der Antragsteller Kostenschuldner werden (KG JurBüro 2018, 21 = AGS 2018, 18; OLG Koblenz AGS 2015, 397 u. 2016, 283 = Jur-Büro 2015, 593) Insoweit wurde insbesondere daraufhin hingewiesen, dass Mahnverfahren und streitiges Verfahren zum selben Rechtszug gehören würden. Dies gelte zum einen in prozessualer Hinsicht, da das Mahnverfahren keine eigene Instanz bilde, sondern ein Vorverfahren sei, das nach Widerspruch oder Einspruch in das Erkenntnisverfahren erster Instanz übergehe. Auch die Kostenentscheidung erster Instanz würde sich auf das Mahnverfahren erstrecken, ohne dass es eines gesonderten Ausspruchs auch auf die Kosten des Mahnverfahrens bedürfe. Die kostenrechtliche Einheit wiederum ergebe sich daraus, dass die 0,5-Gebühr des Mahnverfahrens auf die 3,0-Gebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet werde (Anm. Abs. 1 S. 1 zu Nr. 1210 KV GKG). Es sei auch nicht zutreffend, dass der Antragsgegner zum Angriff übergehe. Der Antragsgegner werde vielmehr durch den Mahnbescheid angegriffen und verteidige sich lediglich. Zu dieser Verteidigung gehöre es aber auch, dass der Antragsgegner die Möglichkeit haben müsse, sich gegen die aus seiner Sicht unberechtigt erhobene Forderung zur Wehr zu setzen und diese im Erkenntnisverfahren überprüfen zu lassen. Damit greife er nicht etwa den Gegner an, sondern verteidige sich lediglich gegen die vom Gegner erhobenen Ansprüche mit den gebotenen prozessualen Mitteln.

Eine Vorauszahlungspflicht nach § 12 Abs. 3 S. 3 GKG wurde jedoch abgelehnt, da anderenfalls der Antragsteller durch Nichteinzahlung der weiteren Gerichtsgebühr die Abgabe verhindern könnte.

IV. Die neue Regelung

1. Kostenschuldner
Nunmehr ist im neuen § 22 Abs. 1 S. 2 GKG klargestellt, dass der Antragsteller des Mahnverfahrens zum Kostenschuldner der weiteren Gebühr wird, und zwar auch dann, wenn der Antragsgegner die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt. Dies ist auch sachgerecht. Wird ein Beteiligter mit einem Mahnbescheid überzogen und verfolgt der Antragsteller seine Forderung nicht weiter, muss der Antragsgegner die Möglichkeit haben, eine Entscheidung zu erzwingen. Diese Möglichkeit hat er über § 696 Abs. 1 S. 1 ZPO. Es wäre unbillig, wenn der zu Unrecht mit einer Forderung überzogene Beteiligte zur Klärung dann auch noch Gerichtsgebühr vorauszahlen und das Risiko tragen müsste, diese Gebühr später nicht beim Antragsteller realisieren zu können.

Es obliegt dem Antragsteller, das Verfahren, in dem bislang keine Schlüssigkeitsprüfung des geltend gemachten Anspruchs stattgefunden hat ist, zu Ende zu führen.

Die jetzt eingeführte Regelung entspricht auch dem Interesse des Antragsgegners an einer prozessualen Kostengrundentscheidung als Grundlage für die Erstattungsfähigkeit seiner Rechtsverteidigungskosten. Durch die Ergänzung ist zudem gewährleistet, dass der Antrags-gegner des Mahnverfahrens nicht in einem größeren Umfang mit einer Kostenhaftung belastet wird, als wenn von vornherein der Klageweg gewählt worden wäre, bei dem der Kläger unabhängig vom Ausgang des Prozesses für sämtliche Gerichtskosten als Antragstellerschuldner haftet.

Beispiel:
Der Antragsteller hat einen Mahnbescheid über 10.000,00 EUR erwirkt. Der Antragsgegner legt Widerspruch ein. Der Antragsteller verfolgt die Sache daraufhin nicht weiter, so dass nunmehr der Antragsgegner gem. § 696 Abs. 1 ZPO beantragt, das streitige Verfahren durchzuführen.

Es fällt jetzt die 3,0-Gebühr nach Nr. 1210 FamKV GKG unter Abzug der bereits vom Antrag-steller geleisteten 0,5-Gebühr nach Nr. 1110 GKG-KV (Anm. Abs. 1 S. 1 zu Nr. 1210 KV GKG) an. Gebührenschuldner ist alleine der Antragsteller.

2. Keine Vorauszahlungspflicht
Eine Vorauszahlungspflicht für die weitere Gebühr besteht allerdings nicht. Das ist auch sachgerecht, weil anderenfalls der Antragsteller doch wieder durch Nichtzahlung der Gebühr die Abgabe verhindern könnte. Dies folgt letztlich aus einem Umkehrschluss zu § 12 Abs. 3 S. 3 GKG, wonach nur bei einem Antrag des Antragstellers nach Erhebung des Widerspruchs die Sache an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht erst abgegeben werden soll, wenn die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gezahlt ist.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LG Frankenthal (Pfalz): Annahme der Erbschaft kann bei Irrtum über Verschuldung angefochten werden

Wer einen überschuldeten Nachlass erbt, kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Erbe ausschlagen. Sonst gilt die Erbschaft als angenommen und er haftet für die dem Nachlass zuzuordnenden Schulden. War dem Erben nicht bekannt, dass der Nachlass überschuldet ist, kann noch die Anfechtung wegen Irrtums helfen. Mit den Voraussetzungen dafür hat sich die für Erbstreitigkeiten zuständige 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal in einem aktuellen Urteil befasst. Der Richter hat entschieden, dass der als Erbe eingesetzte Sohn eines Verstorbenen nicht für die Beerdigungskosten aufkommen muss, weil er die Annahme der Erbschaft wirksam angefochten hat.

Im konkreten Fall bestimmte der Verstorbene seinen Sohn aus erster Ehe testamentarisch zu seinem Erben. Die beiden pflegten zuletzt keinen Kontakt mehr zueinander. Nach dem Tod übernahm zunächst die Witwe die Bestattungskosten von rund 7.500 Euro und wollte diese von dem Sohn erstattet haben, da der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hatte. Daraufhin erklärte der Sohn die Anfechtung der Erbschaftsannahme. Er habe nicht gewusst, dass die Bestattungskosten zu den Nachlassverbindlichkeiten gehörten und der Nachlass damit überschuldet sei.

Dieser Argumentation hat sich die 8. Zivilkammer angeschlossen. Der Sohn des Verstorbenen habe die Annahme der Erbschaft wirksam angefochten und müsse daher nicht für die Beerdigungskosten aufkommen. Die Anfechtung wegen unerkannter Überschuldung eines Nachlasses sei ein in der Rechtsprechung anerkannter Anfechtungsgrund. Sie setze voraus, dass der Anfechtende eine wesentliche Forderung gegen den Nachlass irrtümlich übersieht. Hier seien die Bestattungskosten eine wesentliche Forderung, da der Nachlass überschuldet sei, wenn man sie berücksichtige. Es sei auch glaubhaft, dass sich der Sohn über die Beerdigungskosten geirrt habe. Denn die Witwe habe ihm noch zu Lebzeiten des Vaters mitgeteilt, für die Beerdigung könne der Erlös aus dem Verkauf eines PKWs verwendet werden. Daher durfte der Sohn davon ausgehen, als Erbe seines Vaters nicht für die Bestattung aufkommen zu müssen, so die Kammer.

Wenn kein Erbe in Anspruch genommen werden kann, muss die Witwe als Ehefrau nach den Vorschriften des Landesrechts selbst für die Beerdigungskosten aufkommen, so die Kammer.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken möglich.

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 27.02.2025, Az. 8 O 189/24

(Quelle: LG Frankenthal (Pfalz), PM vom 31.03.2025)

OLG Stuttgart: Kostenentscheidung nach „erledigtem“ selbständigen Beweisverfahren

Beschränkt sich nach Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens die Berufung im Hauptsacheprozess auf die Feststellung, dass die Beklagte zur Beseitigung der im selbständigen Beweisverfahren festgestellten Mängel verpflichtet war und somit die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens zu tragen hat, ist die Berufung unzulässig, weil sie sich inhaltlich nur gegen die Kostenentscheidung wendet. Dies führt mitunter zu kaum tragbaren Ergebnissen, wie ein Urteil des OLG Stuttgart (10 U 94/24) zeigt.

Im vorliegenden Fall hat das Landgericht mit Teilanerkenntnis- und Endurteil die anerkannte Feststellung ausgesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat es – trotz des Anerkenntnisses – der Klägerin auferlegt. Mit ihrer Berufung wandte sich die Klägerin gegen die Kostenentscheidung.

Das OLG verwarf die Berufung, sie ist mangels Beschwer unzulässig. Zwar hätte das Landgericht nach Meinung des OLG Stuttgart aufgrund des Erfolgs des Feststellungsbegehrens zumindest gemäß § 96 ZPO die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens in seiner Kostenentscheidung der Beklagten auferlegen müssen. Indem das Landgericht die Kosten des Rechtsstreits allein der Klägerin auferlegt hat, habe es über die Verteilung der Kostenlast fehlerhaft entschieden. Dieser Fehler im Kostenausspruch allein begründe aber keinen besonderen Umstand, der eine Kostenentscheidung auf materiell-rechtlicher Grundlage ermöglichen würde. Ansonsten würde die gesetzliche Regelung des § 99 Abs. 1 ZPO entwertet.

Mehr dazu lesen Sie im ZPO- Blog des Anwaltsblattes:
https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/kostenentscheidung-nach-erledigtem-selbstaendigen-beweisverfahren.

(Quellen: OLG Stuttgart, Urteil v. 10 U 94/24; Anwaltsblatt, ZPO-Blog, https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog, letzter Zugriff 16.04.2025)

VG Münster:Eilantrag gegen Einordnungshinweis der Stadtbücherei Münster erfolglos

Ein Einordnungshinweis, den die Stadtbücherei Münster in einem zur Ausleihe zur Verfügung gestellten Buch angebracht hat, verletzt nicht die Grundrechte des Autors des Buchs. Dies hat das Verwaltungsgericht Münster entschieden und einen entsprechenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die Stadtbücherei Münster versah im Jahr 2024 zwei Bücher ihres Bestands mit einem Einordnungshinweis, der in seiner letzten Fassung wie folgt lautet: **„Dies ist ein Werk mit umstrittenem Inhalt. Dieses Exemplar wird aufgrund der Zensur-, Meinungs- und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt.“** Hiergegen wandte sich der Autor eines der betroffenen Bücher mit einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht und verlangte die Entfernung sowie die zukünftige Unterlassung entsprechender Hinweise in seinen Büchern.

Dieses Begehren hatte jedoch keinen Erfolg. Zur Begründung führte das Gericht unter anderem aus: Der Einordnungshinweis sei von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung für öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, denen unter anderem ein Bildungsauftrag zukomme, gedeckt. Die Stadtbücherei Münster dürfe zu den von ihr zur Ausleihe bereitgestellten Werken inhaltlich Stellung nehmen. Dies gelte sowohl in positiver Hinsicht – bspw. in Form von Leseempfehlungen für einzelne Werke – als auch in negativer Hinsicht in Form von kritischen Hinweisen. Mit dem gesetzlichen Auftrag wäre es hingegen nicht vereinbar, eine öffentliche Bibliothek darauf zu beschränken, Medien allein passiv zur Ausleihe bereit zu stellen.

Eine besondere gesetzliche Grundlage für den Hinweis sei nicht erforderlich, weil der Hinweis den Autor nur mittelbar-faktisch beeinträchtige und weder von seiner Intensität noch von seinen Wirkungen einem zielgerichteten Grundrechtseingriff gleichstehe.

Einer Neutralitätspflicht, wie sie die Rechtsprechung bei Äußerungen von Hoheitsträgern über politische Parteien annehme, unterliege die Stadtbücherei im Verhältnis zum Antragsteller nicht. Vielmehr müsse sie insofern die Anforderungen des Sachlichkeitsgebots wahren, die im vorliegenden Fall erfüllt seien. Der Einordnungshinweis stelle ein Werturteil dar, das auf einem vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhe. Dies ergebe sich bereits daraus, dass in dem Buch des Antragstellers mehrere gesicherte historische Ereignisse – etwa die Atombombenexplosionen in Hiroshima und Nagasaki oder die bemannten Mondlandungen – negiert würden. Die Negierung von historischen Fakten könne ohne weiteres dahingehend gewürdigt werden, dass der Inhalt umstritten sei. Anhaltspunkte dafür, dass der Einordnungshinweis auf sachfremden Erwägungen beruhe, weil neben dem Buch des Antragstellers bislang nur ein weiteres Buch einen entsprechenden Hinweis erhalten habe, seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei es nicht willkürlich, dass die Stadtbücherei die Werke im Wesentlichen anlassbezogen prüfe, das heißt, wenn sich Nutzerinnen oder Nutzer der Bücherei – wie im vorliegenden Fall – darüber beschwerten oder sie sonstige Hinweise auf einen umstrittenen Inhalt erhalte. Der Einordnungshinweis erweise sich schließlich auch nicht als unverhältnismäßig. Ein Autor von Thesen, die historische Fakten negierten, müsse aushalten, dass dieser Umstand von öffentlichen Bibliotheken im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zum Anlass genommen werde, sich in sachlicher Form kritisch mit einem solchen Werk auseinanderzusetzen.

VG Münster, Beschluss vom 11.04.2025, Az: 1 L 59/25
(nicht rechtskräftig, Stand 16.04.2025)

(Quelle: VG Münster, PM vom 15.04.2025)

LSG Berlin-Brandenburg: Brutto oder netto? Bürgergeldempfängerin muss nicht besser rechnen können als das Jobcenter

Der 3. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat einen Fall entschieden, in dem sich ein Fehler des Jobcenters bei der Einkommensanrechnung zugunsten der im Leistungsbezug stehenden Familie ausgewirkt hat. Zu klären war, ob das Jobcenter die überzahlten Leistungen zurückfordern darf.

Die 3-köpfige Familie bezieht seit Juli 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (seit Januar 2023: Bürgergeld) vom Jobcenter. Der Ehemann ging ab Februar 2021 einer Arbeit als Verkäufer in einem Lebensmittelladen nach. Laut Arbeitsvertrag sollte er hierfür monatlich 1.600 € netto erhalten. Den Arbeitsvertrag reichte er Anfang Februar 2021 beim Jobcenter ein. Das Jobcenter setzte daraufhin die Höhe der bewilligten Leistungen herab, indem es ein monatliches Bruttogehalt von 1.600 € berücksichtigte und netto 1.276,40 € unter weiterer Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Freibeträge zum Abzug brachte. Nachdem der Ehemann seine Lohnbescheinigung vorgelegt hatte, aus der sich ein Bruttoeinkommen von 2.001,75 € bzw. ein Nettoeinkommen von 1.600 € ergab, wollte das Jobcenter seinen eigenen Fehler rückwirkend berichtigen. Es forderte die Familie auf, die für 10 Monate überzahlten Leistungen in Höhe von insgesamt über 3.000 € zu erstatten. Hiergegen wandte sich die Familie und klagte vor dem Sozialgericht Berlin. Dieses gab dem Jobcenter recht und wies die Klage ab.

Das sah das Landessozialgericht anders und gab der Berufung der Familie statt. Der Rechenfehler des Jobcenters hätte der Familie zwar auffallen können, wenn sie den Bescheid aufmerksam gelesen hätte. Übersehe sie diesen Fehler aber, so handele sie nicht grob fahrlässig bzw. verletze ihre Sorgfaltspflichten nicht in besonders schwerem Maße. Dies sei nur dann der Fall, wenn sie schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und deshalb nicht beachtet habe, was im gegebenen Falle jedem einleuchten müsse. Bei komplizierten Berechnungen, wie sie sich zum Beispiel in Bescheiden zur Grundsicherung finden, könne von einem juristischen Laien verlangt werden, dass er die Berechnung durchlese und eventuelle Fehler bei den eingestellten Daten beachte. Dabei sei auf die persönliche Urteils- und Kritikfähigkeit sowie das subjektive Einsichtsvermögen abzustellen.

Hier habe die Ehefrau, die in der Familie den Kontakt mit den Behörden wahrnehme, den Bescheid gelesen, grob geprüft und dort auch den Betrag von 1.600 € entdeckt. Sie habe in einer Vernehmung durch das Gericht, die dem Urteil vorausgegangen war, nachvollziehbar und glaubhaft angegeben, die Begriffe brutto und netto nicht sicher auseinanderhalten zu können. Daher habe sich der Fehler ihr auch nicht aufdrängen müssen und sie habe auf die Richtigkeit des Bescheides vertrauen dürfen. Dieser Umstand schließe eine rückwirkende Korrektur des Bescheides zum Nachteil der Familie aus.

Der Senat hat in seinem Urteil verdeutlicht, dass für die hier maßgebliche Frage grober Fahrlässigkeit stets auf die persönliche Urteilsfähigkeit und Erkenntnismöglichkeit abzustellen ist. Bei einem anderen Adressaten des Bescheides hätte die Entscheidung also auch anders ausfallen können.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das unterlegene Jobcenter kann beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Zum rechtlichen Hintergrund:
Maßgebliche Vorschrift ist hier § 45 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03. April 2025, Az. L 3 AS 772/23

(Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, PM 20250416 vom 16.04.2025)

VGH Baden-Württemberg: Terminsverlegung wegen Urlaubsabwesenheit eines Einzelanwalts

Mit seinem Urteil vom 28.02.2025 stärkt der VGH Baden-Württemberg Einzelanwälte. Aus Sicht des 13. Senats des VGH hat das Verwaltungsgericht den Terminsverlegungsantrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers zu Unrecht abgelehnt und damit den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt (Beschl. v. 28.02.2025, Az. A 13 S 959/24).

Der Einzelanwalt hatte noch am Tag des Zugangs der Ladung den Terminsverlegungsantrag in Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich gestellt und unter Vorlage einer Buchungsbestätigung für den vor geraumer Zeit gebuchten knapp zwei wöchigen Aufenthalt in einer mehr als 800 km vom Verwaltungsgericht entfernt gelegenen Unterkunft im Ausland ausgeführt, wegen eines bereits gebuchten Urlaubs den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht wahrnehmen zu können.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag des Einzelanwalts auf Terminsverlegung ab und verwies auf die Verpflichtung zur Bestellung einer Vertretung nach § 53 BRAO. Der Einzelanwalt wäre somit verpflichtet, einen anderen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung des Termins zu betrauen.

Diese Auffassung teilte der Verwaltungsgerichtshof nicht.

Entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts, stehe die Verpflichtung zur Bestellung einer Vertretung nach § 53 BRAO dem Vorliegen eines erheblichen Grunds im Sinn des § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht entgegen, so der VGH. Ein mit einer zeitlich überschaubaren Urlaubsabwesenheit des Prozessbevollmächtigten (während der Pfingstferien) begründeter Terminsverlegungsantrag sei nicht ohne Weiteres deshalb abzulehnen, weil eine Verpflichtung zur Vertretungsbestellung nach § 53 Abs. 1 BRAO besteht. Denn die Urlaubsvertretung sei nicht verpflichtet, Verhandlungstermine des vertretenen Rechtsanwalts, sofern diese nicht eilig sind, zu übernehmen. Der VGH führte weiter aus, dass das Interesse des Klägers an der Vertretung durch den Rechtsanwalt seiner Wahl, der in den Fall eingearbeitet sei, das Beschleunigungsgebot überwiege. Zudem seien eventuell anfallende Mehrkosten für die Zusatzvergütung eines anderen Rechtsanwalts zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.02.2025, A 13 S 959/24

Vorinstanz:
VG Karlsruhe, 21. Mai 2024, A 1 K 477/24, Urteil

(Quelle: VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 28.02.2025, A 13 S 959/24, https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001602297)

BAG: Kontrollpflichten eines Rechtsanwalts bei Fristsachen – Änderung der Rechtsprechung

Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts schließt sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristsachen an, wonach ein Rechtsanwalt den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen immer dann eigenverantwortlich zu prüfen hat, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung, vorgelegt werden. In diesem Fall muss der Rechtsanwalt auch alle weiteren unerledigten Fristen einschließlich ihrer Notierung in den Handakten prüfen, wobei er sich hierbei grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränken darf, sofern sich keine Zweifel an deren Richtigkeit aufdrängen (BGH 17. Mai 2023 – XII ZB 533/22 -; 19. Oktober 2022 – XII ZB 113/21 -). Drängen sich solche Zweifel nicht auf, braucht der Rechtsanwalt demnach nicht noch zusätzlich zu überprüfen, ob das Fristende auch tatsächlich korrekt im Fristenkalender eingetragen ist. Der Erste, Dritte, Achte und Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts haben auf Anfrage des Sechsten Senats mitgeteilt, dass auch sie sich dieser Rechtsauffassung anschließen bzw. an einer etwaig abweichenden Rechtsauffassung nicht festhalten.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf die versäumte Revisionsbegründungsfrist hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Kläger war ohne sein Verschulden daran gehindert, die Frist zur Begründung der Revision einzuhalten. Ein ihm zuzurechnendes Verschulden seines Prozessbevollmächtigten lag nicht vor. Dieser hatte auf der Grundlage der ihm vorgelegten Handakten jeweils die Fristwahrung kontrolliert. Eine über die glaubhaft gemachte ausreichende Kanzleiorganisation hinausgehende Pflicht zur eigenständigen Kontrolle des von der Rechtsanwaltsfachangestellten geführten Fristenkalenders durch den Prozessbevollmächtigten bestand nicht.

BAG, Urteil vom 20. Februar 2025 – 6 AZR 155/23

Vorinstanz:
LAG München, Urteil vom 14. Februar 2023 – 7 Sa 493/22

(Quelle: BAG, PM Nr. 8/25 vom 20.02.2025)

BFH: Antrag auf Terminsverlegung wegen Brechdurchfall des Sohnes des Anwalts erfolglos

Laut einer Entscheidung des BFH ist eine Terminsverlegung nur bei substantiiertem Vortrag zur Krankheit eines Kindes möglich. Pauschale Angaben reichen nicht. Ein Antrag auf Terminsverlegung wegen der Erkrankung eines Kindes könne nur dann Erfolg haben kann, wenn die Art und Schwere der Erkrankung im vorgelegten ärztlichen Attest so dargelegt sind, dass das Gericht selbst beurteilen kann, ob eine Teilnahme – auch per Video – unzumutbar sei. Zudem müsse der Antragsteller glaubhaft machen, weshalb eine anderweitige Betreuung des Kindes nicht möglich ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Prozessvertreter der Klägerin kurzfristig (nachts, zwei Tage vor dem anberaumten Termin) eine Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt, da sein sechsjähriger Sohn an Brechdurchfall leide und keine andere Betreuungsperson zur Verfügung stehe. Ein ärztliches Attest, das lediglich formularmäßig bestätigte, dass das Kind den Kindergarten nicht besuchen könne, wurde erst am Morgen des Verhandlungstages übermittelt. Darauf war für den Verhandlungstag in dem Feld, das die Möglichkeit des Besuchs von Kindergarten/Kinder-

hort/Schule abfragte, „Nein“ angekreuzt. Weitere Angaben zur konkreten Erkrankung enthielt das Attest nicht. Zudem trug der Anwalt vor, er könne wegen der Erkrankung seines Sohnes auch nicht an einer angebotenen Videoverhandlung teilnehmen. Vielmehr müsse er wahrscheinlich noch einmal zur Ärztin oder zur Kinderklinik mit ihm fahren. Auch die Kollegen aus seiner Kanzlei könnten mangels Fallkenntnis nicht einspringen. Das FG Nürnberg lehnte den Antrag ab, verhandelte in Abwesenheit des Prozessvertreters und wies die Klage ab. Dagegen erhob die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde wegen einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör.

Abwesenheit wegen krankem Kind muss substantiiert begründet werden

Der BFH stellte in seiner Entscheidung klar, dass ein „erheblicher Grund“ für eine Terminsverlegung nach § 227 Abs. 1 ZPO nur dann vorliege, wenn das Gericht diesen eigenständig überprüfen könne. Bei Verlegungsanträgen „in letzter Minute“ sei der Vortrag besonders substantiiert zu begründen. Das Attest müsse nicht nur den Umstand der Erkrankung bestätigen, sondern auch deren Auswirkungen so konkret beschreiben, dass eine Unzumutbarkeit der Teilnahme – selbst im Wege der Videozuschaltung – nachvollziehbar werde. Darüber hinaus genüge es nicht, lediglich pauschal auf das Fehlen alternativer Betreuung hinzuweisen. Vielmehr seien auch insoweit nachvollziehbare Gründe darzulegen, weshalb etwa die Ehefrau oder Großeltern das kranke Kind nicht betreuen können. Der bloße Hinweis auf berufliche Verpflichtungen oder das Alter der Großeltern sei nicht ausreichend. Auch müsse konkret begründet werden, warum die Teilnahme an einer Videoverhandlung nicht möglich sei.

Da diese Anforderungen im Streitfall nicht erfüllt waren, habe das FG den Verhandlungstermin ohne den Klägervertreter durchführen dürfen, ohne den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verletzen.

BFH, Beschluss vom 07.03.2025, Az. XI B 11/24

(Quelle: BRAK, News, https://www.brak.de/newsroom/news/termin-verpasst-sohn-des-anwalts-hatte-brechdurchfall-keine-terminsverlegung/, letzter Zugriff 24.04.2025)

BGH: Zustandekommen von Strom- und Gaslieferungsverträgen bei Vermietung der einzelnen Zimmer einer Wohnung durch separate Mietverträge

Der unter anderem für das Energielieferungsrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass sich – bei Fehlen eines schriftlichen Energieversorgungsvertrags – das Leistungsangebot eines Strom- und Gasversorgungsunternehmens an den Vermieter (Eigentümer) – und nicht, wie sonst regelmäßig der Fall, an den Mieter – einer Wohnung richtet, wenn die einzelnen Zimmer der Wohnung durch separate Mietverträge vermietet sind, die Wohnung aber lediglich über einen Zähler für Strom und Gas verfügt.

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, nimmt die beklagte Vermieterin auf Zahlung von Entgelt für die Belieferung mit Strom und Gas im Rahmen der Grundversorgung in Anspruch. Die Zimmer der Wohnung waren einzeln mit gesonderten Mietverträgen über unterschiedliche Laufzeiten vermietet, wobei sämtlichen Mietern das Recht zur Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad eingeräumt wurde. Nur die Wohnung, nicht hingegen die einzelnen Zimmer, verfügte über einen Zähler für Strom und Gas und wurde von der Klägerin mit Strom und Gas beliefert. Ein schriftlicher Energieversorgungsvertrag bestand nicht. Die Parteien streiten darüber, ob ein durch die Entnahme von Strom und Gas konkludent zustande gekommener Versorgungsvertrag mit der Vermieterin (Eigentümerin) oder mit den Mietern besteht.
Die auf Zahlung der Versorgungsentgelte für einen Zeitraum von fünf Jahren gerichtete Klage hat das Amtsgericht abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass unter den hier gegebenen Umständen ein Versorgungsvertrag mit der beklagten Vermieterin (Eigentümerin) der Wohnung besteht. Entgegen der Ansicht der Revision war das in der Bereitstellung von Strom und Gas liegende (konkludente) Angebot der Klägerin weder an die Mieter der einzelnen Zimmer noch an die Gesamtheit der Mieter gerichtet. Zwar haben allein die Mieter Einfluss auf den Strom- und Gasverbrauch in der Wohnung. Jedoch lässt sich dieser Verbrauch - mangels separater Zähler - nicht den einzelnen vermieteten Zimmern zuordnen. Auch haben die einzelnen Mieter bei objektiver Betrachtung typischerweise kein Interesse daran, auch für die Verbräuche der anderen Mieter einzustehen. Der Umstand, dass sich das konkludente Angebot des Energieversorgungsunternehmens daher an die Vermieterin richtete, ist Folge des von ihr gewählten besonderen Vermietungskonzepts.

BGH, Beschluss vom 15. April 2025 - VIII ZR 300/23

Vorinstanzen:
AG Kiel - Urteil vom 12. Januar 2021 - 110 C 190/19
LG Kiel - Urteil vom 28. November 2023 - 1 S 23/21

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

§ 2 Vertragsschluss
(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. […]

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

§ 2 Vertragsschluss
(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. […]

(Quelle: BGH, PM Nr. 079/2025 vom 23.04.2025)

BGH: Verurteilung wegen ärztlicher Suizidhilfe bestätigt

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen verworfen, mit dem dieser wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden ist.

Nach den Urteilsfeststellungen leistete der Angeklagte, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, dem Geschädigten am 31. August 2020 Suizidhilfe, obwohl er erkannt hatte, dass dessen Selbsttötungsentscheidung durch eine akute psychische Erkrankung krankheitswertig beeinträchtigt und daher nicht freiverantwortlich war.

Die Überprüfung des Urteils aufgrund der vom Angeklagten erhobenen Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts hat keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

BGH, Beschluss vom 29. Januar 2025, 4 StR 265/24

Vorinstanz:

LG Essen - Urteil vom 1. Februar 2024 - 32 Ks-70 Js 354/20-5/23

(Quelle: BGH, PM Nr. 081/2025 v.28.04.2025)

EuGH: Anwaltliche Ausbildung im Ausland möglich

Einen Teil der Anwaltsausbildung zwingend im Inland absolvieren zu müssen, ist nicht mit Unionsrecht vereinbar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 3. April 2025 in der Rechtssache C-807/23.

Die Vorgabe der österreichischen Rechtsanwaltsordnung (RAO) stellt laut Gerichtshof eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar und ist somit nicht mit Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar. Danach müssen angehende Anwält:innen einen Großteil ihrer Ausbildung im Inland absolvieren, selbst wenn sie bei einem österreichischen Anwalt im EU-Ausland tätig sind. Im konkreten Fall argumentiere die Betroffene ausschließlich im österreichischen Recht tätig zu sein und regelmäßig österreichische Mandate vor österreichischen Behörden und Gerichten zu vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Wien lehnte es ab, sie als Rechtsanwaltsanwärterin zu registrieren, da gemäß § 2 Absatz 2 RAO mindestens drei Jahre der Ausbildung bei einem Anwalt in Österreich erfolgen müssten. Der EuGH erkannte das Interesse Österreichs an, dass angehende Anwält:innen im Land ausreichend mit dem nationalen Rechtssystem vertraut sein müssen. Die starren Vorgaben zur Inlandsausbildung seien jedoch unverhältnismäßig. Mildere Maßnahmen seien denkbar, wie etwa ein Nachweis über die Vergleichbarkeit der heimischen Ausbildung mit der im Ausland.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 13/25 v. 04.04.2025 https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-13-2025)

EGMR: Durchsuchung von Kanzleiräumen verstößt gegen EMRK

Die Durchsuchung von Kanzleiräumen und die Beschlagnahme des Arbeitscomputers ohne schriftlichen Durchsuchungsbefehl stellen eine Verletzung des in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz dar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 3. April 2025 in der Rechtssache Kulák v. Slovakia (Beschwerdenr. 57748/21).

Im konkreten Fall erfolgte die Durchsuchung der Kanzleiräume des Antragsstellers ohne schriftlichen Durchsuchungsbeschluss, sondern lediglich aufgrund telefonischer Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Im Rahmen der Durchsuchung wurde zudem der Arbeitscomputer des Antragsstellers beschlagnahmt, auf dem sich auch nicht ermittlungsrelevante Mandantenkorrespondenz befand. Der EGMR rügt in diesem Zusammenhang, dass das nationale Recht zum Zeitpunkt der Durchsuchung weder die Möglichkeit einer nachträglichen richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung noch ein Verfahren zum Schutz der dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegenden Daten vorsah. Folglich konnte so weder ein ausreichender Schutz vor Missbrauch noch der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwälten und Mandanten gewährleistet werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 13/25 v. 04.04.2025 https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-13-2025)

EGMR: Rolle rückwärts bei den Grenzen anwaltlicher Äußerungen?

Die verhängte Geldbuße gegen einen serbischen Anwalt, welcher die Entscheidung eines nationalen Gerichts als „höchsten Unsinn“ und die Richter als „juristische Genies“ bezeichnete, stellt keine Verletzung des in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechts auf Meinungsfreiheit dar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 08.04.2025 in der Rechtssache Backovic v. Serbia (Beschwerdenr. 47600/17).

Die Äußerungen zielten darauf ab, die Professionalität der Richter und des Gerichts anzugreifen und lächerlich zu machen. Entsprechend sieht der EGMR in der Verhängung des Bußgeldes das Ziel des Gerichts, seine Autorität zu erhalten. Insgesamt habe das serbische Gericht eine Geldstrafe am unteren Ende der zulässigen Skala gewählt, diese hinreichend begründet und einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Folglich sei die Maßnahme nicht unverhältnismäßig und es liege keine Verletzung vor. In einem abweichenden Votum teilen zwei der Richter mit, die Äußerungen bewegten sich ihrer Meinung nach in den zulässigen Grenzen anwaltlicher Justizkritik im Interesse ihrer Mandanten, das Gericht bewege sich hier auf einer alten Rechtsprechungslinie und nicht auf einer Linie mit Entscheidungen wie Radobuljac v. Croatia, Nr. 51000/11; Ceferin v. Slovenia, Nr. 40975/08; Lutgen v. Luxembourg, Nr. 36681/23; und Pisanski v. Croatia, Nr. 28794/18.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/25 v. 11.04.2025 https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-14-2025)

■

Interessantes

Arbeitsgemeinschaft Erbrecht veröffentlicht Ergebnis der Online-Umfrage zur Situation der Nachlassgerichte

Die Bearbeitungs- bzw. Wartezeiten bei den Nachlassgerichten in Deutschland haben sich in den letzten Jahren dramatisch verlängert, zum Teil mit gravierenden wirtschaftlichen Folgen für die Beteiligten.

„Eingefrorene" Konten, keine Verfügungsbefugnis über Vermögenswerte und fehlende Handlungsfähigkeit bei Immobilien, unerfüllbare gesetzliche Pflichten, gefährlicher Stillstand bei wichtigen Entscheidungen in Unternehmen. Es bedarf eines schnellen Erbennachweises. Ganz besonders in den Erbfällen ohne Streit (die tatsächlich den Regelfall bilden) sind die aktuell langen Bearbeitungszeiten für die Beteiligten nicht weiter hinnehmbar. Besserung ist nicht in Sicht, ganz im Gegenteil.

Erbschein dauert zu lang – DAV stellt Umfrageergebnisse und Lösungsansätze zu Missständen in Nachlassverfahren vor

Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Justizmitarbeitende zur Verfahrensdauer bei den Nachlassgerichten befragt. Dabei wurde klar: Der Ist-Zustand ist kaum zukunftsfähig. Doch auch Lösungsansätze wurden durch die Umfrage aufgezeigt: So ließen sich viele Verfahren kurzfristig beschleunigen, indem die Beteiligten den Nachlassgerichten vollständige Daten liefern. Auch durch stärkere Digitalisierung ist eine Effektivitätssteigerung möglich. Der DAV sieht Handlungsbedarf.

„Wir hatten das Gefühl, dass sich die Dauer von eigentlich simplen Abläufen bei den Nachlassgerichten im Vergleich zur Vergangenheit enorm verlängert hat", erklärt Rechtsanwalt und Notar Dr. Ansgar Beckervordersandfort, Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV. Um diesem Gefühl empirisch auf den Grund zu gehen, initiierte die Arbeitsgemeinschaft eine anonyme Umfrage, an der 539 Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen, Notare und Justizangehörige teilgenommen haben.

Erben warten oft Monate

„Leider hat die Umfrage unser Gefühl bestätigt: Selbst, wenn eine notarielle Verfügung zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits beim Nachlassgericht hinterlegt ist, also in der Regel keine aufwendigen Arbeiten mehr für die Justiz anfallen, dauert die Eröffnung der Testamente in beinahe der Hälfte der Fälle zwei Monate oder länger", so der Rechtsanwalt und Notar. In fast zehn Prozent der Fälle müssten die Erben bis zur Eröffnung sogar länger als ein halbes Jahr ausharren.

Noch drastischer seien die Wartezeiten, wenn es kein notarielles Testament gibt, da nach der Testamentseröffnung dann oft noch ein Erbschein beantragt werden muss. Selbst in unstreitigen Fällen dauert die Erteilung des Erbscheins laut der Umfrage in 40 Prozent der Verfahren dann noch mal länger als sechs Monate. „Solche Verzögerungen können für die betroffenen Erben auch zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen", mahnt Beckervordersandfort. So könnten die Erben zum Beispiel über eine Nachlassimmobilie erst verfügen, wenn sie sich durch ein notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll oder einen Erbschein als Erben ausweisen können. Kaufinteressenten warten aber oft nicht mehrere Monate, sondern springen in vielen Fällen ab.

Rechtsanwalt und Notar Beckervordersandfort empfiehlt daher die lebzeitige Errichtung einer Vorsorgevollmacht, die auch über den Tod hinauswirkt: „Mit einer solchen transmortalen Vollmacht besteht dann auch unmittelbar nach dem Tod Handlungsfähigkeit." Für die Verfügung über Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen müsse es sich allerdings um eine notarielle Vollmacht handeln.

Weitere Verschlechterung droht

„Sowohl die befragten Anwältinnen und Anwälte als auch die Kolleginnen und Kollegen aus der Justiz geben an, dass die Zufriedenheit mit der Arbeit der Nachlassgerichte im Vergleich zur Vergangenheit deutlich abgenommen hat", stellt Beckervordersandfort fest. Eine Verbesserung sei ohne gesetzgeberische Änderungen nicht in Sicht – im Gegenteil: „Der Personalmangel in der Justiz wird sich durch die anstehende Pensionierungswelle noch erheblich zuspitzen. Dann könnten die Wartezeiten noch weiter steigen."

Umfrage bringt auch Lösungsvorschläge hervor

Für eine langfristige und nachhaltige Lösung bräuchte es dringend eine umfassende Digitalisierung der Justiz. Bis dahin können aber auch vermeintlich banale Dinge zu einer starken Beschleunigung der Verfahren führen. „Wenn beispielsweise in Testamenten auch vollständige Angaben zu den gesetzlichen und testamentarischen Erben gemacht werden, müssen die Nachlassgerichte vor der Eröffnung der Testamente keine umfangreiche Ermittlungsarbeit mehr leisten", erläutert der Rechtsanwalt und Notar. Einem Erbscheinsantrag kann in unstreitigen Fällen direkt eine Zustimmungserklärung der sonstigen Beteiligten beigefügt werden, sodass das Nachlassgericht den Erbschein direkt ohne Anhörung der Beteiligten erteilen kann.

Nicht alle Ideen sind neu; in der politischen Diskussion kam einiges in der Vergangenheit bereits auf. Passiert ist jedoch nichts. „Es ist höchste Zeit, dass jetzt schnell etwas zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit unserer Nachlassgerichte unternommen wird", konstatiert Beckervordersandfort. Konkrete Vorschläge würden zurzeit mit den Vertretern der Notarkammer abgestimmt. Auch mit der Justiz sei man in einem sehr konstruktiven Dialog.

Die anonyme Umfrage zur Situation der Nachlassgerichte wurde im Zeitraum 4.–28. Februar 2025 von der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV durchgeführt .

Zu den Ergebnissen der Umfrage zur Situation der Nachlassgerichte
https://www.erbrecht-dav.de/anonyme-umfrage-zur-situation-der-nachlassgerichte/

(Quellen: DAV, PM 19/25 vom 14.04.2025; ARGE Erbrecht, Aktuelles vom 18.03.2025, https://www.erbrecht-dav.de/anonyme-umfrage-zur-situation-der-nachlassgerichte/)

EU-Parlament: Rücknahme der KI-Haftungsrichtlinie verteidigt

Die EU-Kommissarin für technische Souveränität, Sicherheit und Demokratie, Henna Virkkunen stellte sich am 9. April 2025 einer Anhörung des Rechtsausschusses des EU-Parlaments (JURI) in Bezug auf die KI-Haftungsrichtlinie. Der Richtlinienentwurf „zur Anpassung der nichtvertraglichen zivilrechtlichen Haftungsregeln an künstliche Intelligenz" (vgl. EiÜ 32/22) war bis zur Finalisierung der KI-Verordnung zurückgestellt und im Februar 2025 im Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2025 dessen Rücknahme angekündigt worden (vgl. EiÜ 06/25).

Virkkunen erklärte nun, es gelte europäische Rechtsvorschriften zu vereinfachen und bestehende Digitalgesetze und die KI-Verordnung umzusetzen. Darüber hinaus bezweifele sie, dass die Richtlinie zu einer Harmonisierung der Haftungsregeln innerhalb der EU geführt hätte. Eine Regulierung durch eine Verordnung, die in allen Mitgliedsstaaten bindende Wirkung entfalte, sei vorzugswürdig. Die Reaktionen im EU-Parlament vielen gemischt aus. Während einige die Notwendigkeit von Haftungsvorschriften für den digitalen Binnenmarkt betonen, erachten andere bestehendes nationales Deliktsrecht für einen effektiven (Verbraucher)-Schutz für ausreichend. Zivilgesellschaftliche Organisationen forderten unterdessen in einem offenen Brief (https://www.beuc.eu/sites/default/files/publications/BEUC-X-2025-032_AILD_withdrawal_Open_Letter.pdf)die Vorlage eines neuen Gesetzgebungsvorschlags. Ob die EU-Kommission einen neuen Vorschlag vorlegen wird, ist weiterhin offen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 14/25 v. 11.04.2025 https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-14-2025)

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte Erfolgreiche Weihnachtsspendenaktion 2024

Der Weihnachtsspendenaufruf 2024 der Hülfskasse zur war ein Erfolg: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 200.000 Euro an Spenden aus allen Bundesländern ein.

Die Mittel ermöglichten es bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch Kinder konnten sich über jeweils 700 Euro freuen. Im Namen der Unterstützten dankt die Hülfskasse den Spenderinnen und Spendern herzlich.

Fallbeispiel: So freute sich zum Beispiel eine 5-köpfige Familie aus Süddeutschland über die Weihnachtsspenden. Der Familienvater, ein ehemaliger Rechtsanwalt, ist schwer an Krebs erkrankt und daher seit längerem arbeitsunfähig. Die drei Kinder sind zum Teil noch im Kleinkindalter.

Gründung der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte vor 140 Jahren

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte kann heute auf eine 140-jährige Geschichte zurückblicken. „Zum Zwecke der Begründung" fanden sich am 8. März 1885 in den Räumen des Reichsgerichts in Leipzig Vertreter der Anwaltschaft ein und verabschiedeten die erste Satzung. Lange vorher gab es auf örtlicher Vereinsebene kleinere Unterstützungskassen für Anwälte.
Auch bei der Gründung des Deutschen Anwaltvereins 1871 wurde die Notwendigkeit einer Fürsorgeeinrichtung diskutiert. Dieser Solidargedanke fand aber erst am 25. März 1885 mit dem Eintrag der „Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte" seinen Weg ins Genossenschaftsregister zu Leipzig. Ursprünglich als Pensionskasse auf gesetzlicher Grundlage angedacht, wurde sie nun als Unterstützungskasse auf freiwilliger Basis aktiv. In den Folgejahren gab es immer wieder Bestrebungen, eine verpflichtende Mitgliedschaft zu etablieren. Das scheiterte damals am Votum der Anwaltschaft. So finanziert sich der karitative Verein auch 2025 hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen der Mitgliedskammern. Hilfe in Notlagen gibt es nicht nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich ehemalige), sondern auch für deren Witwe(r)n und Kinder.

Weitere Informationen über die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte finden Sie unter https://huelfskasse.de/.

(Quelle: Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Newsletterv. 23.04.2025)

C.H.Beck wird führender Investor bei Rechts-KI Noxtua

Mit dem juristische Fachverlag C.H.Beck als führendem Investor sowie dem High-Performance-Computing (HPC) Spezialist Northern Data, der Wirtschaftskanzlei CMS und der internationalen Kanzlei Dentons als weitere Investoren schließt das Berliner Legal-Tech-Startup Xayn (künftig Noxtua SE), Entwickler von Europas erster souveräner Rechts-KI Noxtua, seine Series-B-Investitionsrunde in Höhe von 80,7 Millionen EURO ab. Mit dieser Finanzierungsrunde, den strategischen Partnern, einem erweiterten Produktangebot (u.a. dem Legal-AI-Workspace Beck-Noxtua) sowie der bevorstehenden Expansion in weitere Märkte bündelt Noxtua umfangreiche KI-, Rechts- und Computing-Expertise will so seine Position als führende souveräne Rechts-KI in Europas ausbauen.

Mit der gemeinsamen Legal-AI-Workspace Beck-Noxtua treffen die juristischen Fachinhalte von C.H.Beck auf die richtungsweisende Rechts-KI des Berliner KI-Unternehmens, das aus Forschung an der Oxford University und dem Imperial College London hervorgegangen und in enger Abstimmung mit CMS entwickelt worden ist. Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten sollen damit rechtskonform und juristisch kompetent nicht nur juristische Sachverhalte recherchieren, sondern auch Dokumente überprüfen, überarbeiten und neu entwerfen können.
Die souveräne europäische Rechts-KI entspricht den hohen berufs-, straf- und datenschutzrechtlichen Anforderungen für Anwältinnen und Anwälte (§ 203 StGB, § 43e BRAO) und soll deshalb auch von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern ohne Anonymisierung genutzt werden können.

Wie aus der Pressemeldung des Verlag C.H. Beck hervorgeht basiert Noxtua auf spezialisierten proprietären KI-Modellen, die mit hochwertigen juristischen Daten trainiert werden. Durch die Partnerschaft mit C.H.Beck kann Noxtua dessen exklusive juristische Daten zum Training und der weiteren Optimierung der Rechts-KI nutzen. Der Fachverlag mit über 9.000 lieferbaren Werken, rund 100 Fachzeitschriften und jährlich bis zu 1.000 Neuerscheinungen und Neuauflagen verfügt mit beck-online über die mit Abstand größte juristische Datenbank im deutschsprachigen Raum – mit weit mehr als 55 Millionen Dokumenten, die alle relevanten Rechtsgebiete abdecken. beck-online beinhaltet u.a. die umfangreichste Sammlung relevanter Kommentarliteratur, wie sie für Juristinnen und Juristen essenziell in ihrer täglichen Arbeit ist.

Die aktuellen geopolitischen Verschiebungen geben dieser Investition in souveräne europäische Technologielösungen – allen voran in KI – zusätzliches Gewicht: Digital benötigt Europa neben qualitativ hochwertigen Daten eigene KI-Modelle und eine autonome Infrastruktur, um technologische Abhängigkeiten zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Hier bringt der strategische Investor Northern Data mit Sitz in Frankfurt a. M. umfangreiche Expertise im souveränen, europäischen High-Performance-Computing und Hosting mit. Kulturell müssen europäische Werte wie Datenschutz und Transparenz in der Technologieentwicklung verankert bleiben, während europäische Rechtskontexte gestärkt werden.

Der Rechtskompetenz wird Noxtua mit den strategischen Partnern C.H.Beck, CMS und Dentons gerecht und sichert dadurch auch die Verankerung in lokalen europäischen Märkten. Die strategisch-politische Dimension zeigt sich in der zunehmenden geopolitischen Unsicherheit, die es notwendig macht, dass Europa größere Kontrolle über Schlüsseltechnologien erlangt.

(Quellen: Verlag C.H.Beck, PM vom 23.04.2025, beck-aktuell, https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/rechts-ki-finanzierung-noxtua-xayn-beck-cms-denton-northern-data, letzter Zugriff 23.04.2025)

■

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Stefanie Hubig ist neue Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Vereidigung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr.Stefanie Hubig (mitte) durch Bundestagspräsidentin Julia Klöckner (rechts) in Anwesenheit des Bundeskanzlers Friedrich Merz. Plenarsaal, Reichstagsgebäude, Berlin
Foto: © DBT, Thomas Imo / photothek

Mit der feierlichen Amtsübergabe am Mittag des 7. Mai 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine neue Ministerin. Die promovierte Juristin Dr. Stefanie Hubig (56) folgt auf Dr. Volker Wissing, der nach dem Bruch der Ampelkoalition seit dem 7. November 2024 Bundesminister der Justiz war.

Dr. Stefanie Hubig war nach dem zweiten juristischen Staatsexamen zunächst als Richterin beim Landgericht Ingolstadt und als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt tätig, bevor sie im Jahr 2000 als Referentin im Bundesministerium der Justiz, zuletzt stellvertretende Büroleiterin der Bundesjustizministerin Zypries nach Berlin wechselte. 2005 wurde sie Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz. Von 2008 bis 2009 war sie Referentin für die Koordinierung der Justizangelegenheiten des Landes sowie für Verfassungsrecht in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, von 2009 bis 2014 Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz und von 2014 bis 2016 Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Im Anschluss war Bundesministerin Dr. Stefanie Hubig bis zu ihrer Ernennung neun Jahre lang Ministerin für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz. In dieser Eigenschaft war sie im Jahr 2020 auch Präsidentin der Kultusministerkonferenz sowie von 18.05.2016 bis 06.05.2025 stellvertretendes Mitglied des Bundesrates.

■

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Neuauflage BRAK-Information RVG in Kürze erhältlich

Anlässlich des Inkrafttretens des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz (KostBRÄG) 2025 wird die Broschüre BRAK-Information RVG neu aufgelegt. Die Neuauflage ist voraussichtlich im Juni/Juli 2025 erhältlich.

In den Gesetzestext des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) eingearbeitet sein werden die zum 1.6.2025 in Kraft tretenden Änderungen durch das KostBRÄG 2025. Berücksichtigt werden ferner alle relevanten Änderungen des RVG seit der letzten Auflage.

Die Broschüre „BRAK-Information RVG“ wird voraussichtlich rund 7 Euro (zzgl. 7 % MwSt. und zzgl. Versandkosten je nach Aufwand) kosten. Sie kann unter bestellungen(at)brak(dot)de oder über das Bestellformular (https://www.brak.de/publikationen/materialien-fuer-anwaeltinnen/bestellung/) vorbestellt werden. Es wird keine keine Bestellbestätigung versandt. Die Lieferung und die Rechnungsstellung erfolgen durch den Deutschen Anwaltverlag.

(Quelle: BRAK, Publikationen, Stand 23.04.2025)

Fristenmanagement: Was ist zu tun, damit nichts durchrutscht oder Wiedereinsetzung gewährt wird?

Der Beitrag *„Haftpflichtfragen – Fristenmanagement: Was tun, damit nichts durchrutscht oder Wiedereinsetzung gewährt wird?* im Anwaltsblatt zeigt auf, welche Anforderungen an das Fristenmanagement zu stellen sind, um Nachteile und Haftungsfälle zu vermeiden. Die neuen Haftpflichtfragen geben Antworten und einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/fristenmanagement-was-ist-zu-tun-wiedereinsetzung

■

Verkehrsanwälte Info

Auslesen von EDR-Daten / Mietwagenkosten: Plausibilität des Nutzungswillens aufgrund des Alters des Geschädigten

Das LG Mannheim hat in seinem Urteil – 9 O 164/24 – die Auswertung der sogenannten Event Data Recorder (EDR)-Daten des Fahrzeugs des Klägers herangezogen, um die vollständige Haftung der Beklagten für einen Verkehrsunfall zu begründen. Die EDR-Daten belegten nach Einschätzung des Gerichts eindeutig und detailliert, dass der Kläger ordnungsgemäß fuhr und die Kollision für ihn unver-

meidbar war. Auf Grundlage der EDR-Daten waren etwa die Beschleunigung sowie die Lenkbewegung des Kläger-Pkw unmittelbar vor der Kollision rekonstruierbar. Eine Auslese von EDR-Daten am Fahrzeug des Beklagten war hingegen nicht möglich. Dessen Fahrverhalten konnte anhand der Kollisionsgeschwindigkeit, des Endstandes, des Schadensbildes und der Daten der Lichtsignalanlage mithilfe einer Softwarelösung rekonstruiert werden.

Die Mietwagenkosten sind zu ersetzen. Der Nutzungswille ist angesichts des Alters des Klägers, in dem man typischerweise in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, ohne weiteres plausibel und wird durch die Angaben des Klägers in seiner Anhörung bestätigt, dass er sich nach der Fertigstellung des Fahrzeugs erkundigt habe und auf sein Ersatzfahrzeug verwiesen wurde. Die längere Dauer der Reparaturzeit ist darauf zurückzuführen, dass die Reparatur in die Osterzeit fiel und die Teilebeschaffung nach Auskunft der Werkstatt schwierig war.

Link: https://bit.ly/42D6MlL

Anforderungen an ein konkretes Mietwagenangebot des Versicherers

Das AG Goslar hat durch Urteil vom 25.10.2024 – 28 C 61/23 – entschieden, dass die Beklagte nicht hinreichend substantiiert dargelegt hat, dass sie dem Kläger ein kostengünstigeres, konkretes Angebot unterbreitet hat. Ihr Schreiben genügt den Anforderungen an ein „ohne weiteres“ annehmbares Angebot nicht, denn dieses enthält lediglich die Wiedergabe eines Telefonats mit dem Kläger sowie den Hinweis, dass sein Anmietwunsch an eine Firma weitergeleitet wurde. Nähere Angaben zum tatsächlichen Preis, zur Fahrzeugklasse sowie zu weiteren Modalitäten der Anmietung wurden darin nicht mitgeteilt. Unter Angabe einer Telefonnummer der Mietwagenfirma hätte es dem Kläger oblegen, diese notwendigen Vertragsbestandteile mit der Firma zu besprechen.

Link: https://bit.ly/424HP2y

Ersatz der Mietwagenkosten nach Fracke / Abzug der Eigenersparnis in Höhe von 5 Prozent

Das AG Braunschweig vertritt in seinem Urteil vom 01.11.2024 – 118 C 1262/24 – die Auffassung, dass die Mietwagenkosten nur in Höhe des Normaltarifs erstattungsfähig sind. Den ortsüblichen Mietpreis schätzt das AG Braunschweig unter Heranziehung des arithmetischen Mittels aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel und der Fraunhofer-Liste.

Von dem Grundtarif war eine Eigenersparnis in Höhe von 5 Prozent vorzunehmen. Auch die Kosten für die Haftungsbegrenzung auf einen Selbstbehalt von 300,00 € sind erstattungsfähig, ebenso die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens.

S. auch Urteil des AG Braunschweig – 121 C 423/24 – vom 24.09.2024: Sachverständigenkosten nach BVSK-Honorarbefragung, Ersatz der Positionen „Fremdrechnung“ und „Auslesen Fehlerspeicher“, Mietwagenkosten nach Fracke, Abzug Eigenersparnis in Höhe von 10 % vom Grundpreis, Ersatz der Kosten der Winterreifenund der Haftungsreduzierung.

https://bit.ly/4llf49v
https://bit.ly/3E4s02K

■

Neues vom DAV

Aktiv für den Rechtsstaat – DAV startet Kampagne

Ob in den USA, in europäischen Nachbarstaaten oder hierzulande: Demokratische Institutionen geraten unter Druck, rechtsstaatliche Prinzipien werden offen infrage gestellt. In diesen Zeiten braucht es Menschen, die aufstehen. Aufstehen, um den Rechtsstaat und seine Verfahren zu schützen. Die Anwaltschaft muss dabei mit starker Stimme zu hören und sichtbar sein.

Der DAV ist als freiwilliger Verband dazu berufen, die Kampagne **„Aktiv für den Rechtsstaat“** zu starten. Sie richtet sich vor allem an Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht Mitglied eines Anwaltvereins sind, sich in „ihrem“ lokalen Verein und über Projekte und Initiativen des DAV einzubringen und damit einen Unterschied zu machen – **für unseren Berufsstand, für den Rechtsstaat.**

Weitere Infos finden Sie hier:
https://anwaltverein.de/de/kampagne-rechtsstaat

DAV unterzeichnet Appell an Merz-Regierung

Zum Amtsantritt der neuen Regierungskoalition wandten sich fast 300 zivilgesellschaftliche Organisationen – darunter der Deutsche Anwaltverein – in einem gemeinsamen Appell an die Politik. Nach einem emotionalen und nicht immer sachlich geführten Wahlkampf müsse wieder Besonnenheit in die Migrationspolitik einkehren. Zu oft seien Ängste geschürt worden. Nun gelte es, individuelle Rechte wie das Recht auf Asyl zu schützen, legale Zugangswege zu erhalten und Integrationsmaßnahmen zu fördern.

https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-22-25-migrationspolitik-dav-unterzeichnet-appell-an-die-neue-regierung

Überwachungsgesamtrechnung

Anfang Mai wurden die lang erwarteten Forschungsergebnisse zur Überwachungsgesamtrechnung vorgestellt. Daraus wird noch einmal deutlich, was der DAV bereits seit Jahren betont: Die verschiedenen Überwachungsbefugnisse der unterschiedlichen Behörden sind nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Auch bei der Dokumentation von Maßnahmen attestiert der Bericht Defizite. Der DAV fordert – auch in einem Statement – die neue Regierung auf, die Überwachungsgesamt-rechnung in ihrer Gesetzgebung zu beachten – so, wie es ursprünglich auch hätte geschehen sollen.

https://anwaltverein.de/de/newsroom/ueberwachungsgesamtrechnung-ergebnisse-duerfen-nicht-wirkungslos-verhallen

DAV plädiert für Aufnahme der Ukraine in die Liste der Staaten in § 26 Abs. 1 der Beschäftigungsverordnung

Der DAV setzt sich in seiner Stellungnahme dafür ein, die Ukraine zeitnah in die Liste der sog. „Best Friends“-Staaten nach § 26 Abs. 1 der BeschV aufzunehmen (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-25-aufnahme-der-ukraine-in-26-abs-1-beschv). Diese einfache und pragmatische Maßnahme hätte weitreichende positive wirtschaftliche Auswirkungen, mildere absehbare Härtefalle ab, entlaste Behörden und Gerichte, führe zu einer spürbaren Entlastung der Sozialsysteme und böte Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie

ukrainischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland sichere Zukunftsperspektiven.

Russland geht gegen deutsche Kanzlei vor

Die internationale Anwaltschaft steht zurzeit unter Beschuss. Nach Einschüchterungs- und Behinderungsversuchen in den USA, der Türkei und Israel geht nun auch die Russische Föderation erneut gegen unabhängige Anwältinnen und Anwälte vor.

Schon länger will der Kreml mit Hilfe der eigenen Justiz Schiedsverfahren ausländischer Unternehmen gegen Russland unterbinden.
Nun wurden erstmals auch Schiedsrichter und die verfahrensführende Kanzlei verklagt – im Raum steht eine Milliarden-Geldstrafe.

Der DAV verurteilte dies in einer Pressemitteilung (https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-20-25-russisches-vorgehen-gegen-anwaltschaft-muss-enden).

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter:
https://anwaltverein.de/de/newsroom

Buchbesprechungen

BGB

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB Kommentar
84., neubearbeitete Auflage. 2025
Buch, Hardcover (Leinen)
mit Schutzumschlag, 3283 Seiten
Verlag C.H.Beck, Euro 125,00
ISBN 978-3-406-82000-7

Der „Grüneberg“ wurde in dieser 84. Auflage grundlegend aktualisiert. Seit der 83. Auflage gab es 7 neue Gesetze, die das BGB änderten. Darunter z.B.

- das Gesetz zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen,
- das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen und
- das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht und des Internationalen Namensrechts, das zum 01.05.2025 in Kraft trat.

Beispielhaft sei auf die folgend aufgezählten neu eingebrachten Kommentierungen aufmerksam gemacht:

Im Allgemeinen Teil
wird im Namensrecht bereits auf die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht und des Internationalen Namensrechts sowie das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag erläuternd hingewiesen.

Im Allgemeinen Schuldrecht
werden grundlegende Entscheidungen des BHG zur Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen, z.B. zur Tragung des Werkstattrisikos, kommentiert.

Es wird im AGB-Recht auf die beschränkte Bereichsausnahme von der AGB-Kontrolle für Finanzverträge hingewiesen, auf Neuerungen bei Fremdwährungsdarlehen oder Zinsanpassungsklauseln bei Sparverträgen.

Im Besonderen Schuldrecht
klären Entscheidungen von BGH, BAG und EuGH im Kaufrecht insbesondere die Begriffe „Mangel“, „Mangelsymptom“ und „Beschaffenheitsvereinbarung“, im Mietrecht Probleme bei der Mietpreisbremse und der Untervermietung und im Arbeitsrecht z.B. Probleme bei Kündigung wegen vorgetäuschter Impfunfähigkeit.

Die ersten Entscheidungen zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) werden vorgestellt.

Im Sachenrecht
werden die Schutzwirkungen der Vormerkung und deren Grenzen „kein Wirksamkeitsvermerk auf Vorrat“ erläutert.

Im Familienrecht
löste das neue Selbstbestimmungsgesetz das Transsexuellengesetz (TSG) ab und brachte in der Konsequenz Änderungen im u.a. Namens- und Personenstandsrecht.
Das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen ist kommentiert. Auf die Änderungen, die das zum 01.05.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht und des Internationalen Namensrechts mit sich bringen wird, wird eingegangen.

Ausführlich kommentiert ist u.a. wie bisher das Betreuungsrecht (§§1814 ff. BGB) mit dem VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz).

In dieser 84. Werkausgabe findet der Leser wie gewohnt die aktuelle Rechtsprechung bis Redaktionsschluss (Oktober 2024) und kompetente und kritische Kommentierungen. Allerdings sind nicht alle in diesem einen Band.

Als Ergänzung zum hier vorliegenden Print-Band gibt es wieder die Grüneberg-Homepage (www.grueneberg.beck.de). Auf diese habe ich bereits bei den Rezensionen 2023 und 2024 hingewiesen. Die Grüneberg Homepage, kurz „GrünHome“ genannt, ist leicht einzusehen und äußerst benutzerfreundlich gestaltet.

Und noch eine Neuigkeit gibt es:
Mit „Frag den Grüneberg“ rief der Verlag die erste Online-Anwendung der neuen KI-basierten Produkt-Kategorie „Chat-Book“ ins Leben. Nach Inhalten suchen/ gezielt Fragen stellen und KI-basierte Formulie-rungsvorschläge für juristische Schreiben erhalten…

Die Erfahrungen mit dem Chat-Book stellt nachfolgend mein Kollege Herr Rechtsanwalt Irrgeher vor.

Auch dieser „Grüneberg“ – hier kann ich mich nur wiederholen – bietet in gewohnter Weise zuverlässig wie auch kritisch allen Juristen Hilfestellung bei jeglichen Problemen im Bereich des Zivilrechts.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

BGB – Chat-Book

Grüneberg, BGB Chat-Book 2025
Buch + KI-Anwendung
FRAG DEN GRÜNEBERG
Kommentar
Buch. Hardcover (Leinen), 3.283 S.
84., neubearbeitete Auflage. 2025
Inklusive Grüneberg-Karte 2025 zur Freischaltung der Anwendung bis 31.1.2026 und Beiblatt 'Benutzungshinweise zur 84. Auflage (1 S.)
Verlag C.H.BECK, Euro 175,00
ISBN 978-3-406-83200-0

Alles fließt und nichts bleibt wussten schon Platon und Heraklit. Selbst Urgesteine, wie der vormalige Palandt, erleben Veränderungen. Das gilt für den Namen, die jährlich erforderlichen „updates“ und nun die KI. Glücklicherweise gibt es aber auch Dinge, die sich nicht ändern. Es bleiben die jährliche Neuerscheinung, die eigene Abkürzungssprache und die Zuverlässigkeit.
Die Neuauflage des Grüneberg selbst hat die Kollegin Kerstin Elsdörfer vorhergehend gesondert vorgestellt. Das neue Modul FRAG DEN GRÜNEBERG ergänzt den Standardkommentar und erleichtert dessen Nutzung erheblich.

Nach der etwas umständlichen Freischaltung (Die Hotline ist Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 20 Uhr [telefonisch von 9 bis 17 Uhr] besetzt, falls technische Hilfe benötigt wird oder Fragen bestehen), kann man die APP starten und findet sich in einem Menü, das drei Optionen bietet:

Intelligente Volltextsuche, Eine Frage - eine Antwort und Falllösung im Dialog.

Erstmals steht der komplette Inhalt des Grüneberg mit einer Online-Volltext-Suche zur Verfügung: Es kann mittels Stichwörtern nach Fundstellen oder direkt nach Randnummern gesucht werden. Der Vorteil gegenüber dem Stichwortverzeichnis ist, dass die Suche nicht durch vorgegebene Stichwörter beschränkt ist. Die Vorstellung über zutreffende Schlagwörter geht in der Realität oft auseinander. Wenn ich nicht das richtige Stichwort traf, gestaltete sich die Suche oftmals sehr umständlich. Die Suche über andere möglicherweise treffendere Schlagworte entfällt daher.

Man kann aber auch schlicht eine Frage formulieren. FRAG DEN GRÜNEBERG liefert dann Aufsätze, Gerichtsurteile und Gesetzestexte aus der beck-online DATENBANK – ohne dass ein beck-online-Produkt abonniert sein muss.

In beiden Fällen können die Fundstellen direkt aufgerufen werden. FRAG DEN GRÜNEBERG liefert dann als Dreingabe noch eine „Übersetzung“ der typischen Abkürzungssprache in ausformulierte Sätze im Langformformat. In der Regel verstehen die Nutzer des Grüneberg dessen Abkürzungssprache, für die Übernahme von Texten in ein eigen verfasstes Schriftstück kann diese Funktion aber dennoch hilfreich sein.

Mit der Option Falllösung im Dialog kann das Ergebnis vertieft und die KI gebeten werden, einen entsprechenden Text zu entwerfen. Man gibt eine Frage ein und klickt anschließend auf das „Senden“-Symbol oder drückt die Eingabe/Return-Taste.
Die Anwendung generiert nun die Antwort und zeigt diese samt Grüneberg-Fundstellen an. Gibt man dann weitere (Nach-)Fragen ein, die sich aus den vorangegangenen Antworten ergeben, kann das Ergebnis verfeinert werden.

Die KI erkennt inhaltliche und rechtliche Zusammenhänge zwischen den Schritten und schlägt am Ende ein konkretes, durch Fundstellen belegtes Ergebnis vor.
Der Klassiker trifft auf KI - ein geniales Paar.

Übrigens Lob verträgt die KI nicht. Auf den Dank an FRAG DEN GRÜNEBERG kam die Antwort: *„Aus den zur Verfügung stehenden Textabschnitten aus dem Grüneberg kann ich die Antwort nicht generieren. Bitte formulieren Sie Ihre Anfrage um.*“ ;-))

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Titelbild: C. Breitenauer, MAV GmbH

Fotos S. 6-10: MAV e.V.

Fotos S. 13: Bay. Staatsministerium der Justiz, Stiftung Bayerische Gedenkstätten

Fotos S. 14: MAV e.V.

Fotos S. 15: Screenshots der Webseite des MAV e.V.

Impressum

Herausgeber
Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 6 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:
Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:
Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:
Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:
Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.

Münchener AnwaltVerein e.V.

Fünf Freunde. John Cage, Merce Cunningham, Jasper Johns, Robert Rauschenberg, Cy Twombly
Key Visual, Web-Version
Design: Parat.cc

MAV-Führung:

Fünf Freunde.

John Cage, Merce Cunningham, Jasper Johns, Robert Rauschenberg, Cy Twombly

Museum Brandhorst
Theresienstraße 35 a, 80333 München

Freitag, 27. Juni 2025, um 15:30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter https://www.museum-brandhorst.de/info-tickets/

Erstmals nimmt das Museum Brandhorst einen Künstlerkreis in den Fokus, der die Kunst der Nachkriegszeit in Musik, Tanz, Malerei, Skulptur und Zeichnung entscheidend geprägt hat. John Cage (1912–1992), Merce Cunningham (1919–2009), Jasper Johns (*1930), Robert Rauschenberg (1925–2008) und Cy Twombly (1928–2011) schufen durch ihren intimen Austausch eine besondere Verbindung zwischen den künstlerischen Gattungen und Medien. Das Museum Brandhorst rückt damit Cy Twomblys Schaffen, das einen zentralen Sammlungsschwerpunkt darstellt, in ein neues Licht und situiert dessen Praxis erstmals im künstlerischen Umfeld seiner Anfänge.

Fünf Freunde. John Cage, Merce Cunningham, Jasper Johns, Robert Rauschenberg, Cy Twombly
10.04.2025 - 17.08.2025
Museum Brandhorst

(Quelle: Museum Brandhorst)

Anmeldung bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

FÜNF FREUNDE

Führung am 27.06.2025, 15:30 Uhr für_____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Thomas Struth | Art Institute of Chicago 2, Chicago 1990
Chromogener Abzug, 166,2 x 193 cm, Inv. Nr. 16817,
2022 aus der Sammlung Lothar Schirmer, München, erworben
Bayerische Staatsgemäldesammlungen © Thomas Struth

MAV-Führung:

On View. Begegnungen mit dem Fotografischen

Pinakothek der Moderne,
Barer Straße 40, 80333 München

Donnerstag, 10. Juli 2025, um 17:45 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmair-Müller

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/

Erstmalig präsentieren die Stiftung Ann und Jürgen Wilde und die Sammlung Fotografie und Zeitbasierte Medien ihre Bestände gemeinsam in einer Überblicksausstellung. Gezeigt werden Meilensteine der künstlerischen Fotografie des 20. und 21. Jahrhunderts – darunter ausgewiesene Kernstücke und jüngste Neuerwerbungen.

Ausgehend von neusachlichen und dokumentarischen Positionen werden Themen wie Körper, Identität, Objekthaftigkeit, Zeit und Erzählung in zeitenübergreifenden Gegenüberstellungen in den Blick genommen. Die dialogischen, oftmals überraschenden Begegnungen machen das Medium als eine Kunstform sichtbar, die unsere visuelle Wahrnehmung und aktuelle Diskurse entscheidend prägt.

Die Ausstellung „On View. Begegnungen mit dem Fotografischen“ versammelt auf 1200 qm Ausstellungsfläche etwa 250 Werke von mehr als 50 Künstlerinnen und Künstlern.

On View. Begegnungen mit dem Fotografischen
04.07.2025 - 12.10.2025
Pinakothek der Moderne

(Quelle: Pinakothek der Moderne, Dr. Angelika Grepmair-Müller)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

On View. Begegnungen mit dem Fotografischen

Führung am 10.07.2025, 17:45 Uhr für_____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Fotos links: Inge Neumann
Foto Rathaus außen: Claudia Breitenauer

MAV-Führung:

Das Neue Rathaus München – Bürgerstolz und Stadtgeschichte aus der ersten Reihe betrachtet

Marienplatz 8, 80331 München

Freitag, 18. Juli 2025 um 17:00 Uhr (s.t.)
Treffpunkt: 16:45 Uhr am Fischbrunnen vor dem Rathaus

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Wichtiger Hinweis: Es sind lange Gänge und Treppen zu Fuß zu bewältigen.

Seit über 500 Jahren wird in den kunstvoll gestalteten Rathäusern im Herzen von München große Politik gemacht, die Stadt verwaltet, gefeiert, Waren verkauft, Kunst präsentiert und vieles mehr.

Geschichte und Geschichten zu den Ereignissen und Menschen, die mit diesen Häusern verbunden sind. Durch ein neugotisches Labyrinth führt uns der Weg vorbei an eindrucksvollen Fabelwesen, Glasfenstern zu den verborgenen Schätzen des Neuen Rathauses.

Bitte nehmen Sie Platz in der ersten Reihe, im kleinen und dem großen Sitzungssaal, der phantastischen Juristischen Bibliothek und auf dem Meisterbalkon.

Dauer der Führung ca 1,5 - 2 Std.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 10,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Das Neue Rathaus München

Führung am 18.07.2025, 17:00 Uhr (Treffpunkt 16:45 Uhr) für _____ Person/en

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Name | Vorname

Straße | PLZ, Ort

Telefon/Fax | E-Mail

Unterschrift | Kanzleistempel

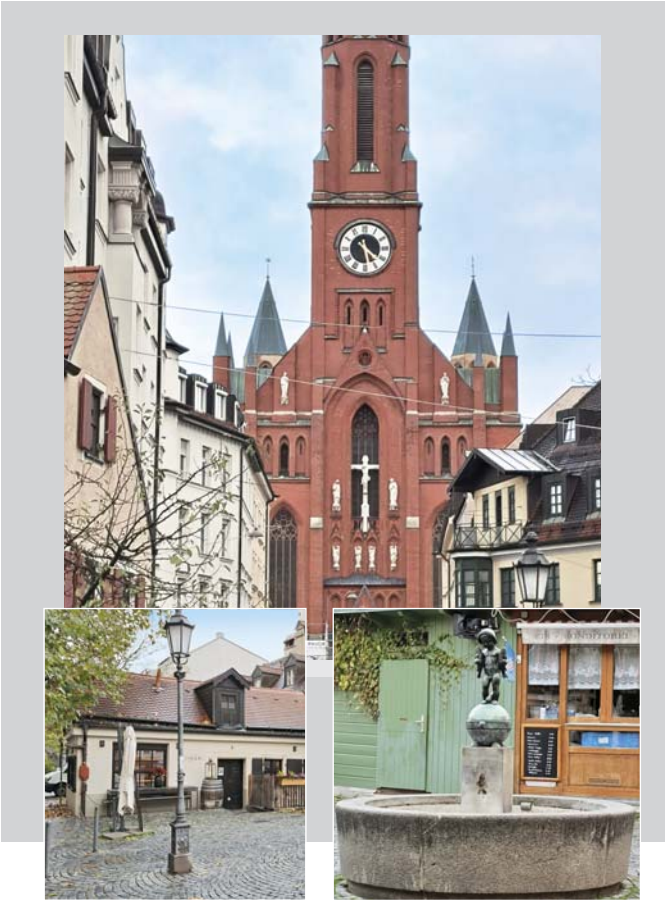

MAV-Führung:

Stadtführung Haidhausen –

Charmantes Viertel mit Dorf Charakter – auf den Spuren von Bauern, Handwerkern, Dienstboten, Arbeitern, Einwanderern, Brauereien, Ziegeleien, Edelleuten und Industriellen

Donnerstag, 18. September 2025, um 17:00 Uhr
Treffpunkt: 16:45 Uhr am Wiener Platz beim Fischbuberl Brunnen

ÖPNV Haltestelle: Max Weber Platz , Wienerplatz
Endpunkt: Orleansplatz oder nach Wunsch
ÖPNV Haltestelle: Ostbahnhof

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Großes Bild: Sankt Johann Baptist Neugotische Domkirche in Haidhausen
Links unten: Handwerkerhäuser; Rechts unten: Fischbuberl Brunnen, Wienerplatz
Fotos: Gisela Joachimi

Die Häuser auf der Haide - Haidhausen - eines der ältesten Siedlungsgebiete in München, charmant, einladend, gemütlich, lebendig, beliebt bei Bewohnern und Gästen.

Man fühlt sich hier ein bisschen wie in Frankreich und hat Lust das Leben zu genießen und in einem der Biergärten, Cafes, Bars und Restaurants den Tag mit Freunden ausklingen zu lassen. Man spürt und sieht hier, dass dieser Ort und seine Bewohner eine wichtige Rolle für die Entwicklung von München gespielt hat und ein Teil der Großstadt wurde. Und doch hat es sich den ursprünglichen Charme erhalten.

Hinweis:
Öffentliche Toiletten sind rar auf diesem Spaziergang (ca. 3 km).
Gute bequeme Schuhe, am besten ohne Absätze, da teilweise Kopfsteinpflaster. Bei Einschränkungen der Mobilität bitten wir vorab um Information.

Anmeldung bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 10,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Stadtführung Haidhausen – Charmantes Viertel mit Dorf Charakter

Führung am 18.09.2025, 17:00 Uhr (Treffpunkt 16:45) für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Name | Vorname

Straße | PLZ, Ort

Telefon/Fax | E-Mail

Unterschrift | Kanzleistempel

Abb: Iberl Bühne

MAV goes Theater

Iberl Bühne München Bauernschach – irgendwann, da foit a jeda...

Freitag, 17. Oktober 2025, Vorstellungsbeginn 20.00 Uhr

Herzogspitalstrasse 6, 80331 München
„Im Augustiner Stammhaus“

Treffpunkt: 18.00 Uhr zum gemeinsamen Zusammensitzen, Essen und Trinken (Selbstzahlerbasis).

Danach gehts in den Theatersaal zur Vorstellung
Karten zum Vorzugspreis von 24,00 Euro/Person

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **01. Oktober 2025.** Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Kosten für die Karten müssen nach Eingang der Bestätigung an den Verein überwiesen werden und werden bei Nichterscheinen oder Stornierung nach der Anmeldefrist nicht erstattet.

Der Hironimus Haiglbauer ist bei einem Unfall gestorben. An und für sich nichts Ungewöhnliches, doch hat sein Geist noch etwas auf Erden zu erledigen und schleicht noch immer über den Hof. Dabei ist dort mit Victus, seinem Sohn, bereits ein Erbe und Nachfolger vorhanden, der sich noch dazu in der Rolle des Großbauern sehr gut gefällt. Allerdings hat Vreni, seine Verlobte, andere Pläne; sie würde gerne den Hof verkaufen und in die Stadt ziehen. Als dann auch noch nach dem Leichenschmaus ein Futtermittelvertreter auftaucht, Schulden eintreiben will und nebenbei der Magd Marei schöne Augen macht - geht es ums Ganze.

Um den Hof zu halten und die Schulden zu tilgen, damit der oid Haiglbauer in den Himmel kommt und der Futtermittelvertreter samt Schuldscheinen verschwindet, beginnt ein mörderisches Katz und Maus Spiel voller überraschender Wendungen... Bis man am Ende nicht mehr weiß, wer eigentlich Katz und wer Maus ist. Nur eins ist sicher: irgendwann, da foit a jeda - fragt sich bloß, wer zuerst...

Die neue Komödie der Iberlbühne schaut den Leuten mit einem Augenzwinkern auf den Mund und spielt bewusst mit den Klischees über Bayern und dessen Einwohner. Teils den Spiegel vorhaltend, teils entlarvend – doch immer auf Augenhöhe - entführt das Stück den Zuschauer in die gute alte Zeit, welche gar nicht so weit von der unseren entfernt scheint.

Komödie in 3 Akten von Florian Günther

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für den Theaterabend (Kosten: € 24,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Iberl Bühne: Bauernschach – irgendwann, da foit a jeda...

am Freitag, 17.10.2025 für _____ Person/en ☐ Zusammensitzen mit anschl. Theaterbesuch (Treffpunkt 18.00 Uhr)

am Freitag, 17.10.2025 für _____ Person/en ☐ nur Theaterbesuch (Einlass 19:30 Uhr)

Name | Vorname

Straße | PLZ, Ort

Telefon/Fax | E-Mail

Unterschrift | Kanzleistempel

*Exklusive Speisen und Getränke. Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Veranstaltung zu überweisen.

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen 42
Bürogemeinschaften 42
Kanzleieinstieg....43
Vermietung 43
Kanzleiankauf....43
Verkauf....44
Termins-/Prozessvertretung 44
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 44
Schreibbüros 44
Dienstleistungen 44
Übersetzungsbüros....45
Praktikum gesucht 45

Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme 45

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen August 2025: 10. Juli 2025

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte sucht ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur selbstständigen Bearbeitung kollektivarbeitsrechtlicher Mandate auf freiberuflicher Basis.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner

§ § § § Rechtsanwälte

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte
z.Hd. Frau Verena Lederer
Romanstraße 14 A
80639 München
Telefon: 089 32162560
E-Mail: verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de
Web. www.arbeitsrechtsjurist.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft für RA/StB/WP geboten

Langjährig bestehende harmonische Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet wegen altersbedingten Rückzugs eines Kollegen ein Arbeitszimmer sowie Arbeitsplatz für Sekretärin im gemeinsamen Sekretariat (inklusive aller technischen Einrichtungen). Repräsentativer Altbau (insgesamt 220 qm) im schönsten Schwabing (Ohmstraße).

Angebote an Fritz Keller, (fk@fragro.eu)

Wir sind eine zivil- und strafrechtlich orientierte Bürogemeinschaft mit mehreren Rechtsanwältinnen/en mit unterschiedlichen Fachausrichtungen in zentraler Lage, Leopoldstr. 32, in unmittelbarer Nähe U-Bahn U 3/ U 6, Giselastr.

Ab **sofort** bieten wir einen Kanzleiraum, ca. 15 m², zur Nutzung nebst Sekretariats- Anbindung, an.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn RA v. Nagy oder Frau RAin Regnet-Junesch.

Tel 089/28 66 140, info@rechtsanwalt-nagy.de; sekretariat@kanzlei-regnet.de

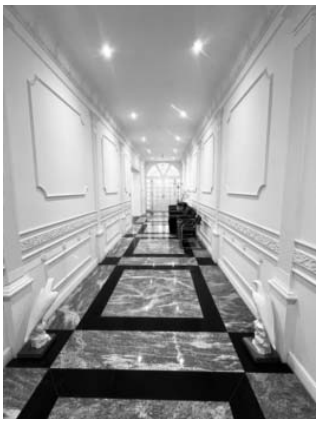

Unsere Kanzlei in Nymphenburg bietet Ihnen 20-100 Quadratmeter Bürofläche in erstklassiger Lage, nur wenige Schritte vom Romanplatz entfernt und hervorragend an öffentliche Verkehrsmittel angebunden.

Sie erwartet ein hochwertig ausgestattetes Büro mit ansprechendem und modernem Design. Zusätzlich bieten wir einen Empfangs- und Telefonservice, der Ihnen wertvolle Zeit spart und es Ihnen ermöglicht, sich voll und ganz auf Ihre Tätigkeit zu konzentrieren. Auf Wunsch stellen wir Ihnen den Raum, sowohl möbliert als auch unmöbliert, zur Verfügung und bieten zusätzlich unsere IT-Infrastruktur an, sollte diese für Sie von Bedarf sein.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen! Kontaktieren Sie uns unter der E-Mail-Adresse boesel-muenchen@t-online.de oder telefonisch unter 089/595117

Repräsentative Kanzleiräume Nähe Prinzregentenplatz (U4)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir führen seit 1997 eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz.

Wir bieten ab Juni 2025 mehrere Räume unterschiedlicher Größe an. Selbstverständlich können der 40 qm große Besprechungsraum sowie die sonstigen Gemeinschaftsräume (Teeküche, Sanitärräume, Warteraum für Mandanten und Sekretariatsplätze) mitgenutzt werden. Die Nutzung der Bürotechnik (Drucker/Scanner/Faxgerät, Telefonanlage u.ä.) ist möglich, falls Ihre technischen Voraussetzungen dies erlauben.

Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht und Familienrecht. Kollegialer Umgang, fachlicher Austausch, Urlaubsvertretung und eine angenehme Arbeitsatmosphäre sind selbstverständlich.

Kontakt:
Gollob | Kostantinidis Rechtsanwälte
RAin Holzmannstetter
Keplerstraße 1
81679 München

Tel.: 089 / 4195233
E-Mail: info@gollob-jur.de
Homepage: www.gollob-jur.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Kanzleieinstieg

Gelegenheit für Rechtsanwältin / Rechtsanwalt in Teil- oder Vollzeit

Seit vielen Jahren betreibe ich in einer angesehenen Bürogemeinschaft in Außensozietät eine Einzelkanzlei mit Schwerpunkt Steuerrecht (auch Steuerstrafrecht) und Zivilrecht. Mein Kollege ist daneben auch schwerpunktmäßig im Markenrecht, im Erbrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Vertragsrecht tätig. Viele Mandanten kommen auch aus dem kirchlichen und gemeinnützigen Bereich.

Aus Altersgründen beabsichtige ich meine Tätigkeit zum Ende des Jahres bzw. anfangs 2026 zu beenden. Es besteht Gelegenheit zum Eintritt in eine angesehene Anwaltskanzlei, die vor 50 Jahren gegründet wurde. Zur Verfügung steht ein heller, schöner Raum mit Blick auf die Isar, ein Sekretariatsarbeitsplatz und ein großzügiges Besprechungszimmer. Auch hochqualifiziertes und langjährig erfahrenes Personal steht zur Verfügung.

Je nach Ihrer Situation und Ihren Vorstellungen sind unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit möglich, eine Anstellung ebenso wie eine freiberufliche Tätigkeit bis hin zur Partnerschaft. Es können auch Mandate übernommen und fortgeführt werden.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme mit aussagekräftigen Unterlagen, bevorzugt per Mail an theil@menges-theil.de.

Fragen können Sie an Rechtsanwalt Dr. Patrick Menges oder Rechtsanwalt Dr. Clemens Theil richten, gerne auch telefonisch: 089/202539-0.

Vermietung

Büro in Schwabing

Büro mit Souterrain und eigenem TG-Platz in Schwabing zu sofort zu vermieten. 59m² inkl. Küche. Ideal für 1-2 Personen. 1510 EUR warm. Direkte Anbindung zur U6 Dietlindenstraße und U3 Münchner Freiheit.

Kontakt:
mail@mareikebruns.de oder 015737237151.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 15 / Mai/Juni 2025 an den MAV.

1 bis 2 Anwaltszimmer in Kanzlei Nähe Sendlinger Tor

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, interdisziplinäre Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei in der Nussbaumstraße (Nähe Sendliger Tor) und bieten ab sofort ein bis zwei Anwaltszimmer und die Mitbenutzung unseres Besprechungsraums für nette Anwalts-, Patentanwalts- oder Steuerberater-Kollegen.

Gerne wenden Sie sich direkt an Frau Rechtsanwältin Veronika Seligmann.

FASP

FASP Finck & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • seligmann@fasp.de • www.fasp.de

München Zentrum – Büro zur Untermiete

Wir sind eine alteingesessene Anwaltskanzlei mit zwei Fachanwälten (Medizin-, Verkehrs- und Arbeitsrecht). Für ein oder zwei attraktive Büroräume suchen wir einen Berufsträger (RA, StB, WP) zur Untermiete. Zusätzlich können ein bis zwei möblierte Sekretariatsplätze angemietet werden. Die Kanzlei liegt zentral und verkehrsgünstig im Tal, direkt am Isartor.

Zur Auswahl stehen ein bis zwei der Räume 1, 5 (je 950 € netto warm), Raum 4 (1.500 € netto warm).

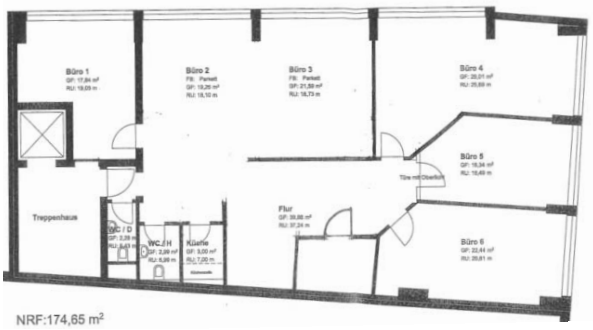

Glasfaseranschluss und schnelles CAT-5-Netzwerk für Telefon und EDV ist vorhanden.

Ansprechpartner: Günther Werner, 089/54 34 48 30

Kanzleiankauf

BBT Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Verkauf

Folgende Domains zum Bestpreis im Gesamtpaket zu verkaufen:

portal fuergesellschaftsrecht.de
portal fuerhandelsrecht.de
portal fuerhandels-undgesellschaftsrecht.de
portal fuergesellschaftsrecht.eu
portal fuerhandelsrecht.eu
portal fuerhandels-undgesellschaftsrecht.eu

Angebote erbeten an rawernerpopp@aol.com

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Angebotes übernehme ich nicht.

Termins- und Prozessvertretung

Polen und Deutschland
Wojciech Roclawski
Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)

Wirtschaftsstrafrecht

Gerichtliche Vertretung in Fällen von Wirtschaftsstraftaten sowie Rechtshilfe auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy
Adwokacka Spólka jawna
ul. Wspólna 35 lok. 11, 00-519 Warszawa (Polen)
Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82
biuro@rgw.com.pl www.rgw.com.pl

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: http://www.cllb.de

Belgien und Deutschland
Peter De Cock
Advocaat in Belgien
Rechtsanwalt in Deutschland
(Eignungsprüfung 1994 best.)
steht
Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen)
Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

E-Mail: advocaat@peterdecock.be
Internet: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de, Mobil +49 176 38890986.

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH
Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU
Sabine Wimmer
Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik
Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Praktikum gesucht

Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München

FOSBOS

Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung

für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise
(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,7 cm	29,00 EUR	zzgl. MwSt.
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,7 cm	43,00 EUR	zzgl. MwSt.
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,7 cm	58,00 EUR	zzgl. MwSt.

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c	290,00 EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige halbseitig, 4c	520,00EUR	zzgl. MwSt.
Anzeige ganzseitig, 4c (Satzspiegel oder A4)	860,00 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format	**Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,** Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm Redaktionsteil 2- und 3-spaltig, Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm
Farbe	4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz), farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis
Daten	für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch- aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge- bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
August 2025: 10. Juli 2025

DeutscheAnwaltAkademie

Wussten Sie schon, …

… dass Mitglieder im Anwaltverein

bei der Lehrgangsgebühr 10 % sparen?

Fachanwaltslehrgänge 2025

Arbeitsrecht (Hybridlehrgang)
Hamburg oder Online • 11.09.2025 bis 13.12.2025
Klausuren in Frankfurt a. M., Dortmund & Hamburg

Bau- und Architektenrecht
Köln/Online • 24.09.2025 bis 07.02.2026
Präsenz-Bausteine: 2, 4, 6 • Online-Bausteine: 1, 3, 5

Erbrecht
Online/Düsseldorf • 24.09.2025 bis 07.02.2026
Online-Bausteine: 1, 3, 4, 5, 6 • Präsenz-Baustein: 2 in Düsseldorf

Familienrecht
Köln/Online • 11.09.2025 bis 14.03.2026
Präsenz-Bausteine: 1, 3, 5 • Online-Bausteine: 2, 4, 6

Gewerblicher Rechtsschutz
Frankfurt a. M./Online • 13.11.2025 bis 14.03.2026
Präsenz-Bausteine: 1, 2 • Online-Bausteine: 3, 4, 5, 6

Handels- und Gesellschaftsrecht
Düsseldorf • 11.09.2025 bis 06.12.2025

Insolvenz- und Sanierungsrecht
Frankfurt a. M./Online • 11.09.2025 bis 28.02.2026
Präsenz-Bausteine: 3, 5, 7, 9 • Online-Bausteine: 1, 2, 4, 6, 8

IT-Recht
Düsseldorf/Online • 10.09.2025 bis 06.12.2025
Präsenz-Bausteine: 2, 4, 6 • Online-Bausteine: 1, 3, 5

Internationales Wirtschaftsrecht
Düsseldorf/Online • 18.09.2025 bis 07.02.2026
Präsenz-Bausteine: 1, 3, 5, 7 • Online-Bausteine: 2, 4, 6

Mediation
Düsseldorf/Online • 25.09.2025 bis 31.01.2026
Präsenz- und Online-Module

Migrationsrecht
Essen/Online • 18.03.2026 bis 04.07.2026
Präsenz-Bausteine: 2, 4, 6 • Online-Bausteine: 1, 3, 5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Online • 05.11.2025 bis 14.03.2026

Verkehrsrecht
Selbststudium • Einstieg jederzeit

Verwaltungsrecht
Online/Düsseldorf • 19.11.2025 bis 14.03.2026
Online-Bausteine: 1, 3, 4, 5, 6 • Präsenz-Baustein: 2 in Düsseldorf

Unser tagesaktuelles Programm finden Sie unter

www.anwaltakademie.de

DeutscheAnwaltAkademie GmbH • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Fon 030 726153-0 • daa@anwaltakademie.de